

2024



STEUERSERVICE

Mag. Andreas Kapferer, LL.M., WP/StB
für VWT Vereinigung Österreichischer Wirtschaftstreuhandler

WIRTSCHAFTSBUND - VBG.AT

BTV VIER
LÄNDER
BANK



Lang und Schiller

Steuerberatung



VIEL MEHR ALS
NUR ZAHLEN



Vorarlberger Wirtschaftsbund

Wichnergasse 6
6800 Feldkirch
T 05522/76631-0
office@wirtschaftsbund-vbg.at
www.wirtschaftsbund-vbg.at



Landesobmann
Wirtschaftslandesrat Marco Tittler
marco.tittler@wirtschaftsbund-vbg.at



Direktor
LAbg. Christoph Thoma
T 05522/76631-0
christoph.thoma@wirtschaftsbund-vbg.at

Assistenz
Eva-Maria Greber
T 05522/76631-10
evamaria.greber@wirtschaftsbund-vbg.at



WIRTSCHAFTSBUND
VORARLBERG



Liebe Unternehmerinnen und Unternehmer!

Der Wirtschaftsbund setzt sich täglich für die Interessen der österreichischen Unternehmerinnen und Unternehmer ein, weil Sie Arbeitsplätze schaffen und unseren Wohlstand sichern. Für diesen Einsatz verdienen Sie unsere Wertschätzung, unseren Respekt und Dank.

Als Wirtschaftsbund haben wir 2023 gemeinsam mit Ihnen viel für die Wirtschaft erreicht. Wir haben eine stufenweise Senkung der Körperschaftssteuer und Einkommenssteuer vorangebracht sowie den Abschreibungsbetrag von geringwertigen Gütern von 800 auf 1.000 Euro erhöht. Es ist uns gelungen, die Kalte Progression abzuschaffen und den Gewinnfreibetrag zu erhöhen. Durch die gemeinsam erreichten Erleichterungen konnten wir trotz konjunktureller Herausforderungen - ausgelöst durch die geopolitische Situation - Arbeitsplätze sichern und Wohlstand wahren.

Kompakte & aktuelle Steuertipps

Unser aktualisierter Steuerservice soll Ihnen auch 2024 ein schneller, hilfreicher Ratgeber in Steuerfragen sein, denn das Steuerrecht stellt stets eine Herausforderung dar und Sie sollen sich auf das konzentrieren, was Sie am besten und am liebsten tun - nämlich unternehmen. Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2024!

Marco Tittler
Obmann, Wirtschaftslandesrat

Christoph Thoma
Direktor, Landtagsabgeordneter

Beitrittserklärung



Titel / Vor- und Familienname

Geburtsdatum

Firmenname

Adresse

Telefon

E-Mail

MEINE MITGLIEDSCHAFT MIT SELBST GEWÄHLTEM JAHRESBEITRAG:

- Einzelmitgliedschaft 100€
- Firmenmitgliedschaft 250 €
- Standard-Firmenmitgliedschaft 500 €*
- Premium-Firmenmitgliedschaft 1.000 €*
- Exzellenz-Firmenmitgliedschaft 1.500 €*

Weitere Informationen zu den Vorteilen der einzelnen Mitgliedschaften finden Interessierte unter www.wirtschaftsbund-vbg.at/Mitglied werden. Der Betrag ist gemäß § 4 Abs. 9 des EStG. als Betriebsausgabe steuerabzugsfähig. Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit der Zusendung von Informationsmaterial per E-Mail und Post bzw. der elektronischen Verarbeitung meiner Daten einverstanden.

* Nach dem neuen Parteienförderungsgesetz (PFG) Vorarlberg sind wir verpflichtet, Mitgliedsbeiträge ab 300 € namentlich zu veröffentlichen.

Datum / Unterschrift

Online Mitglied werden unter: **www.wirtschaftsbund-vbg.at/**
Mitglied werden.



An den
Vorarlberger Wirtschaftsbund
Wichnergasse 6
A-6800 Feldkirch

Inhaltsverzeichnis

1. Einkommensteuer	4
A. Berechnung der Einkommensteuer	4
Feste Steuersätze im EStG	4
Absetzbeträge	5
Erklärungsfristen	7
Erklärungsgrenzen	7
Steuerbefreiungen § 3 EStG	8
Sonderausgaben § 18 EStG	11
Außergewöhnliche Belastungen § 34 EStG	13
B. Besteuerung von Betrieben	14
Gewinnfreibetrag	14
Investitionsfreibetrag	16
Behandlung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter	18
Abschreibung von Anlagegütern – Nutzungsdauer	19
Degressive Absetzung für Abnutzung (AfA)	20
Übertragung stiller Reserven § 12 EStG	21
Geringwertige Wirtschaftsgüter § 13 EStG	22
Pauschalierungen	23
Basispauschalierung in ESt und USt	23
Kleinunternehmerpauschalierung in ESt und USt	25
Dienstleistungsbetriebe-VO	26
Arbeitsplatzpauschale	30
Branchenpauschalierungen für ESt und USt	31
Gastgewerbepauschalierung	32
Abgrenzungskriterien zur Anwendung der Gastgewerbepauschalierung	33
Pauschalierungen in ESt und USt für bestimmte Gruppen von Unternehmern	34
Sportler-Verordnung	36
Forschungsprämie	37
Besteuerung Veräußerungsgewinn § 24 EStG	38
C. Besteuerung von Dienstnehmern	39
Grenz- und Pauschbeträge für Dienstnehmer	39
Sachbezüge	41
Werbungskosten § 16 EStG	44
Werbungskosten nach Durchschnittssätzen	47
Pendlerförderung	48
Reisekosten und Reisekostenvergütungen	50
Tages- und Nächtigungsgelder	53
Kilometergeld	55
Sonstige Bezüge	56

D. Besteuerung von Kapitalvermögen	57
E. Vermietung und Verpachtung § 28 EStG	64
F. Übersicht Rentenbesteuerung	67
G. Besteuerung von Grundstücksveräußerungen	69
Private Grundstücksveräußerungen	69
Grundstücksveräußerungen im BV	73
Steuererhebung – Immobilienertragsteuer	76
H. Spekulationsfristen	78
I. Beschränkte Steuerpflicht § 98 EStG	78
Zweitwohnsitz-Verordnung	79
J. Mitteilung gemäß § 109a EStG	80
Mitteilung bei Auslandszahlungen gem. § 109b EStG	81
K. Liebhaberei-Verordnung	82
2. Körperschaftsteuer	84
Steuersätze	84
Persönliche Steuerpflicht	84
Persönliche Befreiungen	84
Beteiligungsertragsbefreiung § 10 KStG	85
Zinsschranke gem. § 12a KStG	87
Gruppenbesteuerung	88
Besondere Gewinnermittlungsvorschriften im KStG	90
Mindeststeuer gem. § 24 Abs 4 KStG für unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften	91
3. Umsatzsteuer	92
Steuersätze und wichtige Grenzwerte	95
Erklärungs-, Zahlungs- und Meldepflichten	93
Übersicht über die geltenden ermäßigten Umsatzsteuersätze	94
Umsatzsteuerlicher Leistungsort von sonstigen Leistungen	96
Zusammenfassende Meldung	98
Rechnungslegung § 11 UStG	99
Reverse-Charge-System	99
Vorsteuerabzug bei unternehmerischen Inlandsreisen § 13 UStG	101
Kleinunternehmer § 6 Abs 1 Z 27 UStG	101
Sonderregelungen für ausländische Unternehmer	102
Vorsteuererstattung im EU-Ausland.....	102
4. Gebührengesetz	103
5. Meldepflicht bei Schenkungen	104

6. Stiftungseingangssteuergesetz	106
7. Grunderwerbsteuer	107
8. Werbeabgabe	110
9. Neugründungs-Förderungsgesetz	111
10. Bundesabgabenordnung	113
Buchführungspflicht	113
Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB	113
Keine Buchführungspflicht	113
Einzelaufzeichnungspflicht, Registrierkassenpflicht, Belegerteilungsverpflichtung	114
Zinssätze in der BAO	115
Säumniszuschläge § 217 BAO	115
Verjährungsfristen §§ 207–209 BAO	116
11. Rechnungslegungsgesetz (UGB)	117
Rechnungslegungspflicht iSd § 189 UGB	117
Größenklassen f KapG nach § 221 UGB	117
12. Kammerumlagen	118
13. Sozialversicherungswerte	119
14. Arbeitsrechtliche Daten	120
15. Firmenbuch-Gebühren	122
16. Meldepflichten an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer	124

Einkommensteuer

Berechnung der Einkommensteuer für 2024

Die Einkommensteuer ist durch Einsetzen des Jahreseinkommens (EK) in die untenstehenden Formeln zu berechnen.

Einkommen (EK) in €	Berechnungsformel	Grenzsteuersatz
bis 12.816	keine Besteuerung	0%
über 12.816 bis 20.818	$(EK - 12.816) \times 1.600,40 / 8.002$	20%
über 20.818 bis 34.513	$(EK - 20.818) \times 4.108,50 / 13.695 + 1.600,40$	30%
über 34.513 bis 66.612	$(EK - 34.513) \times 12.839,60 / 32.099 + 5.708,90$	40%
über 66.612 bis 99.266	$(EK - 66.612) \times 15.673,92 / 32.654 + 18.548,50$	48%
über 99.266 bis 1.000.000	$(EK - 99.266) \times 450.367 / 900.734 + 34.222,42$	50%
über 1.000.000	$(EK - 1.000.000) \times 0,55 + 486.589,42$	55% ⁷⁾

⁷⁾ in den Kalenderjahren 2016 bis 2025

Bei beschränkt Steuerpflichtigen ist dem Einkommen ein Betrag von € 10.486 hinzuzurechnen.

Die Grenzsteuersätze zeigen wie hoch jeder zusätzliche Euro in der jeweiligen Einkommensstufe besteuert wird.

Feste Steuersätze im Einkommensteuergesetz

I. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Geldeinlagen und nicht verbriefte sonstige Geldforderungen

bei Kreditinstituten (mit Ausnahmen)

25%

in allen anderen Fällen

27,5%

II. Einkünfte aus der Veräußerung von Grundstücken

gem. §§ 30 ff EStG (Immobilienvermögensteuer)

30%

III. Abzugsteuer bei beschränkt Einkommensteuerpflichtigen (§§ 99 u 100 EStG), wenn der Empfänger die Steuer trägt

– von den Einnahmen (ohne Abzug von Ausgaben)

generell

20%

bei § 99 Abs 1 Z 6 u 7 EStG

27,5%

– von den Einkünften (Einnahmen abzügl. Ausgaben)

bei natürlichen Personen

bis € 20.000 / Kj

20%

über € 20.000 / Kj

25%

bei Körperschaften

Zufluss im Kalenderjahr 2023

24%

Zufluss im Kalenderjahr 2024

23%

Absetzbeträge

Familienbonus Plus (monatlich)

Bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet
€ 166,68

Nach Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet
€ 54,18

Aufteilung zwischen Eltern bei gleichbleibenden Verhältnissen für das gesamte Kalenderjahr einheitlich entweder Berücksichtigung bei einem Elternteil oder jeweils die Hälfte.

Alleinverdiener-/AlleinerzieherAB (jährlich)

bei einem Kind € 572

bei zwei Kindern € 774

für jedes weitere Kind zusätzlich € 255

Zuverdienstgrenze des (Ehe-)Partners

bei mindestens einem Kind € 6.937

Kind: d. h. mehr als 6 Monate im Kalenderjahr steht Kinderabsetzbetrag oder Unterhaltsabsetzbetrag zu

Unterhaltsabsetzbetrag

für das 1. Kind monatlich € 35

für das 2. Kind monatlich € 52

für jedes weitere Kind monatlich € 69

Kinderabsetzbetrag monatlich (pro Kind) € 67,80

zusammen mit Familienbeihilfe ausbezahlt

Kindermehrbetrag (jährlich)

Bei Einkommensteuer unter € 700 und Alleinverdiener/Alleinerzieher:

Differenz zwischen € 700 pro Kind und Einkommensteuer als Kindermehrbetrag zu erstatten

Mehrkindzuschlag monatlich € 23,30

für das dritte und jedes weitere Kind bei einem Haushaltseinkommen von max. € 55.000 im Vorjahr auf Antrag bei Veranlagung ausbezahlt

Verkehrsabsetzbetrag € 463

erhöhter Verkehrsabsetzbetrag für geringverdienende Pendler

bei einem Einkommen bis € 14.106 € 798

bei einem Einkommen über € 15.030 € 463

bei einem Einkommen über € 14.106 bis € 15.030

Einschleifung auf € 463

<u>Zuschlag Verkehrsabsetzbetrag</u>	
bei einem Einkommen bis € 18.499	€ 752
bei einem Einkommen über € 18.499 bis € 28.326	
Einschleifung auf	€ 0

<u>Pensionistenabsetzbetrag</u>	
allgemeiner Pensionistenabsetzbetrag	€ 954
Einschleifregelung für Pensionsbezüge von € 20.233 bis € 29.482 auf Null	
erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	€ 1.405
- wenn mehr als 6 Monate/Kj in Partnerschaft lebend	
- Pensionseinkünfte/Kj bis zu € 23.043 (Einschleifung bis € 29.482)	
- Zuverdienstgrenze des (Ehe-)Partners € 2.545/Jahr	
- kein Anspruch auf AVAB	

<u>Veranlagungsfreibetrag (§ 41 Abs 3 EStG)</u>	€ 730
---	-------

Dieser vermindert sich um jenen Betrag, um den die anderen nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünfte € 730 übersteigen. Für Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27a Abs 1 EStG steht der Freibetrag nicht zu.

Negativsteuer

- Ist die nach § 33 Abs 1 u 2 errechnete Einkommensteuer negativ, so sind der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag gutzuschreiben.
- Arbeitnehmer: Ergibt sich keine ESt, ist bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag haben, 55% der Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung gutzuschreiben, höchstens aber € 463. Bei Anspruch auf eine Pendlerpauschale erhöht sich dieser Betrag auf € 579. Bei Anspruch auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag erhöht sich dieser Betrag um weitere € 752 (SV-Bonus).
- Pensionisten: Ergibt sich keine ESt, sind bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag haben, 80% der Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung gutzuschreiben, höchstens aber € 637.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27a Abs 1 EStG oder entsprechenden betrieblichen Einkünften, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug (insbesondere ausländisches Kapitalvermögen) unterliegen, besteht Steuererklärungspflicht, außer eine Regelbesteuerung gem. § 27a Abs 5 EStG würde keine Steuerpflicht ergeben (Veranlagungsfreibetrag ist nicht anwendbar).

Erklärungsfristen ESt, USt und KSt-Erklärungen	
allgemein	30. 4.
über FinanzOnline	30. 6.
Bei Veranlagung aufgrund mehrerer DienstV, Wegfall AVAB/AEAB (LStR 2002 Rz 916)	30. 9.
Arbeitnehmerveranlagung (freiwillig)	5 Jahre

Erklärungsgrenze	
Allgemein	12.816
Arbeitnehmer/Pensionsbezieher	13.981
beschränkt Steuerpflichtiger	2.331

Steuererklärungspflicht besteht bei Einkünften aus privaten Grundstücksveräußerungen, für die keine Immobilienertragsteuer durch Selbstberechnung (Notar, Rechtsanwalt) entrichtet wurde, oder wenn keine Abgeltungswirkung gegeben ist.

Wird bis 30.6. keine Abgabenerklärung für das vorangegangene Veranlagungsjahr eingereicht, kommt es unter folgenden Voraussetzungen zu einer antragslosen Veranlagung:

- im Veranlagungsjahr wurden ausschließlich nichtselbständige Einkünfte erzielt
- aus der Veranlagung resultiert eine Gutschrift
- die Steuergutschrift ist aufgrund der antragslosen Veranlagung nicht niedriger als eine tatsächlich zustehende Steuergutschrift

Wurde bis zum Ablauf des dem Veranlagungszeitraums zweitfolgenden Kalenderjahrs keine Abgabenerklärung abgegeben, ist bei einer Gutschrift jedenfalls eine antragslose Veranlagung vorzunehmen.

Der Bescheid auf Grund einer antragslosen Veranlagung ist ersatzlos aufzuheben, wenn dies in einer Beschwerde (auch ohne Begründung) beantragt wird.

Steuerbefreiungen § 3 EStG

Auszugsweise Auflistung:

- Versorgungsleistungen aufgrund der versorgungsrechtlichen Bestimmungen sowie aufgrund des Heeresentschädigungsgesetzes
- Bezüge oder Beihilfen
 - a) wegen Hilfsbedürftigkeit
 - b) zur unmittelbaren Förderung der Kunst
 - c) zur unmittelbaren Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - d) für eine Tätigkeit im Ausland, die der Kunst, der Wissenschaft oder Forschung dient
 - e) nach dem Studienförderungsgesetz und dem Schülerbeihilfengesetz
 - f) Stipendien im Inland, wenn diese keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sind und keine Steuererklärungspflicht vorliegt
 - g) aus Mitteln der Innovationsstiftung für Bildung
- Wochengeld und vergleichbare Bezüge (schädlich für AVAB-Grenze)
- Erstattungsbeträge aus einer gesetzlichen Sozialversicherung
- Erstattungsbeträge für Kosten im Zusammenhang mit der Unfallheilbehandlung
- Sachleistungen und Übergangsgelder aus der gesetzlichen SV
- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe
- Kinderbetreuungsgeld, Familienzeitbonus und Pflegekarenzgeld
- Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete
- Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, dem Arbeitsmarktservicegesetz oder dem Berufsausbildungsgesetz sowie das Altersteilzeitgeld gem. § 27 Arbeitslosenversicherungsgesetz
- Jener Teil der Ausgleichs- oder Ergänzungszulage, der ausschließlich aufgrund der Richtsatzserhöhung gewährt wird.
- Leistungen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz
- Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln (einschließlich Zinszuschüsse) zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder zu ihrer Instandsetzung
- Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes
- Montageregelung: Steuerbefreiung für 60% der steuerpflichtigen Einkünfte aus laufendem Arbeitslohn von vorübergehend ins Ausland entsendeten unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern; Deckelung mit dem Wert der jeweils maßgeblichen monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (2024: voraussichtlich € 6.060);
Voraussetzungen: u. a.
 - Einsatzort, der mehr als 400 km Luftlinie vom nächstgelegenen Punkt des österreichischen Staatsgebietes entfernt liegt
 - Entsendung dauert mindestens ununterbrochen einen Monat
 - Entsendung erfolgt von einem Betrieb oder einer Betriebsstätte (BS) eines in EU/EWR/Schweiz ansässigen Arbeitgebers (AG) oder von einer in EU/EWR/Schweiz gelegenen BS eines AG, der in einem Drittstaat ansässig ist
 - Arbeit muss unter erschwerenden Umständen erbracht werden;

- Einkünfte von Fachkräften der Entwicklungshilfe (Entwicklungshelfer oder Experten) unter bestimmten Voraussetzungen; Progressionsvorbehalt; schädlich für AVAB-Grenze
- Bezüge von ausländischen Studenten (Ferialpraktikanten), Voraussetzungen: weniger als 6 Monate beschäftigt und Gegenseitigkeit
- der geldwerte Vorteil aus der Benützung von Einrichtungen und Anlagen sowie zielgerichtete Gesundheitsförderung und Prävention (soweit von gesetzlicher Krankenversicherung gedeckt), die der Arbeitgeber allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Arbeitnehmer zur Verfügung stellt
- Zuschüsse des Arbeitgebers für die Betreuung von Kindern bis höchstens € 2.000 pro Kind und Kalenderjahr, die der Arbeitgeber allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Arbeitnehmer gewährt; Voraussetzungen:
 - Kind (§ 106 Abs 1 EStG)
 - 14. Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht vollendet
 - Betreuung in Kinderbetreuungseinrichtungen oder durch pädagogisch qualifizierte Personen (ausg haushaltszugehörige Angehörige)
- der geldwerte Vorteil aus der Benützung einer arbeitgebereigenen elementaren Bildungseinrichtung (z. B. Betriebskindergärten)
- der geldwerte Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bis max. € 365/Jahr und die dabei empfangenen üblichen Sachzuwendungen bis max. € 186/Jahr sowie empfangene Sachzuwendungen aus Anlass eines Dienst- oder Firmenjubiläums bis max. € 186/Jahr
- Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer (bis € 300 jährlich) unter bestimmten Voraussetzungen
- der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Kapitalanteilen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen (unter bestimmten Voraussetzungen) bis zu € 3.000 jährlich
- der Vorteil für Arbeitnehmer und deren Angehörige aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Aktien an Arbeitgebergesellschaften durch diese selbst oder eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung bis zu € 4.500 jährlich/Dienstverhältnis
- Gewinnbeteiligungen des Arbeitgebers an aktive Arbeitnehmer bis zu € 3.000 im Kalenderjahr; Voraussetzungen:
 - Gewährung an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen
 - Summe der jährlichen Gewinnbeteiligung überschreitet nicht Vorjahres-EBIT (alternativ des Konzerns)
 - nicht anstelle bisher gezahlter Arbeitslohn oder üblicher Lohnerhöhung
- der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten treuhändigen Verwahrung und Verwaltung der Aktien durch eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung
- Ortsübliche Trinkgelder
- Mitarbeiterrabatte, Details siehe S 43

- vom Arbeitgeber aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift als Reiseaufwandsentschädigungen gezahlte Tagesgelder und Nächtigungsgelder, soweit sie nicht gemäß § 26 Z 4 zu berücksichtigen sind, für eine
 - Außendiensttätigkeit
 - Fahrtätigkeit
 - Baustellen- und Montagetätigkeit
 - Arbeitskräfteüberlassung
 - vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde (siehe S 51)
- Pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen von begünstigten Rechtsträgern iSd §§ 34 ff BAO zur Ausübung oder Förderung des Sports an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer in Höhe von € 120 pro Einsatztag; höchstens € 720 pro Kalendermonat der Tätigkeit
- Reiseaufwandsentschädigungen, die an Mitglieder des Betriebsrates und Personalvertreter iSd Bundes-Personalvertretungsgesetzes (oä) für ihre Tätigkeit gewährt werden, soweit die Beträge gem. § 26 Z 4 nicht überschritten werden
- Zuschüsse für nicht beruflich veranlasste Fahrten im Rahmen von Carsharing bis zu € 200 im Kalenderjahr; Zuschuss darf nur für Nutzung von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder Krafträdern mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer verwendet werden und muss direkt an den Carsharing-Anbieter oder in Form von Gutscheinen geleistet werden.
- Regionaler Klimabonus
- freiwillige verbilligte oder freie Verköstigung von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz; Essengutscheine bis zu € 8,00/Arbeitstag zur Konsumation von Mahlzeiten, die von einer Gaststätte oder einem Lieferservice zubereitet/geliefert werden; zur Bezahlung von Lebensmitteln € 2,00/Arbeitstag
- Getränke, die der Arbeitgeber zum Verbrauch im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt abgibt
- der geldwerte Vorteil aus unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltszuschüssen und Arbeitgeberdarlehen bis max. € 7.300
- freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers für das Begräbnis des Arbeitnehmers, dessen (Ehe-)Partners oder dessen Kinder iSd § 106
- Abgeltungen von Wertminderungen von Grundstücken iSd § 30 EStG auf Grund von Maßnahmen im öffentlichen Interesse
- der Beschäftigungsbonus (§ 20 Abs 2 ist nicht anzuwenden)
- freiwillige soziale Zuwendungen des Arbeitgebers an den Betriebsratsfonds
- freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden)
- Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von bis zu 12.500 kWh elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen, wenn die Engpassleistung 35 kWp und die Anschlussleistung 25 kWp nicht überschreitet. Erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2023 anwendbar

- Zahlungen an Zulassungsbesitzer eines nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden elektrisch betriebenen Kraftfahrzeuges für die Übertragung von Strommengen aus erneuerbarer Energie (ePrämie, eQuote, THG-Quote)
- Kleines Freiwilligenpauschale: Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit bis zu € 30 pro Kalendertag, höchstens aber € 1.000 im Kalenderjahr von begünstigten Körperschaften iSd § 34ff BAO
- Großes Freiwilligenpauschale: Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit bis zu € 50 pro Kalendertag, höchstens aber € 3.000 im Kalenderjahr von begünstigten Körperschaften iSd § 34ff BAO, für Tage, an denen Tätigkeiten ausgeübt werden, die
 - gemäß § 37 BAO mildtätigen Zwecken dienen,
 - gemäß § 8 Z 2 KommStG 1993 von der Kommunalsteuer befreit sind,
 - der Hilfestellung in Katastrophenfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z 9 dienen oder
 - eine Funktion als Ausbilder oder Übungsleiter darstellen.

Als kleines und großes Freiwilligenpauschale können insgesamt nicht mehr als € 3.000 im Kalenderjahr steuerfrei bezogen werden.

Sonderausgaben § 18 EStG

Überblick über die Kategorien von Sonderausgaben (auszugsweise):

- Renten und dauernde Lasten
- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung sowie vergleichbare Beiträge an Einrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen (Zehntelung auf Antrag bei Einmalprämie)
- verpflichtende Beiträge an Kirchen und Religionsgesellschaften bis max. € 400 jährlich (an in Österreich gesetzlich anerkannte Kirchen im EU/EWR-Raum)
- Steuerberatkungskosten an berufsrechtlich Befugte
- Freigebige Geldzuwendungen an spendenbegünstigte Einrichtungen gemäß § 4a insoweit, als sie zusammen mit derartigen Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen insgesamt 10% des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte nicht übersteigen. An bestimmte begünstigte Körperschaften geleistete freigebige Zuwendungen sind auch abzugsfähig, wenn sie nicht in Geld geleistet werden.
- Zuwendungen zum Zweck der ertragsbringenden Vermögensausstattung an privatrechtliche Stiftungen oder an vergleichbare Vermögensmassen (Stiftungen) iSd § 4b unter bestimmten Voraussetzungen
- Freigebige Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung sowie an deren Substiftungen, soweit diese zusammen mit Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen bis zu max. 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte nach Verlustausgleich des lfdn Jahres nicht übersteigen; jedenfalls abzugsfähig, wenn € 500.000 und Gesamtbetrag der Einkünfte nicht überschritten

- Ausgaben für freiwillige Weiterversicherungen und Kirchenbeiträge für nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe)Partner und Kinder
- Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden; Voraussetzungen: Förderung gem. UFG ausbezahlt, Datenübermittlung ist erfolgt, Ausgaben abzgl. ausbezahlter Förderungen übersteigen € 4.000; Pauschbetrag iHv € 800 jährlich für Jahr der Auszahlung der Förderung und vier Folgejahre
- Ausgaben für den Ersatz eines fossilen durch ein klimafreundliches Heizungssystem; Voraussetzungen: Förderung gem. UFG ausbezahlt, Datenübermittlung ist erfolgt, Ausgaben abzgl. ausbezahlter Förderungen übersteigen € 2.000; Pauschbetrag iHv € 400 jährlich für Jahr der Auszahlung der Förderung und vier Folgejahre
- Verluste aus vorangegangenen Jahren bei Gewinnermittlung durch Bilanzierung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung unbegrenzt vortragsfähig und als Sonderausgaben abzugsfähig

Automatischer Datenaustausch bei inländischen Einrichtungen:

Kirchenbeiträge, Spenden (nur als Sonderausgaben), Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung sowie vergleichbare Beträge an Einrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen werden automatisiert der Finanzverwaltung gemeldet und müssen nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden. Voraussetzung ist, dass sich die empfangende Organisation im Inland befindet. Bei Spenden an ausländische Einrichtungen erfolgt der Nachweis mittels Beleg.

Außergewöhnliche Belastungen § 34 EStG

Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • außergewöhnlich • zwangsläufig • die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist wesentlich beeinträchtigt (= Kosten übersteigen Selbstbehalt) • unbeschränkte Steuerpflicht
Selbstbehalt	<p>bei einem Einkommen von</p> <ul style="list-style-type: none"> • höchstens € 7.300 6% • mehr als € 7.300 bis € 14.600 8% • mehr als € 14.600 bis € 36.400 10% • mehr als € 36.400 12% <p>des Jahreseinkommens</p>
Verminderung des Selbstbehaltes	<p>um je einen Prozentpunkt</p> <ul style="list-style-type: none"> • falls Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag • falls kein AVAB/AEAB, aber mehr als 6 Monate im Kj in Partnerschaft lebend und Partner Jahreseinkünfte von max. € 6.937 erzielt • für jedes Kind
Berechnungsgrundlage des Selbstbehaltes	Einkommen inklusive sonstige Bezüge gem. § 67 Abs 1 und 2
außergewöhnliche Belastung ohne Abzug eines Selbstbehaltes (auszugsweise)	<ul style="list-style-type: none"> • Ersatzbeschaffungen bei Katastrophenschäden • auswärtige Berufsausbildung eines Kindes mangels entsprechender Ausbildungsmöglichkeit in der Nähe in Höhe eines Pauschbetrages von € 110/Monat • das Pflegegeld übersteigende Aufwendungen iZm dem Bezug erhöhter Familienbeihilfe • Aufwendungen iSd § 35, die an Stelle der Pauschbeträge geltend gemacht werden • Mehraufwendungen, die die Summe pflegebedingter Geldleistungen bei Behinderung iSd § 35 Abs 1 übersteigen

Besteuerung von Betrieben

Gewinnfreibetrag

Gewinnfreibetrag (GFB)	§ 10 EStG, § 124b Z 153 EStG, § 124b Z 214 EStG, § 124b Z 438 EStG (erstmalig für Wj, die nach dem 31.12.2023 beginnen)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • natürliche Person oder Mitunternehmerschaft • betriebliche Einkünfte • alle Gewinnermittlungsarten (Pauschalierung eingeschänkt su)
Berechnung GFB	<ul style="list-style-type: none"> • Bemessungsgrundlage: Gewinn eines Betriebs (exklusive Veräußerungsgewinne sowie endbesteuerte Zinsen und Dividenden) • Grundfreibetrag: je Steuerpflichtigem und je Jahr: 15% Grund-FB von einem Gewinn bis zu € 33.000 ohne weitere Erfordernisse (max. € 4.950) • Investitionsbedingter GFB: <ul style="list-style-type: none"> – ersten € 33.000 Bmgl: 15% – nächsten € 145.000 Bmgl: 13% – nächsten € 175.000 Bmgl: 7% – nächsten € 230.000 Bmgl: 4,5%
Höchstbetrag GFB	• € 46.400 (€ 4.950 + € 41.450) pro Steuerpflichtigen und Veranlagungsjahr
Auswirkung auf die AfA	• die AfA wird durch den GFB nicht eingeschränkt
Mitunternehmerschaft	• Mitunternehmer können den GFB (max. € 46.400) gemäß steuerlicher Gewinn- bzw. Vermögensbeteiligung geltend machen (Aliquotierung GFB)
Pauschalierungen und GFB	• Pauschalierungen nach § 17 Abs 1 oder 3a oder Pauschalierungs-VO: nur Grund-FB steht zu (Ausnahme: Sportlerpauschalierung)
begünstigte Wirtschaftsgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Anschaffung/Herstellung von abnutzbaren, ungebrauchten, körperlichen WG des Anlagevermögens mit Nutzungsdauer von mind. 4 Jahren; Bsp: Gebäude-/Mieterinvestition, Kleinbusse, Fiskal-LKW u. a. • Wertpapiere gem. § 14 Abs 7 Z 4, die mind. 4 Jahre dem Anlagevermögen gewidmet werden • jeweils nur begünstigt bei Verwendung in Betrieben oder Betriebsstätten im Inland (oder entgeltliche Überlassung in die übrige EU bzw. den EWR-Raum)

<p>nicht begünstigte Wirtschaftsgüter</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pkw und Kombi (ausgenommen Fahrschul-KFZ sowie KFZ, die zu mind. 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen), Luftfahrzeuge; gem. § 13 abgesetzte WG; gebrauchte WG • WG, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht • WG, für die die Forschungsprämie gem. § 108c EStG in Anspruch genommen wurde
<p>vorzeitiges Ausscheiden der WG (vor Ablauf von 4 Jahren, stichtagsbezogen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • GFB ist im Jahr des Ausscheidens oder Verbringens ins Ausland – ausgenommen die entgeltliche Überlassung in einen EU/EWR-Staat – gewinnerhöhend anzusetzen • nur bei Wertpapieren: Vermeidung der Nachversteuerung durch Ersatzbeschaffung von <i>begünstigten körperlichen</i> Wirtschaftsgütern • vorzeitige Tilgung von Wertpapieren: Vermeidung der Nachversteuerung auch durch Ersatzbeschaffung von <i>begünstigten Wertpapieren</i> innerhalb von zwei Monaten möglich • die Ersatzbeschaffung tritt in die Frist des ausgeschiedenen WG ein • Betriebsübertragung: allfällige Nachversteuerung erfolgt beim Rechtsnachfolger • Entnahme ins Privatvermögen anlässlich Betriebsveräußerung: Nachversteuerung (Teil des Veräußerungsgewinns) • Keine Nachversteuerung: bei Betriebsübertragung, bei Umgründung: wenn die Behaltefristen eingehalten werden; bei Ausscheiden auf Grund höherer Gewalt oder behördlichen Eingriffs
<p>Art der Inanspruchnahme, Voraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grund-FB: wird auch ohne besondere Geltendmachung automatisch zuerkannt • investitionsbedingter FB: Ausweis in StE, kann aber auch nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften nach erstmaligem Eintritt der Rechtskraft nachträglich ausgeübt oder geändert bzw. zurückgezogen werden (§ 39 Abs. 4 EStG) • körperliche WG und Wertpapiere sind in einem Verzeichnis mit dem jeweiligen Betrag, der als GFB geltend gemacht wird, auszuweisen; das Verzeichnis ist auf Verlangen der Abgabenbehörde vorzulegen

Investitionsfreibetrag

Investitionsfreibetrag (IFB)	§ 11 EStG idF ÖkoStRefG 2022 Teil I, BGBl I 10/2022 Inkrafttreten: 01.01.2023
Begünstigungsfähige WG	<ul style="list-style-type: none"> • Anschaffung/Herstellung eines neuen WG des abnutzbaren AV • Betriebsgewöhnliche ND des WG von mind. 4 Jahren • Zurechnung WG zu einer inländischen Betriebsstätte, die der Erzielung betrieblicher Einkünfte dient und diese mittels Bilanzierung oder vollständiger E/A-Rechnung ermittelt werden (keine überwiegender Überlassung außerhalb EU/EWR)
Wirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Betriebsausgabe im Jahr der Anschaffung/Herstellung • Keine Kürzung der AfA nach § 7 EStG
Höhe	<ul style="list-style-type: none"> • 10% der AK/HK im Jahr der Anschaffung/Herstellung • Zusätzlich 5% der AK/HK für WG im Bereich Ökologisierung (Öko-IFB), Festlegung durch zu erlassender VO • Max. € 1 Mio/Jahr, bei kürzeren WJ für jedes Monat 1/12
Nicht begünstigungsfähige WG	<ul style="list-style-type: none"> • WG, die für den investitionsbedingten GFB herangezogen werden • WG, für die in § 8 EStG eine Sonderform der AfA vorgesehen ist (Gegenausnahme: KfZ mit 0 g/km CO₂-Emissionswert, Wärmepumpen, Biomassekessel, Fernwärme- bzw. Kältetauscher, Fernwärmeübergabestationen und Mikronetze zur Wärme- und Kältebereitstellung in Zusammenhang mit Gebäuden) • GWG, die nach § 13 EStG sofort abgesetzt werden • Unkörperliche WG, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung oder Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind (jedoch immer unkörperliche WG, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind oder von einem konzernzugehörigen Unternehmen bzw. beherrschenden Gesellschafter erworben wurden) • Gebrauchte WG • Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen.

Konkurrenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kein IFB für WG, die für den investitionsbedingten GFB herangezogen werden • Kein IFB bei Gewinnermittlung gem. § 17 Abs 1, Abs 3 EStG oder Pauschalierungs-VO • Degressive AfA und IFB für ein WG sind möglich • Verluste, die durch die Geltendmachung eines IFB entstehen oder sich erhöhen sind ausgleichs- und vortragsfähig
Vorzeitiges Ausscheiden der WG (vor Ablauf von 4 Jahren, stichtagsbezogen)	<ul style="list-style-type: none"> • IFB ist im Jahr des Ausscheidens oder Verbringens ins Ausland – ausgenommen die entgeltliche Überlassung in einen EU/EWR-Staat – gewinnerhöhend anzusetzen • Bei der Betriebsübertragung erfolgt der gewinnerhöhende Ansatz beim Rechtsnachfolger • Keine Nachversteuerung: Bei Ausscheiden aufgrund höherer Gewalt oder behördlichen Eingriffs
Art der Inanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweis in StE, kann aber auch nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften nach erstmaligem Eintritt der Rechtskraft nachträglich ausgeübt oder geändert bzw. zurückgezogen werden (§ 39 Abs. 4 EStG) • Ausweis im AVZ bei WG, für die der IFB geltend gemacht wird

Behandlung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter

Betrieblich genutzte bewegliche Wirtschaftsgüter		
Ausmaß betriebliche Nutzung	0 – 50%	>50 – 100%
Zurechnung zum Betriebsvermögen	0%	100%
Erfassung stiller Reserven bei Verkauf oder Entnahme	0%	100%
Absetzung für Abnutzung, sonstige nicht zurechenbare Aufwendungen	0 – 50%	100%
davon Privatanteil	0%	0 – <50%
Gewinnfreibetrag	0%	100%

Quelle: EStR 2000 Rz 481

Betrieblich genutzte Gebäude			
Ausmaß betriebliche Nutzung	0 – <20%	20 – 80%	>80 – 100%
Zurechnung zum (notwendigen) ¹⁾ Betriebsvermögen	0%	20 – 80%	100%
Erfassung stiller Reserven bei Verkauf oder Entnahme	0%	20 – 80%	100%
Absetzung für Abnutzung, sonstige nicht zuordenbare Aufwendungen	0 – <20%	20 – 80%	100%
davon Privatanteil	0%	0%	0 – <20%
GFB EStR Rz 3828	0%	20 – 80%	100%

¹⁾ Soweit ein § 5 Ermittler „neutrale“ Gebäudeteile „willkürt“, sind diese ebenso Betriebsvermögen (Quelle: EStR 2000 Rz 572)

Abschreibung von Anlagegütern – Nutzungsdauer

Art des Wirtschaftsguts/Aufwands	ND in Jahren	AfA in %
• Gebäude (betrieblich genutzt)	40	2,5%
• Gebäude für Wohnzwecke	66,67	1,5%
• Vermietung und Verpachtung: Gebäude Normalsatz Gebäude (errichtet vor 1915)	66,67 50	1,5% 2%
Für Gebäude, die nach dem 30.06.2020 angeschafft, hergestellt oder eingelegt werden, ist eine beschleunigte Abschreibung vorgesehen: im ersten Jahr max. das 3-fache und im zweiten Jahr max. das 2-fache der obigen Prozentsätze. Die Halbjahresabschreibungsregel kommt nicht zur Anwendung, d.h. auch bei einer Anschaffung im zweiten Halbjahr steht die volle Jahresabschreibung zu.		
• Aufwendungen für denkmalgeschützte Betriebsgebäude (ausgenommen Anschaffungskosten)	10	10%
• Firmenwert	15	6,67%
• Praxiswert bei Freiberuflern	5	20%
• PKW und Kombi Angemessenheitsgrenze seit 2005 max. € 40.000 (Brutto)	8	12,5%
• Instandsetzungsaufwendungen für Gebäude, die nicht betriebszugehörigen Arbeitnehmern für Wohnzwecke entgeltlich überlassen werden	15	6,67%
• Mieterinvestitionen: – unbefristeter Mietvertrag – befristeter Mietvertrag	10 – 50 Vertragsdauer	2 – 10% Vertragsdauer
• Antiquitäten (über 150 Jahre alt), Kunstgegenstände	keine AfA	keine AfA
• Betriebs- und Geschäftsausstattung, allgemein	10	10%
• Personalcomputer (PC)	3 – 4	25 – 33,33%
• Wollteppiche (begangene)	20	5%
• Wollteppiche an der Wand	keine AfA	keine AfA
• Homepage (wenn nicht selbst erstellt)	3	33,33%

Degressive Absetzung für Abnutzung (AfA)

§ 7 Abs 1a EStG	
Anwendungsbereich	Für alle Gewinnermittlungsarten und auch für den außerbetrieblichen Bereich
Abschreibungssatz	Unveränderlicher, frei wählbarer Prozentsatz von bis zu 30%; alternativ zu linearer AfA
Abschreibungsbasis	Buchwert (Restbuchwert) unter Berücksichtigung der Halbjahres-AfA
Zeitpunkt	Anschaffungen/Herstellungen von Wirtschaftsgütern nach dem 30.06.2020
Ausgenommene Wirtschaftsgüter	<ul style="list-style-type: none"> - WG für die eine Sonderform der AfA vorgesehen ist (z. B. Gebäude, Firmenwert, KfZ, Gegenausnahme: KfZ mit 0 g/km CO₂-Emissionswert) - Unkörperliche WG, die nicht den Bereichen Digitalisierung/Ökologisierung oder Gesundheit/Life-Science zuordenbar sind; jedenfalls ausgenommen: WG zur entgeltlichen Überlassung, Erwerb von konzernzugehörigem Unternehmen bzw. beherrschendem Gesellschafter - gebrauchte WG - Anlagen, die Förderung/Transport/Speicherung fossiler Energieträger dienen oder diese nutzen (Energieerzeugungsanlagen, Tank-/Zapfanlagen, Luftfahrzeuge)
Ausübung	Für jedes WG einzeln wählbar
Wechsel zur linearer Abschreibung	Mit Beginn eines Wj zulässig; Bemessung der linearen AfA nach vorhandenem Restbuchwert und der Restnutzungsdauer
Wechsel zur degressiven Abschreibung	Wechsel von linearer AfA nicht zulässig
Unternehmensrechtliche Abschreibung	Für vor 1.1.2023 angeschaffte oder hergestellte WG Inanspruchnahme unabhängig von der unternehmensrechtlichen Abschreibung (§ 124b Z 356)

Übertragung stiller Reserven § 12 EStG

Anspruch	
<ul style="list-style-type: none"> Natürliche Personen oder Personengesellschaften 	
Übertragbare stille Reserven	Stille Reserven übertragbar auf
Allgemein	
<ul style="list-style-type: none"> Veräußerung von Anlagevermögen Unterschiedsbeträge zwischen Veräußerungserlösen u Buchwerten der veräußerten Wirtschaftsgüter Behaltefrist mindestens 7 Jahre im Anlagevermögen des Betriebes keine Behaltefrist bei Ausscheiden aufgrund höherer Gewalt oder behördlichem Eingriff Behaltefrist für GrSt und Gebäude 15 Jahre, wenn stille Reserven übertragen wurden oder die Gebäude nach § 8 (2) EStG abgeschrieben wurden Übertragung innerhalb von 12 M, bei Gebäuden 24 M bei Baubeginn innerhalb von 12 Monaten; sonst gewinnerhöhende Auflösung 	<ul style="list-style-type: none"> die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von körperlichen oder unkörperlichen Wirtschaftsgütern (WG) in inländischer Betriebsstätte Wirtschaftsgüter, die aufgrund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt werden, gelten nicht als in einer inländischen Betriebsstätte verwendet als Anschaffungs- und Herstellungskosten gelten dann die um die übertragenen stillen Reserven gekürzten Beträge Bildung einer steuerfreien Rücklage (Übertragungsrücklage) für steuerliche Zwecke, soweit keine Übertragung im selben Wirtschaftsjahr; bei E/A-Rechner: steuerfreier Betrag (Ausweis in einem Verzeichnis)
körperliche Wirtschaftsgüter	
aus Grund u Boden	auf Grund u Boden oder Gebäude
aus Gebäuden	auf Gebäude
aus anderen körperlichen WG <i>Ausnahme: Veräußerung (Teil-)Betrieb</i>	auf andere körperliche WG <i>außer Grund u Boden oder Gebäude Ausnahme: auf (Teil-)Betriebe</i>
unkörperliche Wirtschaftsgüter	
aus unkörperlichen WG <i>Ausnahme: aus Beteiligungen an Personengesellschaften</i>	auf unkörperliche WG <i>Ausnahmen: auf Beteiligungen an Personengesellschaften, Finanzanlagen</i>

Geringwertige Wirtschaftsgüter § 13 EStG

Sofortige Absetzung der Anschaffungs-/Herstellungskosten von abnutzbaren Anlagegütern bis € 1.000 (für Wj, die vor 31.12.2022 beginnen € 800) als Betriebsausgaben. Wenn Vorsteuerabzug zusteht, ist die Grenze von € 1.000 netto zu verstehen, ansonsten brutto.

Ausgenommen sind Wirtschaftsgüter, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind.

Wirtschaftsgüter, die aus Teilen bestehen, sind als Einheit aufzufassen, wenn sie nach ihrem wirtschaftlichen Zweck oder nach der Verkehrsauffassung eine Einheit bilden (EStR Rz 3899).

Pauschalierungen

Basispauschalierung in Einkommen- und Umsatzsteuer

	Basispauschalierung	Vorsteuerpauschalierung § 14 UStG UStR Rz 2226 ff
Geltendmachung	Pauschalierung in ESt und USt unabhängig voneinander möglich	
Voraussetzung	Tätigkeit gem. § 22 oder § 23 EStG	
	Vorjahresumsatz <= € 220.000 keine Buchführung (weder Pflicht noch freiwillig)	Vorjahresumsatz <= € 220.000 keine Buchführung (weder Pflicht noch freiwillig)
Bindung an die Pauschalierung	keine	2 Kj
Karenzfrist für neuerliche Pauschalierung	5 Wj	5 Kj
Bemessungsgrundlage	Umsätze im Sinne des § 125 BAO abzügl. Reise- u Fahrtkosten, soweit Kostenersatz	Gesamtumsatz aus Tätigkeiten gem. § 22 u § 23 EStG ausg Hilfsgeschäfte
Berechnung der pauschalieren Betriebsausgaben	12% der Bmgl (höchstens € 26.400) bzw. 6% (höchstens € 13.200) für kaufmännische oder technische Beratung bzw. schriftstellerische, wissenschaftliche, unterrichtende, erzieherische oder Vortragstätigkeit, Tätigkeiten im Sinne des § 22 Z 2 EStG (insb Gesellschafter-Geschäftsführer)	1,8% der Bmgl max. € 3.960,00 (siehe Sonderregelungen VO 627/1983 S 34 f)

<p>zusätzlich zum Pauschale abziehbare Betriebsausgaben bzw. Vorsteuern</p>	<p>Wareneinkauf, Fremdlöhne, Löhne u LNK f Betriebsleistung, SV-Beiträge iSd § 4 Abs 4 Z 1 EStG, das Arbeitsplatzpauschale gem. § 4 Abs 4 Z 8 EStG, Kosten gem. § 4 Abs 4 Z 5 2. Satz EStG (50% der Kosten für ein Öffi-Ticket im Falle der Pauschalregelung), Reise- u Fahrtkosten, sowie Kostenersatz in gleicher Höhe gegen übersteht</p>	<p>abnutzbares Anlagevermögen mit AHK von über € 1.100, Grundstücke, Lieferungen von Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Fremdlöhne für Betriebsleistung; Sonderregelungen gelten bei Anwendung der VO 627/1983</p>
<p>Sonstiges</p>	<p>Anwendung für jeden Betrieb gesondert möglich</p>	<p>Anwendung für jeden Betrieb gesondert möglich</p>
<p>Inanspruchnahme</p>	<p>Ausweis in StE, kann aber auch nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften nach erstmaligem Eintritt der Rechtskraft nachträglich ausgeübt oder geändert bzw. zurückgezogen werden (§ 39 Abs. 4 EStG)</p>	<p>in USt-Erklärung bzw. schriftliche Erklärung bis zur Rechtskraft des Bescheides</p>

Kleinunternehmerpauschalierung

	Kleinunternehmerpauschalierung § 17 Abs 3a EStG
Geltendmachung	Pauschalierung in ESt und USt unabhängig voneinander möglich
Voraussetzungen	E/A-Rechnung, Tätigkeit gem. § 22 oder § 23 EStG (ausgenommen: wesentlich beteiligte Gesell.- Geschäftsf., Aufsichtsräte und Stiftungsvorstände, Anwendbarkeit der Kleinunternehmerregelung nach UStG muss gegeben sein oder diese ist nur deswegen nicht anwendbar, weil Verzicht auf USt-Befreiung oder weil auch Umsätze erzielt werden, die nicht zu den oben genannten Einkünften führen) Umsatz \leq € 35.000 (Toleranzgrenze: Überschreitung um nicht mehr als € 5.000) Pauschalierung kann auch angewendet werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt wären, aber die Umsatzsteuerbefreiung gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG nicht zur Anwendung kommt, weil ihr eine andere Umsatzsteuerbefreiung gem. § 6 Abs. 1 UStG vorgeht.
Bindung an die Pauschalierung	Keine Karenzfrist für neuerliche Pauschalierung 3 Wirtschaftsjahre
Bemessungsgrundlage	Betriebseinnahmen (ohne USt)
Berechnung der pauschalierten Betriebsausgaben	45% der Bmgl, max. € 18.900; 20% für Dienstleistungsbetrieb, max. € 8.400; Einordnung als DL-Betrieb gem. VO II 615/2020 (siehe S 26 f); bei Mischbetrieben Tätigkeit mit höheren Betriebseinnahmen maßgeblich
zusätzlich zum Pauschale abziehbare Betriebsausgaben bzw. Vorsteuern	SV-Beiträge iSd § 4 Abs 4 Z 1 EStG, das Arbeitsplatzpauschale gem. § 4 Abs 4 Z 8 EStG, Kosten gem. § 4 Abs 4 Z 5 2. Satz EStG (50% der Kosten für ein Öff-Ticket im Falle der Pauschalregelung) und Reise- und Fahrtkosten, soweit ihnen ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht; diese Reise- und Fahrtkosten vermindern die Bmgl für die pauschalen Betriebsausgaben
Sonstiges	Anwendung für jeden Betrieb gesondert möglich; Entfall von Aufzeichnungspflichten (kein Wareneingangsbuch, kein Anlagenverzeichnis)
Inanspruchnahme	Geltendmachung in Steuererklärung. Bei Mitunternehmenschaften darf keiner der Mitunternehmer die Pauschalierung außerhalb der MU in Anspruch nehmen.

Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur branchenbezogenen Einordnung eines Betriebes als Dienstleistungsbetrieb – Dienstleistungsbetriebe-VO (VO II 615/2020)

§ 1. (1) Der für einen Dienstleistungsbetrieb vorgesehene Pauschalsatz von 20% ist anzuwenden, wenn der Betrieb einer der folgenden Branchen zuzuordnen ist:

Branche	Branchenkennzahl
Dienstleistungen im Bereich freiberuflicher und wissenschaftlicher Tätigkeiten	
Rechtsberatung	691
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung	692
Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	701
Public-Relations- und Unternehmensberatung	702
Arzt- und Zahnarztpraxen	862
Dienstleistungen im Gesundheitswesen, anderweitig nicht genannt	869
Architektur- und Ingenieurbüros	711
Technische, physikalische und chemische Untersuchung	712
Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin	721
Werbung	731
Markt- und Meinungsforschung	732
Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts-, Sozial-, Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften	722
Fotografie und Fotolabors	742
Übersetzen und Dolmetschen	743
Veterinärwesen	750
Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten, anderweitig nicht genannt	749

Branche	Branchenkennzahl
Dienstleistungen in Kunst, Unterhaltung, Sport und Erholung	
Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design	741
Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	900
Erbringung von Dienstleistungen des Sports	931
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung	932
Dienstleistungen im Bereich der gewerblichen Vermietung, Beherbergung und Verpflegung	
Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	682
Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte	683
Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)	774
Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie und Technik	
Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	620
Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten; Webportale	631
Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen	639
Dienstleistungen im Bereich des Tourismus und Veranstaltungswesens	
Erbringung von Reservierungsdienstleistungen	799
Dienstleistung in der Vermittlung und Arbeitskräfteüberlassung	
Handelsvermittlung	461
Vermittlung von Arbeitskräften	781
Befristete Überlassung von Arbeitskräften	782
Sonstige Überlassung von Arbeitskräften	783

Branche	Branchenkennzahl
Dienstleistungen im Bereich der Beaufsichtigung, Reinigung, für private Haushalte und Ähnliches	
Hausmeisterdienste	811
Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln	812
Sekretariats- und Schreibdienste, Copy-Shops	821
Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen	829
Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	960
Private Haushalte mit Hauspersonal	970
Erbringungen von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	982
Dienstleistungen im Bereich des Unterrichts, Vortragstätigkeit	
Unterricht (außerhalb Schulen und Kindergärten)	855
Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht	856
Dienstleistungen im sozialen Bereich	
Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter	881
Sonstiges Sozialwesen (ohne Heime)	889

Branche	Branchenkennzahl
Dienstleistungen im Bereich der Installation, für die Landwirtschaft, den Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden	
Installation von Maschinen und Ausrüstungen (anderweitig nicht genannt)	332
Erbringung von gewerblichen Dienstleistungen für die Forstwirtschaft und Holzeinschlag	024
Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas	091
Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden	099

Bei einem Betrieb, der branchenbezogen nicht ausschließlich dem § 1 zuzuordnen ist, muss aus den Aufzeichnungen klar erkennbar sein, welche Betriebseinnahmen auf Tätigkeiten entfallen, für die branchenbezogen der Pauschalsatz von 20% maßgeblich ist und welche Betriebseinnahmen auf Tätigkeiten entfallen, für die branchenbezogen der Pauschalsatz von 45% maßgeblich ist. Für die Anwendung des einheitlichen Pauschalsatzes von 20% oder 45% ist die Tätigkeit maßgeblich, aus der die höheren Betriebseinnahmen stammen.

Arbeitsplatzpauschale

§ 4 Abs 4 Z 8 EStG

Pauschale Abgeltung von Aufwendungen aus der betrieblichen Nutzung der Wohnung.

Voraussetzungen:

- Dem Steuerpflichtigen steht kein anderer Raum zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit zur Verfügung.
- Geltendmachung von Aufwendungen für ein Arbeitszimmer (§ 20 Abs 1 Z 2 lit d EStG) schließen die Anwendung des Arbeitsplatzpauschale aus.

Arbeitsplatzpauschale für ein Wirtschaftsjahr:

- € 1.200, wenn keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von > € 12.816 erzielt werden, für die ein anderer Raum außerhalb der Wohnung zur Verfügung steht. Damit sind sämtliche Aufwendungen aus der betrieblichen Nutzung der Wohnung abgegolten.
- € 300, wenn andere Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von > € 12.816 erzielt werden, für die ein anderer Raum außerhalb der Wohnung zur Verfügung steht. Daneben sind nur Aufwendungen/Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar (siehe S 45) eines in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes unter Berücksichtigung des Höchstbetrages von € 300/KJ abzugsfähig.

Beim Wegfall der Voraussetzungen bzw. bei einem Rumpf-WJ steht für jeden Monat 1/12 des maßgebenden Pauschalbetrages zu.

Branchenpauschalierungen für Einkommen- und Umsatzsteuer

Branchenpauschalierungen				
	Lebensmittelhandel	Drogisten	Handelsvertreter	Künstler, Schriftsteller
VO BGBl II	228/1999	229/1999	95/2000	417/2000
EStR	Rz 4310ff	Rz 4324ff	Rz 4355ff	Rz 4361ff
Voraussetzungen	keine Buchführung (weder Pflicht noch freiwillig; siehe S 113), ausgenommen Handelsvertreter (EStR Rz 4357)			
Umsatzgrenze	€ 700.000	€ 700.000	keine	keine
Bindung an Pauschalierung	ESt: keine USt: 2 Jahre			
Karenz bei Beendigung	ESt: keine (bei Drogisten 5 Wj) USt: 2 Kj bei Wechsel zu anderer USt-Pauschalierung; 5 Kj bei Wechsel zur Regelbesteuerung			
Berechnung der Pauschalierung	Gewinn = 2% d Bruttoeinnahmen (inkl. USt) + € 3.630	Betriebsausgaben: 12% max. € 26.400 (wie Basispauschalierung)	Betriebsausgaben: 12% d Umsätze max. € 5.825	Betriebsausgaben: 12% d Umsätze max. € 8.725
durch Pauschalierung abgedeckte Betriebsausgaben	Vollpauschalierung	wie Basispauschalierung	¹⁾	^{1) 2)}
Umsatzsteuer	Vorsteuer: 7% der Bruttoeinnahmen der Lebensmittel ohne Getränke ³⁾	Vorsteuer: 1,8% der Umsätze max. € 3.690 (wie Basispauschalierung)	Vorsteuer: 12% des Betriebsausgabepauschales max. € 699 zuzügl. nicht pausch Vorsteuer	Vorsteuer: 12% des Betriebsausgabepauschales max. € 1.047 zuzügl. nicht pausch Vorsteuer

¹⁾ umfasst: eigene Tagesgelder, Räume im Wohnungsverband, Bewirtungsspesen, üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben (z. B. Trinkgelder)

²⁾ techn Hilfsmittel, Telefon, Büromaterial, Fachliteratur, Eintrittsgelder, Kleidung, Kosmetika, Probenräume, Atelier

³⁾ zuzügl. VSt von Anlagevermögen über € 1.100, von Grundstücken, übrigen Handelswaren ohne Getränke und von Fremdlöhnen

Gastgewerbepauschalierung	
VO BGBl II	488/2012 idF 355/2020
ESTR	Rz 4287ff
Voraussetzungen	keine Buchführung (weder Pflicht noch freiwillig) Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe während des gesamten WJ
Umsatzgrenze	Vorjahresumsatz bis max. € 400.000
Bindung an Pauschalierung	Die erstmalige Inanspruchnahme bindet den Unternehmer für alle in Anspruch genommenen Teilpauschalien für die folgenden zwei Wirtschaftsjahre.
Karenz bei Beendigung	3 Wj
Berechnung der Pauschalierung	<p>Umsätze nach § 125 BAO (Bmgl) abzügl.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundpauschale: 15% (mind. € 6.000, max. € 60.000) • Mobilitätspauschale: <ul style="list-style-type: none"> – 6%, wenn Betrieb in Gemeinde mit <= 5.000 EW; höchstens € 24.000 – 4%, wenn Betrieb in Gemeinde mit 5.000 < EW <= 10.000; höchstens € 16.000 – 2%, wenn Betrieb in Gemeinde mit > 10.000 EW; höchstens € 8.000 • Energie- und Raumpauschale: 8% (max. € 32.000) <p>Mobilitäts- sowie Energie- und Raumpauschale können zusätzlich zum Grundpauschale optional zu den tatsächlich anfallenden Aufwendungen und Ausgaben in Anspruch genommen werden.</p>
Form	Keine Vollpauschalierung, erweiterte Betriebsausgabepauschalierung. Neben dem Grundpauschale können bestimmte Betriebsausgaben wie z. B. Wareneinkauf, Löhne, Sozialversicherungsbeiträge, Afa, Instandsetzung u Instandhaltung, Miete u Pacht usw separat abgezogen werden.
Umsatzsteuer	keine spezielle Vorsteuerpauschalierungsregelung

Abgrenzungskriterien zur Anwendung der Gastgewerbepauschalierung (EStR Rz 4295):

1. Zimmervermietung mit Frühstück

Zimmervermietung mit Frühstück	VO anwendbar	VO nicht anwendbar
außerhalb LuF	mehr als 10 Betten ¹⁾	bis 10 Betten ²⁾
bei LuF-Betrieb	mehr als 10 Betten ³⁾	bis 10 Betten ⁴⁾

2. Übersicht Appartementvermietung

Appartementvermietung	VO anwendbar	VO nicht anwendbar
ohne Frühstück	mehr als 5 Appartements, wenn steuerlich Einkünfte gem. § 23 EStG vorliegen ⁵⁾	bis 5 Appartements ²⁾
mit Frühstück	mehr als 10 Betten ⁶⁾	bis 10 Betten ⁶⁾

¹⁾ Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Gewerbeberechtigung erforderlich

²⁾ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

³⁾ Einkünfte aus Gewerbebetrieb

⁴⁾ Einkünfte aus LuF

⁵⁾ Hohe Umschlagshäufigkeit, häufiger Mieterwechsel

⁶⁾ Wie Zimmervermietung zu behandeln

Pauschalierungen in ESt und USt für bestimmte Gruppen von Unternehmern

	ESt-Pauschalierung für nichtbuchführende Gewerbetreibende VO 55/1990 idF BGBl II 215/2018 zu § 17 EStG	VSt-Pauschalierung für bestimmte Gruppen von Unternehmern VO 627/1983 zu § 14 UStG UStR Rz 2251																																
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> – keine Buchführungspflicht und auch keine ordnungsmäßigen Bücher, die eine Gewinnermittlung nach BV-Vergleich ermöglichen, werden geführt – die gemäß § 2 VO 55/1990 erforderlichen Aufzeichnungen werden ordnungsmäßig geführt 	<ul style="list-style-type: none"> – bestimmte Freiberufler mit Umsätzen im vorangegangenen Wj von nicht mehr als € 255.000 – bestimmte nichtbuchführungspflichtige Gewerbetreibende – bestimmte Tätigkeiten gemeinnütziger Einrichtungen ohne Umsatzgrenze 																																
Bindung an die Pauschalierung	keine	2 KJ																																
Karenzfrist für neuerliche Pauschalierung	keine	5 KJ																																
Berechnung der Betriebsausgaben (nur auszugsweise)	in % der Einnahmen folgender Branchen: <table style="margin-left: 20px; border: none;"> <tr><td>Bäcker</td><td>11,5%</td></tr> <tr><td>Dachdecker</td><td>10,8%</td></tr> <tr><td>Elektroinstallateur</td><td>8,5%</td></tr> <tr><td>Fleischer</td><td>5,2%</td></tr> <tr><td>Fliesenleger</td><td>8,3%</td></tr> <tr><td>Fotograf</td><td>14,4%</td></tr> <tr><td>Friseur</td><td>9,2%</td></tr> <tr><td>Fußpfleger, Kosmetiker, Masseuse</td><td>14,3%</td></tr> </table>	Bäcker	11,5%	Dachdecker	10,8%	Elektroinstallateur	8,5%	Fleischer	5,2%	Fliesenleger	8,3%	Fotograf	14,4%	Friseur	9,2%	Fußpfleger, Kosmetiker, Masseuse	14,3%	allgemein in % der Umsätze im Inland: <table style="margin-left: 20px; border: none;"> <tr><td>Tierärzte</td><td>4,9%</td></tr> <tr><td>Anwälte, Notare</td><td>1,7%</td></tr> <tr><td>Wirtschaftstreuhänder</td><td>1,7%</td></tr> <tr><td>Ziviltechniker</td><td>2,8%</td></tr> <tr><td>Tischler</td><td>1,6%</td></tr> <tr><td>Schlosser</td><td>1,8%</td></tr> <tr><td>Kfz-Mechaniker</td><td>1,4%</td></tr> <tr><td>Musikinstrumentenherzeuger</td><td>1,9%</td></tr> </table>	Tierärzte	4,9%	Anwälte, Notare	1,7%	Wirtschaftstreuhänder	1,7%	Ziviltechniker	2,8%	Tischler	1,6%	Schlosser	1,8%	Kfz-Mechaniker	1,4%	Musikinstrumentenherzeuger	1,9%
Bäcker	11,5%																																	
Dachdecker	10,8%																																	
Elektroinstallateur	8,5%																																	
Fleischer	5,2%																																	
Fliesenleger	8,3%																																	
Fotograf	14,4%																																	
Friseur	9,2%																																	
Fußpfleger, Kosmetiker, Masseuse	14,3%																																	
Tierärzte	4,9%																																	
Anwälte, Notare	1,7%																																	
Wirtschaftstreuhänder	1,7%																																	
Ziviltechniker	2,8%																																	
Tischler	1,6%																																	
Schlosser	1,8%																																	
Kfz-Mechaniker	1,4%																																	
Musikinstrumentenherzeuger	1,9%																																	

	EST-Pauschalierung für nichtbuchführende Gewerbetreibende VO 55/1990 idF BGBl II 215/2018 zu § 17 EStG	VSt-Pauschalierung für bestimmte Gruppen von Unternehmern VO 627/1983 zu § 14 UStG UStR Rz 2251
	<p>Gärtner 9,7%</p> <p>Glaser 17,7%</p> <p>Grafisches</p> <p>Gewerbe 11,0%</p> <p>Installateure 10,2%</p> <p>Kfz-Mechaniker 16,2%</p> <p>Maler 11,9%</p> <p>Musikinstrumenten- tengerzeuger 10,8%</p> <p>Optiker 10,8%</p> <p>Schlosser 16,0%</p> <p>Spengler 13,0%</p> <p>Tapezierer 7,6%</p> <p>Tischler 10,4%</p> <p>Uhrmacher 12,0%</p> <p>Zahntechniker 11,0%</p> <p>Zimmermeister 10,7%</p> <p>Zuckerbäcker 8,0%</p>	<p>Schuhmacher 1,6%</p> <p>Tapezierer 1,3%</p> <p>Fotografen 2,3%</p> <p>Friseure 4,0%</p> <p>Rauchfangkehrer 2,0%</p> <p>Optiker 1,4%</p> <p>Zahntechniker 1,6%</p> <p>Kosmetiker,</p> <p>Masseur 3,0%</p> <p>Handelsvertreter 4,3%</p> <p>Schausteller 3,1%</p> <p>Fremdenführer 2,0%</p> <p>gemeinnützige Körperschaften – für Ferienaktionen 10,0%</p> <p>– für Tagesmütteraktionen 10,0%</p>
weitere Betriebsausgaben oder VSt	Wareneinkauf, Fremd-/ Löhne u LNK f Betriebsleistung, SV § 4 (4) 1 EStG, AfA, Restbuchwert, GWG, steuerfr Betrag gem. § 12, fiktive Abfertigungsansprüche, Miete und Pacht, Energie, Beheizung, Porto, Telefon, abgeführte USt	für alle AK für abnutzbares AV (außer GWG) daneben Sonderregelungen lt VO 627/1983

Sportler-Verordnung

	Sportler-Verordnung
Verordnung	VO BGBl II 418/2000 EStR Rz 4371ff
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">• Tätigkeit als Sportler (bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung)• unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich• selbständige Ausübung der Sportlertätigkeit• überwiegend Turniere, Wettkämpfe im Ausland (nach Kalendertagen)• Antrag
Einbezogene Einkünfte	Einkünfte aus der weltweiten Tätigkeit als (aktiver) Sportler einschließlich der gesamten Werbetätigkeit
ESt-Pauschalierung	33% der einbezogenen Einkünfte in Österreich zu besteuern; keine Anrechnung ausländischer Steuern
Sonstiges	ausländische Einkünfte einschließlich Werbetätigkeit wirken progressionserhöhend

Forschungsprämie	§ 108c EStG EStR Rz 8208 ff BGBl II 515/2012 (ForschungsprämienVO)
Begünstigte Aufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwendungen (Ausgaben) für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung in inländischen Betrieben/Betriebsstätten sowie ein fiktiver Unternehmerlohn für eine nachweislich in Forschung und experimenteller Entwicklung ausgeübte Tätigkeit <u>oder</u> • Aufwendungen für in Auftrag gegebene Forschung und experimentelle Entwicklung <ul style="list-style-type: none"> – nur für Aufwendungen von max. € 1.000.000/WJ möglich – Mitteilung an den Auftragnehmer; bis zu welchem Ausmaß die Forschungsprämie in Anspruch genommen wird, bis zum Ende des WJ des Auftraggebers
Eigenbetriebliche Forschung – Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) erforderlich (kostenlos) • Gutachten der FFG hat keine Bindungswirkung ggü Finanzverwaltung
Auftragsforschung	<ul style="list-style-type: none"> • Forschung muss von einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte in Auftrag gegeben werden • Auftrag an Einrichtungen oder Unternehmen, die mit Forschungs- oder Entwicklungsaufgaben befasst sind • Sitz dieser Unternehmen in EU/EWR • kein beherrschender Einfluss oder Gruppenmitglied (§ 9 KStG) • kein Gutachten der FFG erforderlich
Höhe der Forschungsprämie	<ul style="list-style-type: none"> • 14% der begünstigten Forschungsaufwendungen
Fiktiver Unternehmerlohn	<ul style="list-style-type: none"> • € 45 pro Stunde, max. € 77.400 pro Person und WJ, Zeitaufzeichnungen erforderlich
Art der Inanspruchnahme, Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ab 2022 Einreichung zwingend über FinanzOnline; Frist: 4 Jahre nach Ablauf des WJ; Teillauszahlung auf Antrag möglich
Forschungsbestätigung gem. § 118a BAO	<ul style="list-style-type: none"> • bescheidmäßige Bestätigung durch das zuständige Finanzamt, dass Voraussetzungen für Inanspruchnahme eigenbetrieblicher Forschungsprämie <u>dem Grunde nach</u> für die Projektlaufzeit erfüllt sind • Zweck: Erhöhung der Rechtssicherheit; keine Voraussetzung für Inanspruchnahme • kann für jedes einzelne Forschungsprojekt beim zuständigen Finanzamt beantragt werden • Gutachten der FFG notwendig • Verwaltungskostenbeitrag: € 1.000 (bei Zurückweisung/Zurücknahme € 200)
Feststellungsbescheid gem. § 108c Abs 9 EStG	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung der <u>Höhe der Bemessungsgrundlage</u> (förderbare Aufwendungen) durch das zuständige Finanzamt • Erhöhung der Rechtssicherheit; keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme • kann parallel zur Forschungsbestätigung beantragt werden • bezogen auf das jeweilige WJ • Gutachten von FFG sowie Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers notwendig • kein Unkostenbeitrag

Besteuerung Veräußerungsgewinn § 24 EStG

Veräußerungsgewinne gem. § 24 EStG sind Gewinne, die erzielt werden bei

- a) Veräußerung des Betriebes, Teilbetriebes, Mitunternehmeranteiles
- b) Aufgabe eines Betriebes, Teilbetriebes

Ermäßigungen	Frist ²⁾	Antrag	sonstige Voraussetzungen
1. Halber Durchschnittssteuersatz ^{1) 5)}	mind. 7 Jahre	ja	Steuerpflichtiger ist a) gestorben oder b) erwerbsunfähig oder c) 60 Jahre + Einstellung der aktiven Erwerbstätigkeit (Umsatz max. € 22.000 u Einkünfte max. € 730) ⁴⁾
2. Verteilung auf 3 Jahre ¹⁾ (Normaltarif)	mind. 7 Jahre	ja	keine Inanspruchnahme von Pkt 1. u Pkt 4.
3. Verteilung auf 5 Jahre bei (drohender) Enteignung (Normaltarif) ¹⁾	keine	ja	Aufdeckung stiller Reserven durch bzw. zur Vermeidung von behördlichem Eingriff, nur insoweit keine Übertragung gem. § 12 EStG durchgeführt wird
4. Freibetrag € 7.300 ^{1) 2) 3)} (Normaltarif)	keine	nein	keine Inanspruchnahme von Pkt 1., 2., 3.
5. Anrechnung entrichtete Erbschafts-/Schenkungs-/ Grunderwerb-/Stiftungseinkangssteuer	3 Jahre	ja	unentgeltl Erwerb (Teil-)betrieb, Mitunternehmeranteil innerhalb der letzten 3 Jahre mit Entrichtung Erbschafts-/Schenkungssteuer; Grunderwerb- oder Stiftungseinkangssteuer; im Ausmaß der Doppelbelastung der stillen Reserven

¹⁾ Die Ermäßigungen stehen nur bei Entstehen des Veräußerungsgewinnes in einem Veranlagungszeitraum zu, somit nicht bei Veräußerung gegen Rente.

²⁾ Zeitraum zwischen Eröffnung/Erwerb und Veräußerung/Aufgabe des Betriebes

³⁾ Bei der Veräußerung/Aufgabe eines Teilbetriebes, Mitunternehmeranteiles steht jener Anteil von € 7.300 zu, der dem Anteil des Teilbetriebes/Mitunternehmeranteiles am gesamten Betriebsvermögen entspricht.

⁴⁾ Neuerliche Erwerbstätigkeit nach Ablauf eines Jahres nach EStR Rz 7322 idR unschädlich, außer die Aufnahme war von vornherein beabsichtigt.

⁵⁾ Werden bei Betriebsaufgabe Gebäude(-teile) ins Privatvermögen übernommen, können diese auf Antrag mit dem gemeinen Wert angesetzt werden, wenn der halbe Durchschnittssteuersatz anwendbar ist. Ansonsten erfolgt die Entnahme mit dem Buchwert steuerneutral, sofern nicht eine Ausnahme vom besonderen Steuersatz gem. § 30a Abs. 3 EStG vorliegt (ab 1.7.2023).

Besteuerung von Dienstnehmern

Grenz- und Pauschbeträge für Dienstnehmer im EStG

§ 41 Abs 1	Pflichtveranlagung bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften und anderen Einkünften von über oder Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27a Abs 1 EStG oder entsprechenden betrieblichen Einkünften, die jeweils keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen	€ 730,00 keine Freigrenze
§ 41 Abs 3	Veranlagungsfreibetrag für andere Einkünfte (gilt nicht für Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27a EStG, die dem Steuersatz von 25% bzw. 27,5% unterliegen)	(einschleifend) € 730,00
		Jährlich
§ 3 Abs 1 Z 13 lit b	Zuschüsse des Arbeitgebers für die Betreuung von Kindern	€ 2.000,00 pro Kind
§ 3 Abs 1 Z 14	geldwerter Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen dabei empfangene Sachzuwendungen sowie aus Anlass eines Dienst-/ Firmenjubiläums empfangene Sachzuwendungen	€ 365,00 € 186,00
§ 3 Abs 1 Z 15 lit a	Freibetrag für Zukunftssicherung	€ 300,00
§ 3 Abs 1 Z 15 lit b	Freibetrag für Mitarbeiterbeteiligung	€ 3.000,00
§ 3 Abs 1 Z 15 lit c	Freibetrag für Mitarbeiteraktien pro Dienstverhältnis	€ 4.500,00
§ 3 Abs 1 Z 16d	Zuschüsse des Arbeitgebers für nicht beruflich veranlasste Fahrten im Rahmen von Carsharing bei Nutzung von Fahrrädern oder KFZ mit einem CO ₂ -Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer	€ 200,00
§ 3 Abs 1 Z 21 lit c	steuerfreier Mitarbeiterrabatt; Rabatt wird allen oder bestimmten Gruppen von DN eingeräumt, steuerfrei, sofern nicht mehr als	20%
§ 3 Abs 1 Z 21 lit d	kommt lit c nicht zur Anwendung, steuerfreier Gesamtbetrag	€ 1.000,00
§ 3 Abs 1 Z 35	Gewinnbeteiligung des Arbeitgebers an aktive Arbeitnehmer: nur insoweit steuerfrei, als Summe der gewährten Gewinnbeteiligung das EBIT im letzten KJ nicht überschreitet	€ 3.000,00 ¹⁾
§ 26 Z 9	Homeoffice-Pauschale max. € 3 für einen Homeoffice-Tag für max. 100 Tage im KJ	max. € 300,00

§124b Z 447	Zulagen und Bonuszahlungen des Arbeitgebers im KJ 2024, die zusätzlich gewährt werden (Mitarbeiterprämie), wenn der Kollektivvertrag dies bestimmt bzw. eine Ermächtigung für eine Betriebsvereinbarung vorsieht	€ 3.000,00 ¹⁾
§ 16 Abs 3	Werbungskostenpauschbetrag	€ 132,00
§ 105	Amtsbescheinigung und Opferausweis	€ 801,00
		Monatlich
§ 68 Abs 1 u 6	Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenezulagen sowie Überstundenzuschläge für Sonntags-, Feiertags- u Nachtarbeit steuerfrei bis zu: wenn Leistung überwiegend bei Tag wenn Leistung überwiegend bei Nacht	€ 400,00 € 600,00
§ 68 Abs 2 Zusätzlich zu § 68 Abs 1	50%-Überstundenzuschlag: sind Zuschläge für die ersten 10 Überstunden steuerfrei, höchstens jedoch	€ 120,00
§124b Z 440	Sonderregel für 2024 und 2025: 50%-Überstundenzuschläge für die ersten 18 Überstunden pro Monat steuerfrei, höchstens jedoch	€ 200,00
		Pro Arbeitstag
§ 3 Abs 1 Z 16c	pauschale Fahrt- u Reiseaufwandsentschädigungen von Sportvereinen	€ 120,00, max. € 720,00/ Kalendermonat
§ 3 Abs 1 Z 17	Gutscheine steuerfrei für: Mahlzeiten die durch Gaststätte/ Lieferservice zubereitet/geliefert werden Lebensmittelgutscheine	€ 8,00 € 2,00

¹⁾ Erhält der AN vom AG in einem Kalenderjahr sowohl eine Mitarbeiterprämie als auch eine Gewinnbeteiligung, sind diese zusammen nur bis € 3.000,00/Jahr steuerfrei.

Sachbezüge

Sachbezugswerteverordnung BGBl II 2001/416 idF BGBl II 2020/221 regelt:

- Wert der vollen freien Station
 - € 196,20 monatlich
 - Darin sind enthalten:
 - o Wohnung (ohne Beheizung und Beleuchtung) mit 1/10
 - o Beheizung und Beleuchtung mit 1/10
 - o erstes und zweites Frühstück mit je 1/10
 - o Mittagessen mit 3/10
 - o Jause mit 1/10
 - o Abendessen mit 2/10
 - Erhöhung, wenn auch an Familie gewährt
- Wohnraumbewertung
Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Wohnraum kostenlos oder verbilligt zur Verfügung, ist als monatlicher Quadratmeterwert der jeweils am 31.10. des Vorjahres geltende Richtwert gem. § 5 des Richtwertgesetzes anzusetzen. Die Quadratmeterwerte beeinhalteten auch die Betriebskosten. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers vermindern den Sachbezugswert.

Richtwerte pro m² Wohnfläche:

Bundesland	Richtwerte seit 01.04.2023	Richtwerte von 01.04.2022 bis 31.03.2023	Richtwerte von 01.04.2019 bis 31.03.2022
Burgenland	€ 6,09	€ 5,61	€ 5,30
Kärnten	€ 7,81	€ 7,20	€ 6,80
Niederösterreich	€ 6,85	€ 6,31	€ 5,96
Oberösterreich	€ 7,23	€ 6,66	€ 6,29
Salzburg	€ 9,22	€ 8,50	€ 8,03
Steiermark	€ 9,21	€ 8,49	€ 8,02
Tirol	€ 8,14	€ 7,50	€ 7,09
Vorarlberg	€ 10,25	€ 9,44	€ 8,92
Wien	€ 6,67	€ 6,15	€ 5,81

Vorstehende Werte stellen den Bruttopreis (inklusive Betriebskosten und Umsatzsteuer; exklusive Heizkosten) dar.

- Liegt in der Wohnung nicht der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers und überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt eine arbeitsplatznahe Unterkunft (Wohnung, Appartement, Zimmer), gilt Folgendes:
 - bis 30 m² kein Sachbezug
 - mehr als 30 m² aber nicht mehr als 40 m²: Verminderung Sachbezug um 35%, wenn die arbeitsplatznahe Unterkunft durchgehend höchstens 12 Monate vom selben Arbeitgeber zur Verfügung gestellt
 - ab 40 m² voller Sachbezug
 - wird der Wohnraum mehreren Arbeitnehmern kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt, dann ist der Sachbezugswert entsprechend der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit aufzuteilen; im Zweifel ist der Sachbezugswert durch die Anzahl der Arbeitnehmer zu dividieren
- Deputate, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft
- Privatnutzung des arbeitgeberbezogenen KFZ
 - 2% der Anschaffungskosten (inkl. Sonderausstattung, NoVA und USt) monatlich
 - max. € 960 monatlich
 - 1,5% der Anschaffungskosten (inkl. Sonderausstattung, Nova und USt), max. € 720
 - o bei KFZ mit höchstens 141 Gramm CO₂-Emissionswert (WLTP-Wert) pro Kilometer bei Erstzulassung ab 1.4.2020 (CO₂-Emissionswerte werden ab dem Kalenderjahr 2021 bis 2025 um 3 Gramm pro Jahr gesenkt) bei Erstzulassung ab ab 01.01.2024: 129g pro Km CO₂-Emissionswert
 - o bei KFZ mit höchstens 130 Gramm CO₂-Emissionswert pro Kilometer bei Erstzulassung bis 2016 (CO₂-Emissionswerte werden ab dem Kalenderjahr 2017 bis 2020 um 3 Gramm pro Jahr gesenkt)
 - monatliche Privatnutzung bis 500 km: halber Betrag
 - 0% für Elektrofahrzeuge (ohne CO₂-Emission)
 - Wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer sind in Bezug auf den Ansatz eines KFZ-Sachbezuges Dienstnehmern gleichgestellt (gilt nicht für Einzelunternehmer) bzw. kann der tatsächliche Aufwand für Privatfahrten nachgewiesen werden (bspw. mit Fahrtenbuch).
- Für das Aufladen eines arbeitgeberbezogenen KFZ gilt:
 - Für das unentgeltliche Laden beim Arbeitgeber ist ein Sachbezug von Null anzusetzen.
 - Ersetzt oder trägt der Arbeitgeber die Kosten für das Aufladen, ist keine Einnahme anzusetzen, wenn
 - o die Kosten des Aufladens an einer öffentlichen Ladestation nachgewiesen werden, oder
 - o beim Aufladen durch den Arbeitnehmer an einer nicht öffentlichen Ladestation die nachweisliche Zuordnung der Lademenge zu diesem KFZ sichergestellt wird und die Höhe des Kostenersatzes anhand des vom BMF veröffentlichten Strompreises (2024: 33,182 Cent/kWh; 2023: 22,247 Cent/kWh) berechnet wird.

- o Für die KJ 2024 und 2025 gilt: pauschaler und abgabenfreier Ladekostensersatz durch den Arbeitgeber in Höhe von max. 30 €/Monat, wenn beim Aufladen durch den Arbeitnehmer an einer nicht öffentlichen Ladestation die nachweisliche Zuordnung der Lademenge zu diesem Kraftfahrzeug nicht sichergestellt werden kann.
- Bei Zurverfügungstellen, Kostenersatz oder Leasen eines Ladegeräts durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ist ein Sachbezug anzusetzen, wenn die Anschaffungskosten den Freibetrag von € 2.000 übersteigen.
- Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein nicht arbeitgebereignetes KFZ mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm/Km beim Arbeitgeber unentgeltlich aufzuladen, ist ein Sachbezugswert von Null anzusetzen.
- Privatnutzung des arbeitgebereigneten KFZ-Abstell- oder Garagenplatzes
 - Parkplatz bei Parkraumbewirtschaftung: monatlich € 14,53
- Privatnutzung des arbeitgebereigneten Fahrrads oder Kraftrads
 - 0% für Fahrräder und Krafträder ohne CO₂-Emission
 - für andere Krafträder Regelung für KFZ anwendbar
- Optionen zum Erwerb von Beteiligungen (gemeiner Wert)
- Zinersparnisse bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschüssen
 - Bei variablen Zinssätzen: 4,5% für das Kalenderjahr 2024 (minus verrechnete Zinsen vom aushaftenden Kapital)
 - Bei unveränderlichen (fixen) Sollzinssätzen gilt: der von der österr. Nationalbank für den Monat des Abschlusses des Darlehensvertrages veröffentlichte Kreditzinssatz im Neugeschäft an private Haushalte für Wohnbau mit anfänglicher Zinsbindung über zehn Jahre, vermindert um 10%, gilt als Referenzzinssatz. Die Differenz zum tatsächlichen Sollzinssatz ist als Sachbezug anzusetzen.
 - Freibetrag € 7.300 für Vorschüsse bzw. Darlehen; Sachbezug nur vom übersteigenden Betrag
- Mobiltelefon: für fallweise Privatnutzung ist kein Sachbezug anzusetzen (LStR Rz 214)
- der geldwerte Vorteil aus dem kostenlosen oder verbilligten Bezug von Waren oder Dienstleistungen, die der Arbeitgeber im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet, unterliegt unter folgenden Voraussetzungen keinem Sachbezug:
 - Mitarbeiterrabatt wird allen oder bestimmter Gruppe von Arbeitnehmern gewährt
 - bezogene Waren oder Dienstleistungen dürfen vom Mitarbeiter nicht verkauft oder zur Einkünfteerzielung verwendet werden
 - Mitarbeiterrabatt übersteigt nicht 20% im Einzelfall (darüber nur bis max. € 1.000/Jahr steuerfrei)

Werbungskosten § 16 EStG

Allgemeines

- beruflich veranlasste Ausgaben
 - kausaler Zusammenhang mit der Tätigkeit
 - zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen
 - grundsätzlich keine Zweckmäßigungs- oder Notwendigkeitsprüfung (aber Indiz für berufliche Veranlassung)
- ohne besonderen Nachweis: Pauschbetrag iHv € 132 jährl

Werbungskosten ABC

- Gewerkschaftsbeiträge (LStR Rz 240 f)
 - angemessene statutenmäßig festgesetzte Höhe
 - auch bei Pensionisten
 - keine Anrechnung auf Werbungskostenpauschale
- Betriebsratsumlage (LStR Rz 242)
 - Anrechnung auf Werbungskostenpauschale
- Pflichtversicherungsbeiträge (LStR Rz 243 ff)
 - keine Anrechnung auf Werbungskostenpauschale
- Reisekosten (siehe dazu S 50 ff)
- Arbeitskleidung (LStR Rz 322 f)
 - typische Berufskleidung oder Schutzkleidung
 - z. B. Uniformen, Arbeitsmäntel, Kostüme von Schauspielern
 - wird im Privatleben nicht getragen
- Arbeitszimmer im Wohnungsverband (LStR Rz 324 ff)
 - Mittelpunkt der konkreten Tätigkeit
 - nicht möglich: Lehrer, Richter, Politiker, Dirigent, Vortragender, Freiberufler mit auswärtiger Kanzlei, Praxis
 - Arbeitszimmer möglich z. B.: Gutachter, Schriftsteller, Dichter, Maler, Komponist, Bildhauer, Heimarbeiter, Musiker
 - jedenfalls möglich: Ordination, Labor, Foto-, Tonstudio, Kanzleiräumlichkeiten
- Computer (LStR Rz 339 f)
 - Heim-PC: Schätzung des Privatanteiles (40% ohne Nachweis)
 - Nutzungsdauer 3 – 4 Jahre
 - PC, Bildschirm und Tastatur = Einheit
 - Maus, Drucker oder Scanner: eigenständige Wirtschaftsgüter

- GWG, wenn Anschaffungskosten unter € 1.000
 - PC-Tisch, Software, USB-Sticks, Handbücher, Papier: nach Maßgabe der berufl Nutzung
- Ergonomisches Mobiliar (§ 16 Abs 1 Z 7a lit a EStG)
 - Ausgaben bis zu max. € 300 für z. B. Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung etc.
 - Betrag über € 300 kann in Folgejahren unter Beachtung der Höchstgrenze abgesetzt werden
 - mind. 26 Homeoffice-Tage Voraussetzung
 - keine Kürzung des WK-Pauschale
 - keine AfA zusätzlich möglich
- doppelte Haushaltsführung (LStR Rz 341 ff)
- Fachliteratur (LStR Rz 353)
- Homeoffice-Pauschale-WK (§ 16 Abs 1 Z 7a lit b EStG)
 - Differenz auf € 3 pro Homeoffice-Tag, sofern vom AG kein oder ein geringeres Homeoffice-Pauschale ausbezahlt wird
 - für max. 100 Tage
 - keine Kürzung des WK-Pauschale
- Familienheimfahrten (LStR Rz 354 ff)
 - max. € 3.672
- Fehlgelder (LStR Rz 357)
- Fortbildung, Ausbildung, Umschulung (LStR Rz 358 f)
 - Aus- und Fortbildung in Zusammenhang mit bisher ausgeübter oder damit verwandter Tätigkeit
 - umfassende Umschulungsmaßnahmen, die Tätigkeit in einem neuen Berufsfeld ermöglichen
 - nicht abzugsfähig:
 - o wenn bisher keine Tätigkeit ausgeübt wurde
 - o Bildungsmaßnahmen, die auch bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinem Interesse sind oder die grundsätzlich der privaten Lebensführung dienen (Persönlichkeitsentwicklung ohne beruflichen Bezug, Sport, Esoterik)
- Führerschein (LStR Rz 362)
 - PKW nicht abzugsfähig (auch bei berufl Notwendigkeit)
 - LKW bei Zusammenhang mit ausgeübter Tätigkeit abzugsfähig

- Sprachkurse (LStR Rz 363)
 - konkreter Nutzen für den Beruf erforderlich
- Auslandssprachkurs, Studienreise (LStR Rz 389 f)
 - lehrgangsmäßige Organisation erforderlich, „uninteressant“ für Privatperson
- Internet (LStR Rz 367)
 - wenn beruflich veranlasst
 - allenfalls Schätzung des privaten Anteiles
 - spezielle Anwendungen (Rechtsinformationssystem) jedenfalls abzugsfähig
- Telefon (LStR Rz 391)
 - im tatsächl Umfang
 - bei eigenem Telefon: berufl veranlasster Teil
- Kontoführungskosten (LStR Rz 368)
 - Kosten für Gehaltskonto idR nicht abzugsfähig
- Aufwendungen für Sportausübung (LStR Rz 386)
 - nicht abzugsfähig
- Strafen (LStR Rz 387)
 - nicht abzugsfähig

Werbungskosten nach Durchschnittssätzen (VO BGBl II 382/2001, LStR 396 f)

Bestimmte Berufsgruppen können, anstelle des jährlichen Pauschbetrages von € 132, ohne tatsächlichen Nachweis der Aufwendungen, Werbungskosten nach Durchschnittssätzen geltend machen.

Berufsgruppe	Pauschale in %	Höchstbetrag pro Jahr
Artisten, Schauspieler, Musiker	5%	€ 2.628
Fernseherschaffende, Journalisten	7,5%	€ 3.942
Forstarbeiter ohne eigene Motorsäge, Förster und Berufsjäger im Revierdienst	5%	€ 1.752
Forstarbeiter mit eigener Motorsäge	10%	€ 2.628
Hausbesorger	15%	€ 3.504
Heimarbeiter	10%	€ 2.628
Vertreter (> 50% der Arbeitszeit im Außendienst)	5%	€ 2.190
Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung	15%	mind. € 438 max. € 2.628
Expatriates (Kriterien su)	20%	max. € 10.000

Bemessungsgrundlage für Pauschale = Jahresbruttobezug abzgl steuerfreie Bezüge und steuerbegünstigte Sonderzahlungen.

Expatriates sind Arbeitnehmer,

- die im Auftrag eines ausländischen Arbeitgebers in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem österreichischen Arbeitgeber (Konzerngesellschaft oder inländische Betriebstätte iSd § 81 EStG) für höchstens 5 Jahre beschäftigt werden,
- die während der letzten 10 Jahre keinen Wohnsitz im Inland hatten,
- die ihren bisherigen Wohnsitz im Ausland beibehalten und
- für deren Einkünfte Österreich das Besteuerungsrecht zukommt.

Pendlerförderung

Pendlerpauschale § 16 Abs 1 Z 6 EStG

einfache Fahrtstrecke Wohnung – Arbeitsstätte	Massen- beförderungsmittel zumutbar, jährlich	Massen- beförderungsmittel für die halbe Fahrt- strecke nicht zumutbar, jährlich
2 bis 20 km	€ 0	€ 372
20 bis 40 km	€ 696	€ 1.476
40 bis 60 km	€ 1.356	€ 2.568
über 60 km	€ 2.016	€ 3.672

Pendlerpauschale für Teilzeitkräfte

einfache Fahrtstrecke Wohnung – Arbeitsstätte	Massen- beförderungsmittel zumutbar, jährlich	Massen- beförderungsmittel für die halbe Fahrt- strecke nicht zumutbar, jährlich
Fahrten an 8 bis 10 Tagen/Monat¹⁾		
2 bis 20 km	€ 0	€ 248
20 bis 40 km	€ 464	€ 984
40 bis 60 km	€ 904	€ 1.712
über 60 km	€ 1.344	€ 2.448

einfache Fahrtstrecke Wohnung – Arbeitsstätte	Massen- beförderungsmittel zumutbar, jährlich	Massen- beförderungsmittel für die halbe Fahrt- strecke nicht zumutbar, jährlich
Fahrten an 4 bis 7 Tagen/Monat²⁾		
2 bis 20 km	€ 0	€ 124
20 bis 40 km	€ 232	€ 492
40 bis 60 km	€ 452	€ 856
über 60 km	€ 672	€ 1.224

¹⁾ Für Fahrten an mehr als 10 Tagen/Monat steht die volle Pendlerpauschale zu.

²⁾ Für Fahrten an weniger als 4 Tagen/Monat steht keine Pendlerpauschale zu.

Pendlerpauschale steht nicht zu, wenn

- Arbeitnehmer Dienstwagen privat nutzen kann; bei einem arbeitgeber-eigenen Fahrrad oder Elektrofahrrad steht die Pendlerpauschale zusätzlich zu
- Kosten für Familienheimfahrten als Werbungskosten berücksichtigt werden
- bei mehreren Dienstverhältnissen steht max. ein volles Pendlerpauschale zu

Pendlereuro § 33 Abs 5 Z 4 EStG

Zusätzlich zur Pendlerpauschale steht ein Pendlereuro als Absetzbetrag zu. Der Pendlereuro beträgt € 2/km der einfachen Fahrtstrecke, wenn die Strecke mind. 11 Mal/Monat zurückgelegt wird. Für Teilzeitkräfte gilt dieselbe Aliquotierung wie für die Pendlerpauschale.

Pendlerrechner

Die Pendlerpauschale/der Pendlereuro ist anhand des Pendlerrechners zu ermitteln. Der Ausdruck des ermittelten Ergebnisses des Pendlerrechners gilt als amtliches Formular und damit als Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Pendlerpauschale. Der Arbeitgeber hat das Ergebnis des Pendlerrechners zum Lohnkonto zu nehmen.

Steuerfreie Beförderung von Arbeitnehmern im Werkverkehr und steuerfreies Öffi-Ticket § 26 Z 5 EStG

- Werkverkehr liegt vor, wenn der AG seine AN zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Fahrzeugen in der Art eines Massenbeförderungsmittels befördert oder befördern lässt.
- Übernahme der Kosten einer Wochen-, Monats- oder Jahreskarte (auch Klimaticket) für ein Massenbeförderungsmittel durch den AG für seine AN, sofern die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist.
- Verhältnis von Pendlerpauschale und Öffi-Ticket ab 2023:
Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wochen-, Monats-, oder Jahreskarte unentgeltlich zur Verfügung oder übernimmt einen Kostenanteil des Tickets, ist die Pendlerpauschale zuerst so zu berechnen, als ob keine Zurverfügungstellung eines Öffi-Tickets stattfände. Von diesem errechneten Pendlerpauschale ist jener Betrag, der vom Arbeitgeber als Öffi-Ticket gemäß § 26 Z 5 lit. b EStG 1988 zugewendet wird, abzuziehen. Der Wert eines für mehrere Monate gültigen Tickets ist dabei gleichmäßig auf die Monate der Gültigkeit zu verteilen

Reisekosten und Reisekostenvergütungen

Tagesgelder (TG)	
Pauschbetrag	€ 26,40 für 24 Stunden (h) bzw. Tag (Ausland siehe Tabelle) steuerfrei
Berechnung	<ul style="list-style-type: none"> • ab Dauer > 3 h für jede angefangene Stunde ein Zwölftel • AuslandsTG aliquot ab Auslandsaufenthalt > 3 h (falls kürzer nur InlandsTG) • Wahlrecht: Abrechnung nach Tagen (d. h. > 11 h/ Kalendertag volles TG: bei entsprechender Auszahlung durch den DG) oder volles TG für 24 h (allgemeine Regel); Wahlrecht kann bei jeder einzelnen Dienstreise ausgeübt werden • Inland: Kürzung um € 13,20 pro bezahltem Essen (Einladung) • Ausland: keine Kürzung bei einem bezahlten Essen/ Tag; ab zwei Essen/Tag: Kürzung auf 1/3
Nächtigungsgelder (NG)	
Pauschbetrag	<ul style="list-style-type: none"> • € 15/Nacht (Ausland siehe Tabelle) • umfasst Nächtigung inkl. Frühstück • nicht möglich bei unentgeltlicher Nächtigung
Tatsächliche Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • ohne Obergrenze (Ausnahme: Höchstbeträge im Rahmen von Aus- und Fortbildung; siehe Tabelle)
Kilometergelder/Fahrtkosten	
Kilometergeld Fahrtkosten	<ul style="list-style-type: none"> • tatsächliche Kosten für öff Verkehrsmittel • andere Beförderungsmittel: S 55 • Vergütungen des DG für wöchentliche Familienheimfahrten steuerfrei bei großer Dienstreise (su), falls kein TG für arbeitsfreie Tage gezahlt wird (Begrenzung gem. § 20 Abs 1 Z 2 lit e EStG gilt nicht) • Vergütungen des DG für Fahrten Wohnung zum Einsatzort sind ab Folgemonat nicht mehr steuerfrei, wenn diese Fahrten im laufenden Monat überwiegend erfolgen (Ausnahme für Bau- und Montagetätigkeit) • berufl veranlasste Fahrtkosten können unabh vom Anspruch auf TG und von der Entfernung steuerfrei ausbezahlt werden

Tagesgelder und Nächtigungsgelder vom Dienstgeber (DG)	
kleine Dienstreise 1. Tatbestand § 26 Z 4 EStG	<ul style="list-style-type: none"> über Auftrag des DG den Dienstort für Dienstverrichtungen verlassen (nicht an bestimmte Entfernung gebunden) steuerfreie Auszahlung bis zur Begründung eines neuen Mittelpunkts der Tätigkeit (su)
große Dienstreise 2. Tatbestand § 26 Z 4 EStG	<ul style="list-style-type: none"> Tätigkeit im Auftrag des DG tägliche Rückkehr zum ständigen Wohnort unzumutbar (jedenfalls dann, wenn Entfernung > 120 km) Anzahl der Tage für steuerfreie Auszahlung: max. 183 Tage (tageweise Berechnung)
kleine Dienstreise trotz neuen Mittelpunkts 3. Tatbestand § 3 Abs 1 Z 16b EStG	<ul style="list-style-type: none"> Voraussetzung: KV-Verpflichtung, Betriebsvereinbarung, Vereinbarungen zwischen DG und allen/bestimmten Gruppen von DN gilt für: Außendiensttätigkeit, Fahrtätigkeit, Baustellen- und Montagetätigkeit, Arbeitskräfteüberlassung, vorübergehende Tätigkeit an Einsatzort in anderer polit Gemeinde Auszahlung steuerfreier TG und NG ohne zeitliche Begrenzung sowie Fahrtkostenvergütung oder Pendlerpauschale
Weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit bei kleiner Dienstreise (1. Tatbestand) LStR Rz 300 ff bzw. Rz 715 ff	
durchgehend am Einsatzort	<ul style="list-style-type: none"> nach Anfangsphase von 5 Tagen Einsatzort: idR politische Gemeinde erfolgt innerhalb von 6 Monaten kein Einsatz an diesem Ort: neuerliche Anfangsphase von 5 Tagen (6-Monatsregel)
regelmäßig wiederkehrend	<ul style="list-style-type: none"> regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit (mindestens einmal wöchentlich) nach Anfangsphase von 5 Tagen 6-Monatsregel
unregelmäßig wiederkehrend	<ul style="list-style-type: none"> nach Anfangsphase von 15 Tagen pro Kalenderjahr
gleichbleibendes Einsatzgebiet	<ul style="list-style-type: none"> nach Anfangsphase von 5 Tagen Einsatzgebiet: regelmäßige Reisen in ein Zielgebiet z. B. Vertreter, Patrouillentätigkeit Bezirk und angrenzende Bezirke gelten nach BMF als Einsatzgebiet 6-Monatsregel
Fahrtätigkeit auf gleich bleibenden Routen oder Linien	<ul style="list-style-type: none"> nach Anfangsphase von 5 Tagen z. B. Linienverkehr, Zustelldienst 6-Monatsregel

Tages- und Nächtigungsgelder als Betriebsausgabe/ Werbungskosten (§ 4 Abs 5, § 16 Abs 1 Z 9 EStG)	
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • > 25 km einfache Wegstrecke • berufliche Veranlassung • Reisedauer > 3 h • kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit (so) • Differenzreisekosten: Differenz zwischen vom DG erhaltenen Vergütungen und gesetzlichem Tages-/Nächtigungssatz gem. § 26 Z 4 EStG als zusätzliche Ausgabe möglich • Berechnung wie oben (kein Wahlrecht Abrechnung auf Tage; nur 24h-Abrechnung)

Tages- und Nächtigungsgelder (LStR Rz 715 ff bzw. Rz 1405)

Land Sätze in €	Tages- gebühr	Nächtigungs- gebühr	Höchstbetrag für Nächtigung bei Fortbildung
Österreich	26,40	15,00	105,00
I. EUROPA			
Albanien	27,90	20,90	146,30
Belarus	36,80	31,00	217,00
Belgien	35,30	22,70	158,90
Brüssel	41,40	32,00	224,00
Bosnien und Herzegowina	31,00	23,30	163,10
Bulgarien	31,00	22,70	158,90
Dänemark	41,40	41,40	289,80
Deutschland	35,30	27,90	195,30
Grenzorte	30,70	18,10	126,70
Estland	36,80	31,00	217,00
Finnland	41,40	41,40	289,80
Frankreich	32,70	24,00	168,00
Paris und Straßburg	35,80	32,70	228,90
Griechenland	28,60	23,30	163,10
Großbritannien und Nordirland	36,80	36,40	254,80
London	41,40	41,40	289,80
Irland	36,80	33,10	231,70
Island	37,90	31,40	219,80
Italien	35,80	27,90	195,30
Rom und Mailand	40,60	36,40	254,80
Grenzorte	30,70	18,10	126,70
Jugoslawien ¹⁾	31,00	23,30	163,10
Kroatien	31,00	23,30	163,10
Lettland	36,80	31,00	217,00
Liechtenstein	30,70	18,10	126,70
Litauen	36,80	31,00	217,00
Luxemburg	35,30	22,70	158,90
Malta	30,10	30,10	210,70
Moldau	36,80	31,00	217,00
Niederlande	35,30	27,90	195,30
Norwegen	42,90	41,40	289,80
Polen	32,70	25,10	175,70
Portugal	27,90	22,70	158,90
Rumänien	36,80	27,30	191,10
Russische Föderation	36,80	31,00	217,00
Moskau	40,60	31,00	217,00
Schweden	42,90	41,40	289,80

¹⁾ in LStR weiterhin angeführt (gilt für Serbien, Montenegro, Mazedonien, Kosovo)

Schweiz	36,80	32,70	228,90
Grenzorte	30,70	18,10	126,70
Slowakei	27,90	15,90	111,30
Pressburg	31,00	24,40	170,80
Slowenien	31,00	23,30	163,10
Grenzorte	27,90	15,90	111,30
Spanien	34,20	30,50	213,50
Tschechien	31,00	24,40	170,80
Grenzorte	27,90	15,90	111,30
Türkei	31,00	36,40	254,80
Ukraine	36,80	31,00	217,00
Ungarn	26,60	26,60	186,20
Budapest	31,00	26,60	186,20
Grenzorte	26,60	18,10	126,70
Zypern	28,60	30,50	213,50
II. AFRIKA ^{*)}			
Ägypten	37,90	41,40	289,80
Südafrika	34,90	34,00	238,00
III. AMERIKA ^{*)}			
Argentinien	33,10	47,30	331,10
Brasilien	33,10	36,40	254,80
Chile	37,50	36,40	254,80
Kanada	41,00	34,20	239,40
Mexiko	41,00	36,40	254,80
USA	52,30	42,90	300,30
New York und Washington	65,40	51,00	357,00
IV. ASIEN ^{*)}			
China	35,10	30,50	213,50
Hongkong	46,40	37,90	265,30
Indien	31,80	39,90	279,30
Japan	65,60	42,90	300,30
Saudi-Arabien	54,10	37,50	262,50
Singapur	43,60	44,70	312,90
Taiwan	39,20	37,50	262,50
Vereinigte Arabische Emirate	54,10	37,50	262,50
V. AUSTRALIEN			
Australien	47,30	39,90	279,30
Neuseeland	32,50	36,40	254,80

^{*)} auszugsweise; Gesamtliste siehe LStR Rz 1405

Kilometergeld

Beförderungsmittel	Kilometergeld je Fahrkilometer
PKW und Kombi	€ 0,42
jede mitbeförderte Person	€ 0,05
Motorräder und Motorfahrräder	€ 0,24
Fahrrad	€ 0,38

- pro K_j kann PKW-Kilometergeld für max. 30.000 km angesetzt bzw. vom DG steuerfrei ausbezahlt werden; darüber: entweder Kilometergeld für 30.000 km oder tatsächlich nachgewiesene Kosten
- Nachweis für gefahrene Kilometer erforderlich (z. B. Fahrtenbuch, Reiseberichte)
- Kilometergeld deckt ab (LStR Rz 372 f):
 - Absetzung für Abnutzung
 - Treibstoff (fossiler Kraftstoff, Strom), Öl
 - Service und laufende Reparaturkosten
 - Zusatzausrüstung (Winterreifen, Autoradio, Navigationsgerät)
 - Steuern, Parkgebühren, Mauten, Vignette
 - Versicherungen aller Art
 - ARBÖ-, ÖAMTC-Mitgliedsbeitrag
 - Finanzierungskosten
- zusätzlich ansetzbar: Schäden auf Grund höherer Gewalt (LStR Rz 373 f):
 - insbesondere Unfall oder Steinschlag
 - wenn im Rahmen der beruflichen Verwendung verursacht
 - Totalschaden bzw. beträchtliche Wertminderung: Absetzung für außergewöhnliche technische Abnutzung
- bei geringerer Auszahlung km-Geld durch AG: Differenzwerbungskosten ansetzbar (LStR 712)

Sonstige Bezüge

- Jahressechstel (§ 67 Abs 1 EStG): Wenn die sonstigen Bezüge (13./14.) innerhalb eines Kalenderjahres von demselben Arbeitgeber ausbezahlt werden und das Jahressechstel € 2.100 nicht übersteigt, unterbleibt die Besteuerung mit den festen Steuersätzen (Freigrenze)

Bei Überschreiten:

für die ersten € 620	0%
für die nächsten € 24.380	6%
für die nächsten € 25.000	27%
für die nächsten € 33.333	35,75%
darüber hinausgehend	Normaltarif

- Abfertigung sowie Kapitalbetrag aus BV-Kasse
gem. § 67 Abs 3 EStG: 6%
- freiwillige Abfertigung (nur für Zeiträume ohne
Anspruch gegen BV-Kasse): 1/4 der laufenden
Bezüge der letzten 12 Monate 6%¹⁾

zusätzlich bei Dienstzeit von ²⁾	bis zur Höhe von
3 Jahren	2/12 der letzten 12 Monate
5 Jahren	3/12 der letzten 12 Monate
10 Jahren	4/12 der letzten 12 Monate
15 Jahren	6/12 der letzten 12 Monate
20 Jahren	9/12 der letzten 12 Monate
25 Jahren	12/12 der letzten 12 Monate

¹⁾ 6% höchstens auf 9-fache monatl HBGI gem. § 108 ASVG (2024: € 6.060,00)

²⁾ 6% höchstens auf 3-fache monatl HBGI gem. § 108 ASVG (2024: € 6.060,00)

Besteuerung Kapitalvermögen § 27 EStG

StB Lukas Maurer MSc

Anwendungsbereich	
<ul style="list-style-type: none">– § 27 regelt die Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen, so weit sie nicht im Rahmen der Haupteinkunftsarten zu erfassen sind (§ 27 ist subsidiär zu den §§ 21 bis 23)– Anwendung der Sondersteuersätze auch im betrieblichen Bereich natürlicher Personen (§ 27a Abs 6)– Anknüpfungspunkt der Zwischensteuer bei Privatstiftungen (§ 13 Abs 3 KStG)– Keine Bedeutung für unter § 7 Abs 3 KStG fallende Körperschaften (insb KapGes) auf Grund der Einkünfortransformation zu Einkünften aus Gewerbebetrieb Gemäß § 7 Abs 3 KStG sind auch die Verlustausgleichsbeschränkungen bei EK aus Kapitalvermögen im BV (§ 6 Z 2 lit c EStG) nicht anzuwenden	
Abkürzungen	
AK	Anschaffungskosten
BV	Betriebsvermögen
EK	Einkünfte
EaKV	Einkünfte aus Kapitalvermögen
ImmoInvF	Immobilieninvestmentfonds
InvF	Investmentfonds
KapGes	Kapitalgesellschaft
KEST	Kapitalertragsteuer
KV	Kapitalvermögen
PV	Privatvermögen
SoSt	Sondersteuersatz
VE	Veräußerungserlös
Einkünfte aus Kapitalvermögen (4 Kategorien)	
EK aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs 2): <ul style="list-style-type: none">– Gewinnanteile (Dividenden) und gleichartige Bezüge– Zinsen (Bankguthaben, Darlehen, Anleihen, Sparbücher etc)– Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen– Gewinnanteile (nach Art) eines stillen Gesellschafters	
EK aus realisierten Wertsteigerungen von KV (§ 27 Abs 3): <ul style="list-style-type: none">– EK aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge EK aus der Überlassung von Kapital iSd § 27 Abs 2 sind; einschließlich Nullkuponanleihen	
EK aus Derivaten (§ 27 Abs 4): <ul style="list-style-type: none">– EK aus der Veräußerung und sonstigen Abwicklung, Differenzausgleich und Stillhalterprämie bei<ul style="list-style-type: none">• Termingeschäften (z. B. Optionen, Futures, Swaps) sowie bei• Sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (z. B. Indezertifikaten)	

EK aus Kryptowährungen (§ 27 Abs 4a und § 27b)

- Laufende EK aus Kryptowährungen
 - Entgelte aus der Überlassung von Kryptowährungen
 - Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen Prozess, bei dem Leistungen zur Transaktionsverarbeitung zur Verfügung gestellt werden („Mining“).
 - Kein laufende EK liegen vor, wenn Kryptowährungen durch „Staking“, „Airdrops“, „Bounties“ oder „Hardforks“ zugehen
- EK aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen
 - Veräußerungen und Tausch gegen andere Wirtschaftsgüter
 - Der Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere Kryptowährung (inkl Stablecoins) stellt keine Realisierung dar

Nebentatbestände (§ 27 Abs 5 und 6)

Nebentatbestände zur Überlassung von Kapital (§ 27 Abs 5)

- Zuwendungen von nicht gemeinnützigen Privatstiftungen soweit keine Substanzauszahlung von gestiftetem Vermögen vorliegt
- Zuwendungen von ausländischen Stiftungen und sonstigen Vermögensmassen, die jeweils mit einer Privatstiftung vergleichbar sind
- Zuwendung von Belegschaftsbeteiligungsstiftungen iSd § 4d Abs 3 bis zu 4.500 Euro jährlich
- Besondere Entgelte oder Vorteile, die neben oder anstatt von EK iSd § 27 Abs 2 gewährt werden (z. B. Sachdividenden)
- Vom Abzugspflichtigen oder von Dritten übernommene KEST-Beträge
- Unterschiedsbeträge zwischen der eingezahlten Versicherungsprämie und der Versicherungsleistung unter bestimmten Voraussetzungen (ansonsten grundsätzlich nicht steuerbar)
- Ausgleichszahlungen und Leihgebühren, die der Verleiher eines Wertpapiers vom Entleiher oder der Pensionsgeber vom Pensionsnehmer erhält

Nebentatbestände zu Veräußerungen (§ 27 Abs 6)

- Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, hinsichtlich eines Wirtschaftsguts iSd § 27 Abs 3, 4 oder 4a (Wegzugsbesteuerung).
 - z. B. bei Wohnsitzverlegung ins Ausland, Wechsel des Mittelpunktes der Lebensinteressen iSd DBA (auch bei Beibehaltung eines inländischen Wohnsitzes), unentgeltliche Übertragung von Wirtschaftsgütern ins Ausland, Einlage von Wirtschaftsgütern in einen ausländischen Betrieb
 - Einzelnen pro Wirtschaftsgut zu prüfen
 - Antrag auf Nichtfestsetzung der Steuerschuld bis zur tatsächlichen Veräußerung möglich bei Wegzug in einen EU/EWR-Staat und bei unentgeltlicher Übertragung an eine in einem EU/EWR-Staat ansässige natürliche Person; in anderen Fällen der Wegzugsbesteuerung (z. B. Übertragung an ausländische Stiftung) Antrag auf Ratenzahlung möglich

- Depotentnahmen (falls nicht bereits durch Wegzugsbesteuerung erfasst). Ausnahmen:
 - Bei Übertragung auf ein anderes Depot des Steuerpflichtigen bei derselben Bank
 - Bei Übertragung auf ein Depot des Steuerpflichtigen bei einer anderen inländischen Bank, wenn der Steuerpflichtige die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die AK mitzuteilen.
 - Bei Übertragungen auf ein ausländisches Depot des Steuerpflichtigen und bei der unentgeltlichen Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen, unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Meldung)
- Weitere Tatbestände des § 27 Abs 6

Abgrenzung: Altbestand | Neubestand – Anwendung alte Rechtslage

Abgrenzung zwischen „Altbestand“ und „Neubestand“ bei Wirtschaftsgütern iSd § 27 Abs 3 und 4 im PV (§ 124b Z 184 und 185)

- Altbestand
 - vor dem 1.1.2011 erworbene Anteile an Körperschaften und InvF → nicht mehr steuerpflichtig (Spekulationsfrist abgelaufen)
 - vor dem 1.10.2011 erworbene andere Wirtschaftsgüter iSd § 27 Abs 3 (z. B. Forderungswertpapiere) und Derivate iSd Abs 4 → nicht mehr steuerpflichtig (Spekulationsfrist abgelaufen)
 - von 1.10.2011 bis 31.3.2012 erworbene andere Wirtschaftsgüter iSd § 27 Abs 3 (z. B. Forderungswertpapiere) und Derivate iSd Abs 4 → ewig spekulationsverhangen nach § 30 Abs 1 aF, Veranlagung aber zum SoSt iHv 27,5% (kein KEST-Abzug)
- Neubestand
 - Nach dem 31.12.2010 erworbene Anteile an Körperschaften und InvF
 - Nach dem 31.3.2012 erworbene andere Wirtschaftsgüter iSd § 27 Abs 3 (z. B. Forderungswertpapiere) und Derivate iSd Abs 4
 - Beteiligungen iSd § 31 aF (>1%), die zum 31.3.2012 steuerhängig waren

Altbestand und Neubestand bei Kryptowährungen im PV (§ 124b Z 384)

- Altbestand: Vor dem 1.3.2021 angeschaffte Kryptowährungen
 - Steuerfrei veräußerbar (Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist)
 - Eingeschränkte Anwendung der neuen Bestimmungen (insb laufende Einkünfte iSd § 27b Abs 2) ab 1.3.2022
- Neubestand: Ab dem 1.3.2021 angeschaffte Kryptowährungen (Anwendung neue Rechtslage ab 1.3.2022; optionale Anwendung bei Realisierung zwischen 1.1.2022 und 28.2.2022)

Bemessungsgrundlage (§ 27a Abs 3 und 4)

Bei EK aus der Überlassung von Kapital und aus Kryptowährungen (§ 27 Abs 2 und Abs 4a)

- Die bezogenen Kapitalerträge (vor Abzug allfälliger Quellensteuern)
- Die laufenden Einkünfte aus Kryptowährungen (§ 27b Abs 2)

Bei EK aus realisierten Wertsteigerungen von KV und von Kryptowährungen (§ 27 Abs 3 und Abs 4a)

- Der Unterschiedsbetrag zwischen dem VE (bzw. dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag) und den AK (inkl Stückzinsen)
- Bei Einschränkung des Besteuerungsrechts und bei Depotentnahme (§ 27 Abs 6) der Unterschied zwischen dem gemeinen Wert im Zeitpunkt der Einschränkung bzw. der Entnahme und den AK

Bei EK aus Derivaten (§ 27 Abs 4)

- Im Fall des Differenzausgleichs: Beim Empfänger des Differenzausgleichs der Unterschied zwischen dem Differenzausgleichsbetrag und den AK, beim Empfänger der Stillhalterprämie der Unterschied zwischen der Stillhalterprämie und dem geleisteten Differenzausgleich
- Bei Verfall der Option die Stillhalterprämie
- Bei Veräußerung oder sonstiger Abschichtung: wie bei EK aus realisierten Wertsteigerungen von KV
- Bei sonstiger Abwicklung (Glatstellung) gilt die Stillhalterprämie als VE

Für die Ermittlung der Anschaffungskosten gilt hierbei

- Bei unentgeltlichem Erwerb Ansatz der AK des Rechtsvorgängers
- Kein Ansatz von Anschaffungsnebenkosten bei Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 im PV, wenn ein besonderer Steuersatz nach § 27a anwendbar ist (kein Ansatzverbot im BV und generell kein Ansatzverbot bei EK aus Kryptowährungen)
- Ansatz des gleitenden Durchschnittspreises in Euro bei allen auf einem Depot befindlichen Wirtschaftsgütern bzw. Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 mit derselben Wertpapierkennnummer und bei allen auf einer Kryptowährungsadresse bzw. einem Wallet befindlichen Einheiten derselben Kryptowährung
- Ansatz von AK iHv Null bei Kryptowährungen, die durch „Staking“, „Airdrops“, „Bounties“ oder „Hardforks“ erworben wurden (Aufschub der Besteuerung)

Abzugsverbot (§ 20 Abs 2)

Abzugsverbot für Aufwendungen und Ausgaben in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit

- EK iSd § 27 Abs 2 bis 4, auf die ein SoSt anwendbar ist (somit grundsätzlich auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption)
- EK iSd EK iSd § 27 Abs 4a, wenn ein SoSt angewendet wird (somit kein Abzugsverbot iZm EK aus Kryptowährungen, die grundsätzlich einem SoSt unterliegen, wenn die Regelbesteuerungsoption ausgeübt wird)
- Betrifft z. B. Depotgebühren, Transaktionspesen, Fremdfinanzierungskosten

Verlustausgleich (§ 27 Abs 8)

Verlustausgleich im PV ist nur unter folgenden Einschränkungen möglich

- Realisierte Wertverluste sowie Verluste aus Derivaten und Kryptowährungen dürfen nicht mit Bankzinsenträgen und Zuwendungen von Privatstiftungen ausgeglichen werden
- Kein Ausgleich von EaKV, die einem SoSt unterliegen, mit tarifbesteuerten EaKV
- Kein Ausgleich von Verlusten als stiller Gesellschafter mit anderen EK (auch nicht mit anderen EaKV; Wartetastenverlust)
- Kein Ausgleich von Verlusten mit EK aus anderen Einkunftsarten
- Kein Verlustvortrag

Die Verlustausgleichsbeschränkungen gelten auch im Fall der Regelbesteuerung nach § 27a Abs 5

Sondersteuersätze (§ 27a Abs 1 und 2)

Anwendung der Sondersteuersätze

- SoSt von 25% für EK aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Geldforderungen bei Kreditinstituten (ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren iSd § 27 Abs 5 Z 4)
- SoSt von 27,5% in allen anderen Fällen

Keine Anwendung der Sondersteuersätze (→ Tarifbesteuerung) bei

- EK aus Darlehen und nicht verbrieften Forderungen, denen kein Bankgeschäft zu Grunde liegt (Privatdarlehen)
- EK (nach Art) eines stillen Gesellschafters
- Diskontbeträgen von Wechseln und Anweisungen
- Nach § 27 Abs 5 Z 3 steuerpflichtigen Versicherungsleistungen
- EK aus nicht verbrieften Derivaten, sofern nicht freiwillig KESt einbehalten und abgeführt wird
- Ausgleichszahlungen und Leihgebühren von Nichtkreditinstituten
- EK aus Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen, EK aus ImmoInvF und EK aus der Überlassung von Kryptowährungen iSd § 27b Abs 2 Z 1, jeweils wenn bei der Begebung kein öffentliches Angebot (public placement) vorlag

Regelbesteuerungsoption und Verlustausgleichsoption

Regelbesteuerungsoption (§ 27a Abs 5)

- Umfasst EK im BV und PV
- Wirkt für sämtliche einem SoSt unterliegende EaKV (inkl Kryptowährungen)
- Werbungskostenabzugsverbot für EK iSd § 27 Abs 2 bis 4 gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption (§ 20 Abs 2 Z 2 „anwendbar ist“); nicht aber für EK iSd § 27 Abs 4a (§ 20 Abs 2 Z 3 lit a „angewendet wird“)
- Verlustausgleichsverbote (§ 27 Abs 8) gelten auch bei Regelbesteuerung
- Schließt die Wirkung der Verlustausgleichsoption mit ein

Verlustausgleichsoption (§ 97 Abs 2)

- Veranlagung zum jeweiligen SoSt; insb relevant, wenn nach § 93 Abs 6 kein Verlustausgleich durch die depotführende Stelle möglich ist (z. B.

Depots bei verschiedenen Banken; Depots mit mehreren Inhabern etc) oder wenn ausländische Steuern anzurechnen sind

- Kann auch für einzelne einem SoSt unterliegende EaKV angewendet werden (erfordert nicht die Veranlagung sämtlicher EaKV)
- Frist von fünf Jahren ab Ende des jeweiligen Veranlagungsjahres (sofern keine Pflicht zur Veranlagung besteht)

Kapitalertragsteuerabzug (§§ 93 ff)

- Erhebung der ESt bei inländischen EaKV (auch im BV, § 93 Abs 3) durch KEST-Abzug; Anknüpfungspunkt für den KEST-Abzug ist ein inländischer Schuldner der Kapitalerträge, eine inländische depotführende oder auszahlende Stelle oder ein inländischer Dienstleister (bei EK aus Kryptowährungen; dort KEST-Abzug verpflichtend seit 1.1.2024)
- KEST-Abzug setzt die Anwendbarkeit eines SoSt voraus (daher kein Abzug bei EaKV iSd § 27a Abs 2)
- Ausnahmen vom KEST-Abzug gem. § 94 sind zu beachten
- Falls EaKV keinem KEST-Abzug unterliegen → grundsätzlich Veranlagungspflicht (§ 42 Abs 1 Z 4)

Endbesteuerungswirkung (§ 97 Abs 1)

- Mit dem KEST-Abzug gilt die ESt im außerbetrieblichen Bereich grundsätzlich als abgegolten (§ 97 Abs 1); Ausnahmen in § 93 Abs 4 und 4a, bei unrichtigen Annahmen gem. Abs 5 oder bei falschen Angaben des Steuerpflichtigen ggü dem Abzugsverpflichteten
- Keine Endbesteuerungswirkung bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption (für sämtliche EaKV) bzw. der Veranlagungsoption (für die im Antrag enthaltenen EaKV)

Sonderregelungen im BV

- Keine Anwendung des SoSt bei EK aus realisierten Wertsteigerungen von KV, EK aus Derivaten und EK aus Kryptowährungen, wenn die Erzielung solcher EK einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt
- Eingeschränkte Abgeltung der ESt durch KEST-Abzug (§ 97 Abs 1 lit a) → Veranlagungspflicht, auch wenn KEST einbehalten wurde
- Kein Ansatzverbot für Anschaffungsnebenkosten (§ 27a Abs 4 Z 2 letzter Satz)
- Verlustausgleich: Vorrangige Verrechnung von Teilwertabschreibungen und Verlusten aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, Derivaten und Kryptowährungen iSd § 27 Abs 3 bis 4a, auf deren Erträge ein SoSt anwendbar ist, mit positiven EK aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern, Derivaten und Kryptowährungen sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter desselben Betriebes. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55% ausgeglichen werden (§ 6 Z 2 lit c).
- Verlustabzug: Verbleibt ein Überhang iSd vorigen Punktes, ist dieser vortragsfähig und nach der allgemeinen Regelung (§ 18 Abs 6) in Folgejahren als Sonderausgabe abzugsfähig

Investmentfonds

- Bestimmungen des § 186 InvFG
 - Transparenzprinzip (Einkünfte sind beim Anleger zu besteuern, InvF als Einkünfteermittlungssubjekt)
 - Zuflussfiktion bei nicht ausgeschütteten Erträgen (ausschüttungsgleiche Erträge)
- Analoge Anwendung auf ausländische Kapitalanlagefonds (§ 188 InvFG)
- Besteuerung folgt den einschlägigen Bestimmungen für die jeweiligen Anleger (Unterscheidung zw. PV und BV, Privatstiftung und juristischen Personen)
- Unterscheidung zwischen Meldefonds (Registrierung bei und jährliche Meldung an die OeKB) und Nicht-Meldefonds (insb alle Vehikel, die § 188 InvFG unterliegen und nicht bei der OeKB registriert sind / keine Meldungen erstatten)
- Besonderheiten bei der Ermittlung von Einkünften aus Meldefonds (nicht ausgeschüttete realisierte Substanzgewinne sind bei natürlichen Personen nur zu 60% steuerpflichtig, Verrechnung von Einkünften mit Aufwendungen auf Fondsebene, Vortrag von Verlusten auf Fondsebene)
- Optionale Meldung von (unterjährigen) Ausschüttungen, nicht gemeldete Ausschüttungen sind zur Gänze steuerpflichtig (Korrektur über Jahresmeldung)
- Pauschale Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei Nicht-Meldefonds (90% der Wertentwicklung im Kalenderjahr bzw. mindestens 10% vom Marktwert am 31.12.), Ausschüttungen aus Nicht-Meldefonds sind zur Gänze steuerpflichtig
- Korrektur der Anschaffungskosten (ausschüttungsgleiche Erträge bzw. steuerfreie Ausschüttungen)

Aufbewahrungspflichten

- Aufzeichnungspflicht und siebenjährige Aufbewahrungspflicht bei nicht KESt-endbesteuerten EaKV seit 1.1.2023 (§ 126 Abs 3 BAO)

Vermietung und Verpachtung § 28 EStG

Tatbestand

1. Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, z. B. Grund, Gebäude, Superädifikate, Gebäudeteile (Fassade) und grundstücksgleichen Rechten (Baurecht, uvm)
2. Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen (insbesondere bewegliches Betriebsvermögen)
3. Überlassung von Rechten (z. B. Urheberrechte, Berechtigungen)
4. Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen

Abgrenzung und Behandlung von

Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung (EStR Rz 6455 ff)

	Herstellung	Erhaltung	
		Instandsetzung	Instandhaltung
Begriff	<ul style="list-style-type: none">• Änderung der Wesensart des Gebäudes	<ul style="list-style-type: none">• nicht AK oder HK• aber wesentliche Erhöhung des Nutzwertes oder Verlängerung der Nutzungsdauer• 25% Grenze• wesentliche Gebäudeteile werden ausgetauscht	<ul style="list-style-type: none">• unwesentliche Teile werden ausgetauscht• keine wesentliche Erhöhung von Nutzwert oder Nutzungsdauer
Beispiele (nach EStR)	<ul style="list-style-type: none">• Aufstockung eines Gebäudes• Zusammenlegung von Wohnungen• Umstellung der Wärmeversorgung von Öl, Gas oder einem festen Brennstoff auf Fernwärme	<ul style="list-style-type: none">• Austausch von Fenstern und Türen• Dach oder Dachstuhl• Stiegen• Zwischenwänden und Zwischendecken• Unterböden (Estrich statt Holzboden usw)	<ul style="list-style-type: none">• laufende Wartungsarbeiten• Reparaturen• Ausmalen Stiegenhaus und Räume• Anfarbeln Fassade (ohne Erneuerung Außenputz)• Ausbessern Verputz

	<ul style="list-style-type: none"> • Neueinbau von Zentralheizungen, Aufzugsanlagen usw • Versetzung von Zwischenwänden • Einbau von Badezimmern und WC (Kategorieanhebung) • Versetzen von Türen und Fenstern • Stellplatz-Ausgleichsabgaben in Zusammenhang mit der Errichtung eines Gebäudes 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufzugsanlagen • Heizungsanlagen sowie Feuerungseinrichtungen (z. B. Umstellung einer Zentralheizungsanlage von festen Brennstoffen auf Gas) • Elektro-, Gas-, Wasser-, Heizungs-, Sanitärinstallationen • umfangreiche Erneuerung des Außenverputzes (Wärmedämmung) • Trockenlegung der Mauern • Kanalanschluss bei bestehenden Gebäuden 	<ul style="list-style-type: none"> • Erneuern von Gebäudeteilen infolge höherer Gewalt (z. B. Sturm und Hagelschäden)
Steuerliche Behandlung	<ul style="list-style-type: none"> • Abschreibung verteilt auf Restnutzungsdauer • gegebenenfalls: Ermitteln einer neuen (längeren) Restnutzungsdauer • allenfalls: Beschleunigte Abschreibung auf 15 Jahre nach § 28 Abs 3 EStG 	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude dient Wohnzwecken: Zwingende Verteilung auf 15 Jahre • Gebäude dient anderen Zwecken: Wahlrecht zwischen sofortiger Absetzung oder Verteilung auf 15 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • sofort abzusetzen • nicht regelmäßige Instandhaltungen: Wahlrecht Verteilung auf 15 Jahre

Wahlrecht zur Verteilung (Antrag) auf 15 Jahre für:

- nicht regelmäßig jährlich anfallende Instandhaltungsarbeiten,
- Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung und damit zusammenhängende Aufwendungen sowie
- außergewöhnliche Aufwendungen, die keine Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Herstellungsaufwendungen sind.

Grundanteil seit 1.1.2016 (GrundanteilIV 2016)

Laut dem Steuerreformgesetz 2015/2016 ist der Grundanteil bei bebauten Grundstücken bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung seit der Veranlagung 2016 mit 40% anzusetzen. Der Grundanteil eines bebauten Grundstückes kann abweichend von den in § 16 Abs 1 Z 8 EStG normierten 40% auch pauschal ermittelt werden. Ohne gesonderten Nachweis (Gutachten) wird das Aufteilungsverhältnis wie folgt ermittelt:

Grundanteil	Art der Bebauung	Kriterium
20%	<ul style="list-style-type: none">unabhängig von der Art der Bebauung	<ul style="list-style-type: none">wenn Grundstück in Gemeinde mit weniger als 100.000 Einwohnern undder durchschnittl Preis pro m² für baureifes Land unter € 400 liegt
30%	<ul style="list-style-type: none">bei Gebäuden mit mehr als 10 Wohn- oder Geschäftseinheiten¹⁾	<ul style="list-style-type: none">wenn das Grundstück in Gemeinde mit mind. 100.000 Einwohnern <u>oder</u>der durchschnittl Preis pro m² für baureifes Land mind. € 400 beträgt
40%	<ul style="list-style-type: none">bei Gebäuden mit bis zu 10 Wohn- oder Geschäftseinheiten¹⁾	

Die pauschale Aufteilung ist nicht anwendbar, wenn die tatsächlichen Verhältnisse offenkundig erheblich davon abweichen (mind. 50%). Zudem kann ein anderes Aufteilungsverhältnis jederzeit nachgewiesen werden (z. B. Gutachten).

¹⁾ Eine eigene Geschäftseinheit liegt jedenfalls pro angefangenen 400 m² Nutzfläche vor.

Übersicht Rentenbesteuerung (EStR Rz 7002)

Rentenvereinbarung aus Anlass der Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen			
	Kaufpreisrente	außerbetriebliche Versorgungsrente	Unterhaltsrente
Wertverhältnis versicherungsmathematischer Rentenbarwert zuzügl. allfälliger Einmalbeträge zu Wert des Betriebsvermögens	75% bis 125%	unter 75% oder über 125% bis 200%	über 200%
Entgeltlichkeit/Unentgeltlichkeit	entgeltlich	unentgeltlich auch bezügl. Betriebsgrundstücke	unentgeltlich auch bezügl. Betriebsgrundstücke
Behandlung beim Rentenzahler (Betriebsnachfolger)	<p>Ansatz als Anschaffungskosten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rentenbarwert passivieren – Rentenzahlungen Betriebsausgaben – jährliche Verminderung Rentenbarwert: Betriebseinnahme – Besonderheiten bei Einnahmen-/Ausgabenrechner 	<p>Buchwertfortführung</p> <p>ab erster Rentenzahlung Sonderausgabe</p>	<p>Buchwertfortführung</p> <p>nicht abzugsfähig</p>
Behandlung beim Rentempfänger (Betriebsübergeber)	steuerpflichtig, wenn Rentenzahlungen (zzgl. Einmalbeträge, Entnahmegewinne usw.) Buchwert übersteigen	ab erster Rentenzahlung Einkünfte nach § 29 Z 1 EStG (gilt auch für den auf Betriebsgrundstücke entfallenden Rententeil)	nicht steuerbar

Rentenvereinbarungen aus Anlass der Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern, die nicht in Geld bestehen

	Kaufpreisrente	Gemischte Rente	Unterhaltsrente
Wertverhältnis Rentenbarwert zuzügl. allfälliger Einmalbeträge zu Wert des Wirtschaftsgutes	50% bis 125%	über 125% bis 200%	unter 50% oder über 200%
Entgeltlichkeit/ Unentgeltlichkeit	entgeltlich	bis 100% entgeltlich, Rest unentgeltlich	unentgeltlich
Behandlung beim Rentenzahler (Erwerber)	Anschaffung ab Überschreiten Wert § 16 BewG: Sonderausgaben bzw. Werbungskosten	bis 100% Anschaffung Teil bis 100%: wie Kaufpreisrente; Rest: wie Unterhaltsrente	keine Anschaffung nicht abzugsfähig
Behandlung beim Rentempfänger (Übertragender)	ab Überschreiten Wert § 16 BewG: Einkünfte nach § 29 Z 1 EStG, ggf ab Überschreiten der AK: Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen	Teil bis 100%: wie Kaufpreisrente; Rest: wie Unterhaltsrente	nicht steuerbar

Besteuerung von Grundstücksveräußerungen

WP/StB Dr. Christian Wiplinger

Abkürzungen

AfA	Absetzung für Abnutzung
AK	Anschaffungskosten
BV	Betriebsvermögen
ErbSt	Erbschaftssteuer
ESt	Einkommensteuer
G+B	Grund und Boden
Grdstk	Grundstücke
GrEST	Grunderwerbsteuer
Immo-ESt	Immobilienvermögensteuer
PG	Personengesellschaft
SchenkSt	Schenkungssteuer
StiftEST	Stiftungseinkommensteuer
TW	Teilwert
TWA	Teilwertabschreibung
V+V	Vermietung und Verpachtung

private Grundstücksveräußerungen

Grundsätze

Derzeitige Rechtslage

- betrifft Alt- und Neubestand, d. h. grundsätzlich alle Grundstücksveräußerungen ab 1.4.2012
- Neubestand: Neuanschaffungen ab 1.4.2012 sowie am 31.3.2012 ohne Berücksichtigung von Steuerbefreiungen noch steuerverfangene Grdstk
- Altbestand: am 31.3.2012 ohne Berücksichtigung von Steuerbefreiungen nicht steuerverfangene Grdstk

Begriff des Grundstückes (§ 30 Abs 1):

- G+B
- Gebäude
- Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grdstk unterliegen (nur Baurecht nach dem Baurechtsgesetz ist ein grundstücksgleiches Recht, nicht aber z. B. Jagdrechte, Fischereirechte, Bergwerksberechtigungen)
- Laut EStR Abkehr von der Einheitstheorie, d. h. G+B sowie Gebäude seit 1.4.2012 zwei unterschiedliche Wirtschaftsgüter (betrifft auch Altbestandsgrundstücke, wenn nach dem 31.3.2012 ein Gebäude darauf errichtet oder ein grundstücksgleiches Recht eingeräumt wird)

Sonderfall: Anteile an vermögensverwaltenden PG (§ 32 Abs 2)

- Anschaffung/Veräußerung einer unmittelbar/mittelbar gehaltenen vermögensverwaltenden PG stellt Anschaffung/Veräußerung der anteiligen Grdstk dar

Sonderfall: Ablöse Fruchtgenussrecht

- Verkauf/entgeltlicher Verzicht des Fruchtgenussrechts („der Substanz nach“) grds nicht steuerpflichtig
- wenn Fruchtgenussrecht max. 1 Jahr zuvor angeschafft, Steuerpflicht gem. § 31 EStG
- wenn Entgelt für Verzicht + Entgelt für Immobilienübertragung mind. 75% des gemeinen Immobilienwerts zum Zeitpunkt des Verzichts auf das Fruchtgenussrecht beträgt, lt EStR Steuerpflicht gemäß § 30 EStG

Steuersatz (§ 30a)

- besonderer Steuersatz iHv 30%
- (beschränkt steuerpflichtige) Körperschaften: ImmoEST-Abzug iHv 23% möglich (ab 2023: 24%) (§ 30b Abs 1a EStG), besondere Vorauszahlung iHv 23% (2023: 24%) (§ 30b Abs 4 EStG): gesetzlich keine Absenkung auf 24% bzw. 23% vorgesehen; sollte dennoch Steuer iHv 30% einbehalten worden sein, besteht für nicht unter § 7 Abs 3 KStG fallende Körperschaften die Möglichkeit gemäß § 30a Abs 2 EStG, eine Veranlagung der steuerabzugspflichtigen Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen zum Körperschaftsteuertarif zu erwirken (allerdings kein Abzug von Werbungskosten/Betriebsausgaben möglich).
- Einkommensteuerberechnung: keine Berücksichtigung beim Gesamtbetrag der Einkünfte und Einkommen (Ausnahme: Regelbesteuerungsoption)
- Zufluss Veräußerungserlös in Rentenform: Tarifsteuersatz (§ 30a Abs 4)

Auf Antrag anteiliger Entfall der ESt gem. § 30 Abs 8, wenn infolge des unentgeltlichen Erwerbes innerhalb der letzten 3 Jahre GrESt, StiftESt, ErbSt/SchenkSt entrichtet wurde (im Ausmaß der Doppelbelastung)

Steuerbefreiungen

Hauptwohnsitzbefreiung (§ 30 Abs 2 Z 1)

- Steuerfreie Veräußerung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen samt G+B (ortsüblicher Bauplatz), wenn Nutzung vom Veräußerer
 - Ab Anschaffung oder Herstellung (Fertigstellung) bis Veräußerung für mind. 2 Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz und Aufgabe des Hauptwohnsitzes, oder
 - Innerhalb der letzten 10 Jahre vor Veräußerung mind. 5 Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz und Aufgabe des Hauptwohnsitzes
 - Hauptwohnsitzbefreiung nur für ortsüblichen Bauplatz, laut EStR zumindest für eine Grundstücksgröße bis 1000m².

Herstellerebefreiung (§ 30 Abs 2 Z 2)

- Steuerfreie Veräußerung von im Privatvermögen selbst hergestellten Gebäuden (soweit innerhalb der letzten 10 Jahre nicht zur Erzielung von Einkünften genutzt)
- Selbst hergestelltes Gebäude: Steuerpflichtiger muss Bauherreneigenschaft besitzen (finanzielles Baurisiko erforderlich)
- keine Steuerbefreiung für G+B

Enteignungen (§ 30 Abs 2 Z 3)

- Veräußerung infolge eines behördlichen Eingriffes
- Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffes

Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren, behördliche Maßnahmen zur besseren Gestaltung von Bauland , wechselseitige Grenzberreinigung (§ 30 Abs 2 Z 4) (§ 30 Abs 2 Z 4)

- steuerneutraler Tauschvorgang von Grdstk
- Einkünfteermittlung: erworbenes Grdstk tritt an Stelle des hingegebenen Grdstk.
- Allfällige Ausgleichszahlung bei Grenzberreinigung darf € 730 nicht übersteigen

Abgeltungen von Wertminderungen von Grundstücken (§ 3 Abs 1 Z 33)

- Voraussetzung: Maßnahmen im öffentlichen Interesse

Veräußerungsüberschussermittlung Neubestand (§ 30 Abs 3 EStG)

Veräußerung von Grdstk, die am 31.3.2012 ohne Berücksichtigung von Steuerbefreiungen steuerverfangen waren oder ab 1.4.2012 erworben wurden:

- Veräußerungserlös
- AK (abzgl berücksichtigte AfA und steuerfreie Beträge gem. § 28 Abs 6)
- Herstellungsaufwand (soweit unberücksichtigt bei Einkünfteermittlung)
- Instandsetzungsaufwand (soweit unberücksichtigt bei Einkünfteermittlung)
- AK von an die Gemeinde zu übertragenden Grundstücksteilen bei Widmungsänderung
- Zwischensumme
- Kosten für Mitteilung oder Selbstberechnung der Immo-ESt
- Minderbeträge aus Vorsteuerberichtigungen aufgrund der Veräußerung

Abzugsverbot von weiteren Kosten gem. § 20 Abs 2 bei Einkünften, auf die der besondere Steuersatz angewendet wird (z. B. Makler, Bewertung, Vertragserrichtung, Beratung); wird die Regelbesteuerungsoption ausgeübt, ist ein Abzug von Werbungskosten möglich

Pauschale Veräußerungsüberschussermittlung Altbestand (§ 30 Abs 4 EStG)

Veräußerung von Grdstk, die am 31.3.2012 ohne Berücksichtigung von Steuerbefreiungen nicht steuerverfangen waren:

- AK fiktiv mit 86% des Veräußerungserlöses anzusetzen (entspricht wirtschaftlich einer Steuerbelastung von 4,2% des Veräußerungserlöses) oder

- AK fiktiv mit 40% des Veräußerungserlöses anzusetzen (entspricht wirtschaftlich einer Steuerbelastung von 18% des Veräußerungserlöses), sofern
 - Umwidmung des Grdstk nach dem 31.12.1987
 - Umwidmung = nach dem letzten entgeltlichen Erwerb erfolgte Änderung der Widmung, welche erstmalige Bebauung erlaubt
 - Dies gilt auch für eine in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Veräußerung stehenden Umwidmung, wenn die Umwidmung innerhalb von fünf Jahren nach der Veräußerung erfolgt ist sowie für eine Kaufpreiserhöhung auf Grund einer späteren Umwidmung; spätere Umwidmung = rückwirkendes Ereignis iSd § 295a BAO (Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt)
 - Bei teilweiser Umwidmung: Verhältnismethode
- Alternativ: Antrag zur Einkünfteermittlung gem. § 30 Abs 3 möglich
- Sonderfall: Erhöhung des Veräußerungsüberschusses um 50% der innerhalb der letzten 15 Jahre gem. § 28 Abs 3 abgesetzten Beträge
- **Abzugsverbot von Kosten gem. § 20 Abs 2 bei Einkünften, auf die der besondere Steuersatz angewendet wird**

Sonderformen der Veräußerungsüberschussermittlung

- AfA Bemessung (§ 16 Abs 1 Z 8 lit c):
 - Ansatz fiktiver AK (d. h. Aufwertung auf Verkehrswert) bei erstmaliger Vermietung nur möglich, wenn Grdstk zum 31.3.2012 nicht steuerverfänglich (Altbestand)
- Veräußerungsüberschussermittlung bei erstmaliger Vermietung eines zum 31.3.2012 nicht steuerverfängenen Grdstk (§ 30 Abs 6 lit a):
 - Wertänderungen, die bis zum Beginn der Einkünfteerzielung entstanden sind, können nach § 30 Abs 4 pauschal berücksichtigt werden (wirtschaftlich 4,2% ESt vom Wert der fiktiven AK)
 - Wertänderungen, die ab dem Beginn der Einkünfteerzielung entstehen, sind konkret nach § 30 Abs 3 zu ermitteln (30% ESt).
- Veräußerungsüberschussermittlung bei Entnahme von auf- oder abgewerteten Grdstk und späterem Verkauf (§ 30 Abs 6 lit b iVm § 4 Abs 3a Z 3 lit c):
 - Ist ein Aufwertungsbetrag (aus einem Wechsel der Gewinnermittlungsart auf § 5) bei Veräußerungen des Grdstk nachzuversteuern, dann kann die pauschale Besteuerung nach § 30 Abs 4 (wirtschaftlich) in Höhe von 4,2% des TW im Zeitpunkt des Wechsels der Gewinnermittlungsart erfolgen (außer der aufgewertete G+B wäre auch ohne Wechsel der Gewinnermittlung auf § 5 zum 31.3.2012 noch steuerverfänglich gewesen)
 - Stille Reserven, die nach der Aufwertung entstanden sind, sind jedenfalls nach § 30 Abs 3 konkret zu ermitteln
- Veräußerungsüberschussermittlung bei Entnahme von mit dem TW eingelekten Grdstk und späterem Verkauf (§ 30 Abs 6 lit c):

- Bei Veräußerung des Grdstk gilt der Unterschiedsbetrag zwischen TW im Einlagezeitpunkt und AK/HK als Einkünfte aus privaten Grdstkveräußerungen. Pauschale Besteuerung nach § 30 Abs 4 (wirtschaftlich) in Höhe von 4,2% des TW im Einlagezeitpunkt möglich (wenn Grdstk zum 31.3.2012 weder steuerverfangen war bzw. ohne Einlage nicht mehr steuerverfangen gewesen wäre)

Verlustausgleich (§ 30 Abs 7 EStG)

- Gesamtverlust aus 30%igen Steuersatz unterliegenden privaten Grundstücksveräußerungen: 60% des Verlustüberhangs (der Verlust muss dabei nachgewiesen werden) mit Einkünften aus V+V ausgleichsfähig
 - gleichmäßige Verteilung auf das Jahr der Verlustentstehung und die folgenden 14 Jahre oder
 - Ausgleich nur im Verlustentstehungsjahr (Antrag in Steuererklärung)
- ansonsten kein Verlustausgleich und kein Verlustvortrag
- offene 15-tel-Beträge gehen nicht auf einen Rechtsnachfolger über
- Veranlagungsoption (§ 30b Abs 3)
 - Verrechnung von positiven und negativen Einkünften aus privaten Grundstücksveräußerungen
 - Saldo unterliegt dem 30%igen Sondersteuersatz
- Regelbesteuerungsoption (§ 30a Abs 2)
 - nur für sämtliche Einkünfte mit besonderem Steuersatz gem. § 30a Abs 1 möglich (Schatteneffekt)
 - grds keine Ausgleichsmöglichkeit für einen Überhang aus privaten Grundstücksverlusten mit anderen Einkünften (außer 60% mit Einkünften aus V+V), gleichmäßige Verteilung auf das Jahr der Verlustentstehung und die folgenden 14 Jahre oder Ausgleich nur im Verlustentstehungsjahr (Antrag in Steuererklärung)
 - Abzug von Werbungskosten bei Veräußerungen nach dem 31.12.2015 grundsätzlich möglich

Grundstücksveräußerungen im BV

Grundsätze

Derzeitige Rechtslage

- G+B ist seit 1.4.2012 auch bei § 4 Abs 1 und Abs 3 Gewinnermittlern steuerhängig

Steuersatz (§ 30a Abs 3 und 4)

- **Besonderer Steuersatz iHv 30%** auch für betriebliche Einkünfte aus der Veräußerung, Zuschreibung oder Entnahme von Grdstk:
 - unabhängig von der Gewinnermittlungsart
 - Einkommensteuerberechnung: keine Berücksichtigung beim Gesamtbetrag der Einkünfte und Einkommen

- **Ausnahmen vom besonderen Steuersatz** (Anwendung Tarifsatz)
 - § 30a Abs 3 Z 1 bis 4:
 1. wenn das Grdstk dem Umlaufvermögen zuzurechnen ist. Wurde das veräußerte Grdstk in das BV eingelegt, sind hinsichtlich des Unterschiedsbetrages zwischen dem TW im Einlagezeitpunkt und den niedrigeren Anschaffungs- oder Herstellungskosten der besondere Steuersatz oder die Regelbesteuerungsoption anwendbar; für G+B, der zum 31.3.2012 nicht steuerverfangen war, ist § 30 Abs 4 (pauschale Gewinnermittlung) anzuwenden, wobei an die Stelle des Veräußerungserlöses der TW im Einlagezeitpunkt tritt.
 2. wenn ein Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit in der gewerblichen Überlassung und Veräußerung von Grdstk liegt (für Einlagevorgänge siehe 1.)
 3. soweit vor dem 1.4.2012 eine TWA vorgenommen wurde
 4. soweit stille Reserven gem. § 12 übertragen wurden, die vor dem 1.4.2012 aufgedeckt worden sind
 - Zufluss Veräußerungserlös in Rentenform (§ 30a Abs 4)

Einlagen (§ 6 Z 5 EStG)

- G+B generell (Alt- und Neubestand) und Neubestandsgebäude mit fortentwickelten AK („Buchwerteinlage“). Ist der TW niedriger, ist dieser anzusetzen.
- Altbestandsgebäude (zum 31.3.2012 nicht mehr steuerverfangene Gebäude) stets mit TW
- Seit 1.4.2012

Entnahmen (§ 6 Z 4 EStG)

- Grundsatz: Entnahme mit dem TW zum Entnahmezeitpunkt
- Ausnahme: G+B ist seit 1.4.2012, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte seit 1.7.2023 mit dem Buchwert im Zeitpunkt der Entnahme anzusetzen, sofern nicht eine Ausnahme vom besonderen Steuersatz vorliegt (gilt gem. § 24 Abs 3 auch im Rahmen der Betriebsveräußerung/-aufgabe).
- Der Entnahmewert tritt für nachfolgende steuerrelevante Sachverhalte an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Veräußerung von G+B des AV (§ 4 Abs 3a Z 3 EStG)

- Pauschale Ermittlung der Einkünfte gem. § 30 Abs 4 möglich, wenn G+B des AVs am 31.3.2012 nicht steuerverfangen war
- Auf- oder Abwertungsbeträge aus dem Wechsel der Gewinnermittlungsart auf § 5
 - gewinnwirksamer Ansatz bei Veräußerung
 - Pauschale Besteuerung gem. § 30 Abs 4 möglich, wenn ohne Wechsel der Gewinnermittlungsart der G+B am 31.3.2012 nicht steuerverfangen gewesen wäre (TW im Zeitpunkt des Wechsels tritt an Stelle des Veräußerungserlöses)

Besonderheiten im BV (§ 4 Abs 3a EStG)

- Befreiungsbestimmungen gem. § 3 Abs 1 Z 33 (Abgeltungen von Wertminderungen von Grdstk) sowie § 30 Abs 2 Z 3 und 4 (Enteignungen sowie Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren, behördliche Maßnahmen zur besseren Gestaltung von Bauland), Grenzbereinigungen) anwendbar
- kein Abzug von Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Veräußerung (§ 20 Abs 2 – außer Kosten für die Mitteilung/Selbstbemessung durch Parteienvertreter bzw. auch Minderbeträge aus Vorsteuerberichtigungen gem. § 6 Z 12) möglich, soweit auf die Einkünfte der besondere Steuersatz angewendet wird
- Aufteilung des Veräußerungsgewinnes bei mit dem TW eingelegten Grdstk (§ 4 Abs 3a Z 4)
 - Unterschiedsbetrag zwischen TW im Einlagezeitpunkt und den AK/HK gilt als Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen
 - Als Veräußerungserlös gilt der TW im Einlagezeitpunkt
 - war das Grdstk am 31.3.2012 nicht steuerverfangen oder wäre es ohne Einlage nicht steuerverfangen gewesen → pauschale Ermittlung nach § 30 Abs 4 möglich
 - Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und TW im Einlagezeitpunkt → betriebliche Gewinnermittlungsgrundsätze
 - war G+B am 31. März 2012 nicht steuerverfangen → pauschale Ermittlung nach § 30 Abs 4 möglich (§ 4 Abs 3a Z 3 lit a)
- Übertragung von Grundstücksteilen im Zuge einer Änderung der Widmung auf Grund gesetzlicher Vorgaben an die Gemeinde → AK der verbleibenden Grundstücksteile sind um die AK der übertragenen Grundstücksteile zu erhöhen

Ausgleich von Verlusten / Teilwertabschreibungen (§ 6 Z 2 lit d EStG)

- TWAs, Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung und Verluste aus der Veräußerung von Grdstk (auf deren Wertsteigerung der besondere Steuersatz gem. § 30a Abs 1 anwendbar ist), sind vorrangig mit positiven Einkünften aus der Veräußerung oder Zuschreibung solcher Grdstk desselben Betriebes zu verrechnen
- Ein verbleibender negativer Überhang ist zu 60% innerbetrieblich sowie horizontal und vertikal ausgleichsfähig
- Ausübung Regelbesteuerungsoption gem. § 30a Abs 2 möglich

Steuererhebung – Immobilienertragsteuer / besondere Vorauszahlung

Steuerentrichtung

Fälligkeit und Entrichtung:

- Grundsätzlich gem. § 30b Abs 1 Verpflichtung zur Entrichtung am 15. des auf den Monat des Zuflusses zweitfolgenden Monats:
 - Immo-ESt (Mitteilung, Selbstberechnung und Entrichtung durch Parteienvertreter) oder
 - besondere Vorauszahlung durch den Steuerpflichtigen
- Gilt gem. § 30b Abs 5 auch für betriebliche Einkünfte aus der Veräußerung von Grdstk (Ausnahme: besonderer Steuersatz ist aufgrund von § 30a Abs 3 Z 1 und 2 zumindest teilweise nicht anwendbar)
- Sonderregelungen bei der Begründung von Wohnungseigentum an allgemeinen Teilen einer Liegenschaft gem. § 30b Abs 6, wenn sämtliche Wohnungseigentümer zu diesem Zweck Anteil an Grdstk veräußern

Mitteilung und Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer durch Parteienvertreter (§ 30c Abs 2 EStG)

GrESt-Selbstberechnung verpflichtet gem. § 11 GrEStG die Parteienvertreter (Rechtsanwälte, Notare; nicht Wirtschaftstreuhänder) gleichzeitig zur

- Mitteilung an das Finanzamt des Steuerpflichtigen (Z 1)
 - sofern aus dem Erwerbsvorgang betriebliche Einkünfte oder Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen erzielt werden unter
 - Angabe der beteiligten Parteien (inklusive Steuernummer) und
 - Angabe der für die Selbstberechnung der Steuer notwendigen Daten
- und die Immo-ESt selbst zu berechnen (Z 2)
 - Berechnung gem. § 30b Abs 1 hat auf Grund der Angaben des Steuerpflichtigen zu erfolgen
 - Steuerpflichtiger hat Parteienvertreter die Richtigkeit und Vollständigkeit der für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Unterlagen schriftlich zu bestätigen

Verpflichtung zur Entrichtung der Immo-ESt durch Parteienvertreter (§ 30c Abs 3)

- Parteienvertreter – reine Abfuhrhaftung (Verpflichtung zur Abfuhr bzw. Haftung erlischt 1 Jahr nach Mitteilung, wenn Fälligkeit noch nicht eingetreten ist)
- Haftung für Richtigkeit der Steuer nur, wenn Ermittlung wider besseren Wissens

Gesetzliche Ausnahmen für Unterbleiben der Selbstberechnung Immo-ESt (siehe Folgeseite)

Mitteilung durch Parteienvertreter (§ 30c Abs 1 EStG) und besondere Vorauszahlung (§ 30b Abs 4 EStG)

- wenn keine Selbstberechnung gem. § 11 GrEStG vorgenommen wird:
 - Mitteilung durch den Parteienvertreter im Rahmen einer Abgabenerklärung gem. § 10 Abs 1 GrEStG
 - Inhalt: beteiligte Parteien (inklusive Steuernummer) und Höhe der nach Angaben des Steuerpflichtigen ermittelten besonderen Vorauszahlung
 - Mitteilung auch, wenn ein Veräußerungsverlust vorliegt
- Verpflichtung zur besonderen Vorauszahlung durch den Steuerpflichtigen innerhalb der angeführten Frist

Ausnahmen (§ 30c Abs 4, § 30b Abs 4 EStG)

- **Unterbleiben der Verpflichtung zur Selbstberechnung der Immo-EST sowie der besonderen Vorauszahlung, sofern:**
 - Befreiung der Einkünfte aus dem Veräußerungsgeschäft nach § 30 Abs 2 oder § 21 Abs 3 Z 4 iVm Abs 2 KStG oder
 - Veräußerung von Grdstk des BV, die stillen Reserven gem. § 12 übertragen oder einer Übertragungsrücklage zugeführt werden, oder
 - Veräußerungserlös in Form einer Rente geleistet wird (Berücksichtigung bei Veranlagung)
- **Unterbleiben der Selbstberechnung der Immo-EST (aber keine Ausnahme von der besonderen Vorauszahlung):**
 - Zufluss erfolgt voraussichtlich später als ein Jahr nach dem Veräußerungsgeschäft
 - Veräußerung des Grdstk im Rahmen eines Verfahrens gem. § 133 ff Exekutionsordnung (Zwangsversteigerung)
- Gründe für das Unterbleiben der Selbstberechnung sind in der Mitteilung gem. § 30c Abs 2 Z 1 anzuführen

Abgeltungswirkung der ImmoEST (§ 30b Abs 2 EStG)

- Entrichtung der selbstberechneten Immo-EST durch Parteienvertreter entfaltet Abgeltungswirkung:
 - nur bei privaten Grundstücksveräußerungen
 - keine Aufnahme in die Steuererklärung (außer bei Veranlagungs- und Regelbesteuerungsoption)
- keine Abgeltungswirkung (Veranlagung erforderlich):
 - Angaben des Steuerpflichtigen für die Selbstberechnung entsprechen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten
 - Veräußerung von Grdstk des BV
 - besondere Vorauszahlung
 - spätere (schädliche) Umwidmung gem. § 30 Abs 4 Z 1 letzter Satz

Spekulationsfristen § 31 EStG

Wirtschaftsgüter des Privatvermögens,
ausgenommen Kapitalvermögen (§ 27 EStG) u
Grundstücksveräußerungen (§ 30 EStG)

1 Jahr

Zur Besteuerung von Immobilienveräußerungen siehe S 69 ff

Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bis € 440 jährlich sind steuerfrei.

Beschränkte Steuerpflicht § 98 EStG

Voraussetzungen:

- weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich oder
- Zweitwohnsitz-Verordnung ist erfüllt (siehe Folgeseite)

Auf Antrag werden EU- und EWR-Bürger bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs 4 EStG als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt.

Der beschränkten Steuerpflicht nach dem Territorialitätsprinzip unterliegen Einkünfte aus:

1. im Inland betriebener Land- und Forstwirtschaft
2. selbständiger Arbeit, falls im Inland
 - ausgeübt, oder
 - verwertet (d. h. wirtschaftl Erfolg dient unmittelbar der inländischen Volkswirtschaft)
3. Gewerbebetrieb, falls im Inland
 - kaufmännische, technische Beratung
 - Arbeitskräftegestellung im Inland
 - Sportler, Artist oder Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen
 - ansonsten nur, wenn Betriebsstätte (§ 29 BAO), ständiger Vertreter oder unbewegliches Vermögen im Inland vorhanden
4. nichtselbständiger Arbeit, soweit
 - im Inland ausgeübt oder verwertet
 - aus inländischen öffentlichen Kassen
5. Kapitalvermögen, soweit Inlandseinkünfte
 - aus Ausschüttungen u Zuwendungen mit KEST-Abzug
 - aus Zinsen u Stückzinsen, wenn KEST einzubehalten war
 - aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Unternehmen sowie aus der Beteiligung nach Art eines stillen Gesellschafters soweit Abzugsteuer nach § 99 einzubehalten war
 - aus inländischen Immobilien iSd §§ 40 und 42 Immobilien-InvFG
 - aus realisierten Wertsteigerungen aus der Veräußerung von Inlandsbeteiligungen, bei Beteiligung innerhalb der letzten fünf KJ zu mind. 1%

6. Inlandsvermietung (Liegenschaft, Rechte, Sachinbegriffe)
 7. Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen iSd § 30 EStG, soweit es sich um inländische Grundstücke handelt

Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auch auf nachträgliche Einkünfte einschließlich nachzuversteuernder oder rückzuzahlender Beträge aus Vorjahren, in denen unbeschränkte oder beschränkte Steuerpflicht bestanden hat.

Zweitwohnsitz-Verordnung (BGBl II 528/2003)

Voraussetzungen	<p>Eine inländische Wohnung begründet keinen Wohnsitz iSd § 1 EStG, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen länger als 5 Kalenderjahre im Ausland befindet; und • die Wohnung allein oder gemeinsam mit anderen inländischen Wohnungen an maximal 70 Tagen im Jahr genützt wird. Der Nachweis muss durch Verzeichnisführung erbracht werden (z. B. Kalender); und • kein abgeleiteter Wohnsitz beim unbeschränkt steuerpflichtigen (Ehe-) Partner besteht
Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> • beschränkte Steuerpflicht, Einkünfte gemäß § 98 EStG • Wirkung tritt bei Auswärtsverlagerung des Mittelpunkts der Lebensinteressen erstmals im folgenden Kalenderjahr und bei Einwärtsverlagerung letztmals im vorhergehenden Kalenderjahr ein

Mitteilung gemäß § 109a EStG / VO BGBl II 417/2001

Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts müssen für natürliche Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit bei folgenden Leistungen (die außerhalb eines Dienstverhältnisses erbracht werden) eine Mitteilung gem. § 109a EStG an das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt übermitteln:

1. Leistungen als Mitglied des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates (Überwachung der Geschäftsführung)
2. Leistungen als Bausparkassenvertreter und Versicherungsvertreter
3. Leistungen als Stiftungsvorstand
4. Leistungen als Vortragender, Lehrender und Unterrichtender
5. Leistungen als Kolporteur und Zeitungszusteller
6. Leistungen als Privatgeschäftsvermittler
7. Leistungen als Funktionär von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Funktionsgebühr nach § 29 Z 4 EStG)
8. sonstige Leistungen im Rahmen eines freien Dienstvertrages

Frist für die Übermittlung an das Finanzamt:

Elektronische Übermittlung	Ende Februar des Folgejahres
Papier-Formular E 109a	Ende Jänner des Folgejahres

Eine Kopie ist der betroffenen Person bis Ende Jänner des Folgejahres zu übergeben.

Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn das an die betroffene Person geleistete Gesamtentgelt einschließlich allfälliger Reisekostenersätze nicht mehr als € 900,00 im Kalenderjahr und für jede einzelne Leistung nicht mehr als € 450,00 beträgt.

Mitteilung bei Auslandszahlungen gemäß § 109b EStG

Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, die für die nachfolgend aufgezählten Leistungen innerhalb eines Jahres Zahlungen von über € 100.000 an denselben ausländischen Empfänger tätigen, müssen eine Mitteilung gem. § 109b EStG an das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt übermitteln:

1. Leistungen selbständiger Arbeit (§ 22 EStG), bei Ausübung im Inland
2. Vermittlungsleistungen, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder die sich auf das Inland beziehen
3. Kaufmännische oder technische Beratung im Inland

Frist für die Übermittlung an das Finanzamt:

elektronische Übermittlung	Ende Februar des Folgejahres
Papier-Formular E 109b, E 109b-1	Ende Jänner des Folgejahres

Ausnahmen von der Mitteilungspflicht:

- wenn ein Steuerabzug gem. § 99 erfolgt
- wenn der Empfänger eine Körperschaft ist, die einem ausländischen Steuersatz unterliegt, der nicht um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger ist als die österreichische KöSt

Eine vorsätzliche Unterlassung der Meldung stellt eine Finanzordnungswidrigkeit gem. § 49a FinStrG dar, die mit einer Geldstrafe bis zu 10% des mitzuteilenden Betrages, höchstens jedoch € 20.000 geahndet wird.

Liebhabelei-Verordnung (LVO BGBl 33/1993)

LRL Rz 211

Übersicht Liebhabelei			
	Verluste treten auf bei		
	„normaler“ Tätigkeit	„verdächtiger“ Tätigkeit	
primäre Rechtsquelle	§ 1 Abs 1 LVO	§ 1 Abs 2 LVO	
Beispiele	Handelsbetrieb, Dienstleistungsbetrieb (Hotel, Friseur, Arzt)	Rennstall, Jagd, Freizeitlandwirtschaft, Vermietung Segelyacht	
Anlaufzeitraum	ja ¹⁾	nein	
Kriterienprüfung	ja	nein	
Gewinnprognose zu Beginn	grundsätzlich nein (erst Teil der Kriterienprüfung)	ja	
Einbeziehen eines (theoretischen) Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns oder (theoretisch) realisierbarer stiller Reserven von Anlagegütern	möglich, sofern konkrete Maßnahmen zur Aufgabe oder Veräußerung gesetzt wurden oder die Umsetzung derartiger Maßnahmen geplant ist; vgl. Jakom Einkommensteuergesetz 2023, § 2 Rz 235	möglich, sofern konkrete Maßnahmen zur Aufgabe oder Veräußerung gesetzt wurden oder die Umsetzung derartiger Maßnahmen geplant ist; vgl. Jakom Einkommensteuergesetz 2023, § 2 Rz 235	
Sondergewinnermittlung wird eliminiert	ja (außer bei Befristung)	ja	
Annahme von	Einkunftsquelle	Liebhabelei (außer Prognose positiv)	
Wie lange?	Einkunftsquelle bis Kriterienprüfung negativ oder Wandel zu § 1 Abs 2 LVO	Liebhabelei bis Änderung der Bewirtschaftung	
Liebhabelei bei USt denkbar?	nein	ja	

¹⁾ Kein Anlaufzeitraum besteht für zeitlich begrenzte Betätigungen und solche, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie vor Erzielung eines Gesamtgewinns/Gesamtüberschusses beendet werden (siehe Rz 18 LRL und Rz 42 LRL). Im Fall der entgeltlichen Übertragung der Einkunftsquelle beginnt für den Erwerber ein neuer Anlaufzeitraum zu laufen; gleiches gilt bei unentgeltlicher Übertragung, wenn die Betätigung in völlig veränderter Form fortgeführt wird (siehe Rz 41 LRL).

	Vermietung „groß“	Vermietung „klein“	wirtschaftlich verflochtener Tätigkeit
	§ 1 Abs 1 iVm § 2 Abs 3 LVO	§ 1 Abs 2 iVm § 2 Abs 4 LVO	§ 1 Abs 3 LVO
	Vermietung in Zinshaus (Wohnungen, Büros, Geschäftslokale)	Vermietung von Eigentumswohnungen oder Eigenheimen	z. B. verlustbringender Schilift mit gewinnbringendem Hotel
	nein	nein	nein
	nein	nein	nein
	ja (auf 25/28 Jahre)	ja (auf 20/23 Jahre)	nein, aber Prüfung ob unmittelbarer Zusammenhang gegeben ist
	nein	nein	nicht notwendig
	ja (außer bei Befristung)	ja	nicht notwendig
	je nach Prognose	je nach Prognose	jedenfalls Einkunftsquelle
	Einkunftsquelle, solange Prognose eingehalten bzw. nur unvorhergesehen verfehlt	Einkunftsquelle, solange Prognose eingehalten bzw. nur unvorhergesehen verfehlt oder bis Änderung der Bewirtschaftung	immer
	nein	ja, im Wege einer unechten Befreiung	nein

Körperschaftsteuer

Steuersätze

allgemein: 25% (bis KJ 2022); 24% (KJ 2023); 23% (ab KJ 2024)

Zwischensteuer bei Privatstiftungen: 25% (bis KJ 2022); 24% (KJ 2023); 23% (ab KJ 2024)

Bei abweichendem WJ werden die Einkommensteile aliquot nach Kalendermonaten auf 2022, 2023 und 2024 aufgeteilt. Die Erstellung eines Zwischenabschlusses auf 31.12.2022 oder 31.12.2023 ist optional zulässig. Für die aliquote Aufteilung des Gruppeneinkommens (§ 9) sind die Kalendermonate des Gruppenträgers maßgeblich (kein Zwischenabschluss möglich).

Persönliche Steuerpflicht

Unbeschränkt:

- Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland
- inländische juristische Personen des privaten Rechts und diesen vergleichbare ausländische Rechtsgebilde
- Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - wirtschaftlich selbständig
 - nachhaltige privatwirtschaftliche Tätigkeit
 - wirtschaftliches Gewicht (lt KStR Rz 70 ab Umsätzen von € 2.900)
 - Erzielung von Einnahmen oder Vorteilen
 - NICHT: Vermögensverwaltung (Vermietung) und Land- und Forstwirtschaft
- nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen, andere Zweckvermögen

Beschränkt:

- Körperschaften ohne Sitz und Geschäftsleitung im Inland mit „inländischen“ Einkünften (vgl beschränkte Steuerpflicht ESt)
- inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts mit bestimmten KEST-pflichtigen Einkünften und Einkünften aus privaten Grundstücksveräußerungen; politische Parteien, wenn ihnen Rechtspersönlichkeit nach dem Parteiengesetz zukommt
- von der unbeschränkten KSt-Pflicht befreite Körperschaften mit bestimmten KEST-pflichtigen Einkünften und Einkünften aus privaten Grundstücksveräußerungen

Persönliche Befreiungen (§ 5 KStG)

- gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtungen
- gemeinnützige Bauvereinigungen
- weitere Sonderfälle

Beteiligungsertragsbefreiung § 10 KStG

- Inlandsbeteiligung
 - Beteiligungserträge generell **steuerfrei**
 - Beteiligungsveräußerungen generell **steuerpflichtig**
 - jeweils ohne Mindestbeholdedauer und Mindesthöhe
- Internationale Schachtelbeteiligung (Beteiligung $\geq 10\%$ und Behaltdauer ≥ 1 Jahr)
 - Mindestbeteiligungshöhe 10% , Mindestbeholdedauer 1 Jahr, ausländische Tochtergesellschaft einer inländischen Gesellschaft vergleichbar, dann:
 - Beteiligungserträge generell **steuerfrei** (nicht: Ausschüttungen, die bei der ausländischen Tochtergesellschaft steuerlich abzugsfähig sind)
 - Beteiligungsveräußerung grundsätzlich **steuerneutral**, aber Optionsmöglichkeit zur Steuerwirksamkeit
 - o Optionserklärung in der KSt-Erklärung für das Jahr der Anschaffung/Entstehung der internationalen Schachtelbeteiligung
 - o Option kann nur innerhalb eines Monats ab Abgabe der KSt-Erklärung durch deren Berichtigung nachgeholt oder widerrufen werden
 - o Option erstreckt sich auch auf die Erweiterung einer bestehenden internationalen Schachtel
 - Ausnahme Methodenwechsel (siehe unten)
- **Hinzurechnung** Passiveinkünfte niedrigbesteueter (ausländischer) Körperschaften
 - als Passiveinkünfte gelten:
 - o Zinsen oder sonstige Einkünfte aus Finanzanlagevermögen
 - o Lizenzgebühren oder sonstige Einkünfte aus geistigem Eigentum
 - o Dividenden und Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen, soweit diese bei der beteiligten Körperschaft steuerpflichtig wären
 - o Einkünfte aus Finanzierungsleasing
 - o Einkünfte aus Tätigkeiten von Versicherungen und Banken und anderen finanziellen Tätigkeiten
 - o Einkünfte aus bestimmten Abrechnungsunternehmen
 - Hinzurechnung der Passiveinkünfte hat zu erfolgen, wenn
 - o beherrschende inländische Körperschaft vorliegt (direkt oder gemeinsam mit verbundenen Unternehmen beträgt Anteil an Stimmrechten, Kapital oder Gewinnen der ausländischen Körperschaft mehr als 50%) und
 - o effektive Steuerlast im Ausland $\leq 12,5\%$ und
 - o Vorliegen von **Passiveinkünften** bei der Tochtergesellschaft/Betriebsstätte, welche nachhaltig mehr als ein Drittel der Gesamteinkünfte umfassen und kein Nachweis über die Ausübung einer wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt;

- Hinzurechnung der ausländischen **Passiveinkünfte** (Umrechnung nach österr. Gewinnermittlungsvorschriften) bei der inländischen beherrschenden Körperschaft auch wenn noch nicht ausgeschüttet (Hinzurechnungsbesteuerung)
- Ausmaß der Hinzurechnung bestimmt sich nach dem (un-)mittelbar gehaltenen Beteiligungsausmaß am Nennkapital der ausl. Körperschaft (bei abweichender Gewinnverteilung gilt der anteilige Gewinnanspruch)
- Hinzurechnung entfällt bei mittelbar beteiligten beherrschenden Körperschaften, wenn diese bereits bei unmittelbar beteiligter beherrschenden Körperschaft im Inland erfolgte
- Veräußerungserlös der ausländischen Beteiligung ist im Ausmaß der enthaltenen und hinzugerechneten Gewinne steuerfrei
- Antragsgebundene Anrechnung der tatsächlichen ausländischen Steuerbelastung
- Kein Methodenwechsel auf Anrechnung bei Ausschüttung der bereits hinzugerechneten Gewinne
- Methodenwechsel von der Befreiungs- zur Anrechnungsmethode gilt weiterhin bei überwiegenden Passiveinkünften, wenn nicht bereits die Hinzurechnungsbesteuerung zur Anwendung kommt – allerdings erst bei Ausschüttung. Beteiligungsveräußerungen sind steuerpflichtig (auch ohne Ausübung der Option).
- EU-Beteiligung und Beteiligung in Drittstaaten mit Amtshilfeabkommen (Beteiligung < 10%, Voraussetzungen Internationale Schachtelbeteiligung nicht erfüllt)
 - Beteiligungserträge grundsätzlich **steuerfrei** (nicht: Ausschüttungen, die bei der ausländischen Tochtergesellschaft steuerlich abzugsfähig sind)
 - Ausnahme Methodenwechsel (siehe unten)
 - Beteiligungsveräußerungen steuerpflichtig
- **Methodenwechsel** (Anrechnungs- statt Befreiungsmethode) bei Ausschüttungen von qualifizierten Portfoliobeteiligungen ab einer Beteiligungshöhe von 5% und internationalen Schachtelbeteiligungen, wenn der Unternehmensschwerpunkt (> 50%) nachhaltig in der Erzielung von Passiveinkünften liegt und effektive Steuerlast im Ausland $\leq 12,5\%$, soweit Passiveinkünfte nicht bereits durch Hinzurechnungsbesteuerung erfasst. Erträge aus Beteiligungen von unter 5% sind steuerfrei, unabhängig von der Tätigkeit oder Höhe der Besteuerung im Ausland.
- Beteiligung in Drittstaaten ohne Amtshilfeabkommen (Beteiligung < 10%, Internationale Schachtelbeteiligung nicht erfüllt)
 - Beteiligungserträge und Beteiligungsveräußerungen **steuerpflichtig**
- Als Amtshilfeabkommen gilt: u. a. DBA mit großer Auskunfts-klausel nach Art. 26 OECD-MA

- **Fiktion der Niedrigbesteuerung:** Als niedrig besteuert in einem WJ gilt eine Körperschaft, wenn diese in einem Staat ansässig ist, der zum Abschlussstichtag der jeweiligen Körperschaft auf der gemeinsamen EU-Liste jener Drittländer geführt wird, die als nicht kooperierende Länder eingestuft worden sind.

Zinsschranke gem. § 12a KStG

Umsetzung der ATAD-Zinsschranke ab dem 1. Jänner 2021 (WJ, die nach dem 31.12.2020 beginnen)

Zinsschranke ergänzt die bereits bestehenden Zinsabzugsverbote des § 12 Abs. 1 Z 9 und Z 10 KStG und ist somit zusätzlich anzuwenden.

Zweck

Vermeidung von Gewinnverschiebungen in Form von überhöhten Zinszahlungen (sog. „Zinsüberhang“) innerhalb von Unternehmen und Unternehmensgruppen.

Zinsüberhang

Saldo aus Zinsaufwendungen und Zinserträgen (Zinsen mit Abzugsverbot sind auszuklammern) eines Wirtschaftsjahres ist nur im Ausmaß von 30% des steuerlichen EBITDA abzugsfähig.

Zinsbegriff

jegliche Vergütungen für Fremdkapital einschließlich sämtlicher Zahlungen für dessen Beschaffung sowie sonstige Vergütungen, die wirtschaftlich gleichwertig sind (weiter Zinsbegriff).

Persönlicher Anwendungsbereich

- unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften (somit auch Privatstiftungen) und beschränkt steuerpflichtige Körperschaften, die eine inländische Betriebsstätte haben (Ausnahmen für „eigenständige“ Körperschaften).
- Gruppe iSd § 9 KStG: Anwendung von § 12a KStG ausschließlich auf Ebene des Gruppenträgers iRd Ermittlung des zusammengefassten Ergebnisses.

Zins- und EBITDA-Vortrag

Nicht abzugsfähiger Zinsüberhang sowie nicht voll ausgeschöpftes EBITDA können auf Antrag vorgetragen werden.

Zinsvortrag unbefristet möglich, EBITDA-Vortrag max. 5 Wj (älteste EBITDA-Vorträge werden vorrangig verrechnet).

Ausnahmeregelung

Zinsaufwendungen aus vertraglichen Vereinbarungen vor dem 17.06.2016 sind bis zur Veranlagung 2025 uneingeschränkt abzugsfähig. Nachträgliche Änderungen von Altverträgen führen zum Verlust der Begünstigung.

Freibetrag

€ 3 Mio. Zinsüberhang pro Veranlagungszeitraum. Bei Gruppen gilt der Freibetrag für die gesamte Gruppe.

Ausnahme für eigenständige Unternehmen

Ausnahme gilt, wenn

- keine vollständige Einbeziehung in einen Konzernabschluss erfolgt und
- Unternehmen weder über ein verbundenes Unternehmen gem. § 10a Abs 4 Z 2 KStG noch über eine ausländische Betriebsstätte verfügt.

Eigenkapitalquotenvergleich (Escape-Klausel)

- Körperschaft ist vollständig in einen Konzernabschluss einbezogen (nach UGB, IFRS, etc) und
- eigene EK-Quote ist gleich hoch (bis zu 2 Prozentpunkte unter) oder höher als die des Konzerns.

Gruppenbesteuerung § 9 KStG

Prinzip

- Durchbrechung Trennungsprinzip
- Ausgleich von Ergebnissen innerhalb einer finanziell verbundenen Gruppe
- Besteuerung beim Gruppenträger

Gruppenträger

- unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die unter § 7 Abs 3 KStG fallen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit iSd VAG 2016 und Kreditinstitute
- beschränkt steuerpflichtige EU-Gesellschaften gem. Anlage 2 zum EStG und vergleichbare EWR-Gesellschaften (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in EWR)
 - wenn: im Firmenbuch eingetragene Zweigniederlassung in Ö
 - Beteiligung Zweigniederlassung zuzurechnen
- Beteiligungsgemeinschaften
 - gebildet aus oben genannten Gesellschaften
 - als Personengesellschaft, Syndikat oder im Wege gemeinsamer Kontrolle

Gruppenmitglieder

- unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, die unter § 7 Abs 3 KStG fallen
- ausländische (auch in Drittstaaten) Kapitalgesellschaften, Genossenschaften
 - wenn vergleichbar mit Inländischen + umf Amtshilfe oder in EU ansässig
 - eingeschränkt auf erste Auslands-Ebene

Finanzielle Verbindung

- Beteiligung am Kapital über 50% und Mehrheit der Stimmrechte
- mittelbare Beteiligung über Personen- und/oder Kapitalgesellschaften zulässig
- Beteiligungsgemeinschaft: ein Mitbeteiligter mind. 40%, jeder weitere mind. 15%; Bildung einer Beteiligungsgemeinschaft unter Einbeziehung von Gruppenmitgliedern ist nicht möglich
- ausreichende finanzielle Verbindung während des gesamten Jahres
- steuerlich wirksame rückwirkende Anteilszerwerbe und -übertragungen sind auch für die Frage der finanziellen Verbindung maßgebend

Gewinnermittlung

- Gruppenträger kann Vor- und Außergruppenverluste mit Gruppenergebnis verrechnen, 75%-Grenze kommt dabei zur Anwendung
- Gruppenmitglied kann Vor- und Außergruppenverluste nur mit eigenem Ergebnis verrechnen, dafür keine 75%-Grenze
- Steuerumlagen sind steuerneutral
- Teilwertabschreibungen innerhalb der Gruppe sind steuerlich nicht abzugsfähig
- Zurechnung Auslandsverluste (Umrechnung nach österr. Gewinnermittlungsvorschriften) mit Höhe nach ausl. Steuerrecht gedeckelt; Verrechnung Auslandsverluste mit max. 75% der Summe der eigenen Einkommen sämtlicher unbeschränkt steuerpflichtiger Gruppengesellschaften

Firmenwertabschreibung

- im Falle der Anschaffung einer Beteiligung vor dem 1.3.2014
- keine Firmenwertabschreibung bei Erwerb von Konzerngesellschaft oder von einem beherrschenden Einfluss ausübenden Gesellschafter
- erworbene Gesellschaft muss betriebsführend und unbeschränkt ¹⁾ steuerpflichtig sein
- abschreibbar: Unterschiedsbetrag unternehmensrechtliches Eigenkapital zuzüglich stiller Reserven im nicht abnutzbaren Anlagevermögen und den Anschaffungskosten, höchstens aber 50% der Anschaffungskosten
- verteilte Absetzung auf 15 Jahre
- negativer Firmenwert gewinnerhöhend anzusetzen
- steuerlich berücksichtigte 1/15-Beträge vermindern oder erhöhen den steuerlich maßgebenden Buchwert
- Nacherfassung abgesetzter 1/15-Beträge bei umgründungsbedingtem Untergang oder Verwendung für Abfindung von Anteilsinhabern

Weiters zu beachten:

- Gruppenantrag unter Verwendung des amtlichen Vordrucks, nachweislich vor Ablauf des Wirtschaftsjahres jeder einzubeziehenden inländischen Körperschaft unterfertigt
- Abschluss einer Steuerausgleichsvereinbarung zwischen Gruppenträger und -mitgliedern

¹⁾ Nach Ansicht des EuGH unionsrechtswidrig EuGH 6.10.2015, C-66/14; VwGH vom 10.2.2016, 2015/15/0001

- Finanzamt stellt das Bestehen einer Unternehmensgruppe bescheidmäßig fest
- Mindestzugehörigkeit zur Gruppe: 3 Jahre, ansonsten: nachträgliche Rückabwicklung und Besteuerung nach allgemeinem Steuerrecht

Besondere Gewinnermittlungsvorschriften im KStG:

§ 7 Abs 3 KStG

Bei Steuerpflichtigen, die aufgrund der Rechtsform nach UGB zur RLG verpflichtet sind, bei rechnungslegungspflichtigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und bei vergleichbaren ausländischen unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften sind alle Einkünfte den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen (Gewinnermittlung nach § 5 EStG). Betriebe gewerblicher Art von KÖR sind nur dann zur Gewinnermittlung nach § 5 EStG verpflichtet, wenn deren Umsätze nach § 125 BAO in zwei aufeinanderfolgenden Wj jeweils mehr als € 700.000 betragen.

§ 11 Abs 1 Z 4 KStG

Zinsen im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung des Erwerbes von Kapitalanteilen iSd § 10 sind als Betriebsausgaben abzugsfähig; gilt nicht bei Erwerb der Anteile (bzw. bei Kapitalerhöhungen oder Zuschüssen iZm dem Erwerb der Anteile) von einem konzernzugehörigen Unternehmen oder beherrschenden Einfluss ausübenden Gesellschafter oder wenn die Kapitalanteile nicht zum Betriebsvermögen gehören.

§ 12 KStG

Nicht abzugsfähige Ausgaben angelehnt an EStG, weiters nicht abzugsfähig:

- Aufwendungen oder Ausgaben für das Entgelt für Arbeits- oder Werkleistungen, soweit es den Betrag von € 500.000 pro Person und WJ übersteigt (Aliquotierungsregelung im Konzern)
- Hälfte der Vergütungen an Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Organ zur Überwachung; Viertel der Vergütungen im monistischen System bei nicht ausschließlich geschäftsleitenden Verwaltungsräten
- Aufwendungen und Ausgaben, soweit sie mit
 - nicht steuerpflichtigen Vermögensvermehrungen und Einnahmen
 - Einkünften aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünften aus Derivaten (Ausnahme: Darlehen, bestimmte Wertpapiere und Anteilsscheine an Immobilienfonds gem. § 27a Abs 2 EStG)
 - Einkünften aus Grundstücksveräußerungen gem. § 30 EStG, außer in den Fällen des § 30a Abs 3 Z 1 bis 4 oder Abs 4 EStG
 in unmittelbarem wirtschaftl Zusammenhang stehen. Für unter § 7 Abs 3 KStG fallende Steuerpflichtige sind der zweite u dritte Teilstrich nicht anzuwenden.

- Zinsaufwendungen iZm der Fremdfinanzierung des Erwerbs eines Kapitalanteils von einem konzernzugehörigen Unternehmen oder von einem beherrschenden Einfluss ausübenden Gesellschafter
- Zinsen oder Lizenzgebührenzahlungen an konzernzugehörige oder beherrschte ausländische Kapitalgesellschaften bei tatsächlicher Besteuerung im Ausland mit weniger als 10%

Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverluste von Beteiligungen iSd § 10 KStG des Anlagevermögens

- verteilte Absetzung auf sieben Jahre (Ausnahme: Aufdecken stiller Reserven aus dieser oder anderen Beteiligungen)

Freibetrag für begünstigte Zwecke § 23 KStG

Bei gemeinnützigen Körperschaften (§§ 34 ff BAO) ist bei Einkommensermittlung ein Freibetrag von € 10.000/Jahr abzuziehen. Wird in einem Kalenderjahr kein steuerpflichtiges Einkommen erzielt, kann der nicht wirksam gewordene Freibetrag in einem der 10 folgenden Jahre (Ansammlungszeitraum) abgezogen werden.

Mindeststeuer gem. § 24 Abs 4 KStG für unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften

GmbH	vierteljährlich € 125,00 (= € 500,00 jährlich)
SE	vierteljährlich € 1.500,00 (= € 6.000,00 jährlich)
AG	vierteljährlich € 875,00 (= € 3.500,00 jährlich)
vergleichbare ausländische Kapitalgesellschaft	1/4 von 5% des gesetzl Mindestkapitals Untergrenze Mindestkapital: € 10.000 vierteljährlich mind. € 125,00 (= mind. € 500,00 jährlich)
Kreditinstitute und Versicherungen	vierteljährlich € 1.363,00 (= € 5.452,00 jährlich)

Zeitlich unbegrenzte Anrechnung der MindestKSt auf die zukünftige KSt.

Durch das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 ist ab 1.1.2024 eine Absenkung des GmbH-Mindeststammkapitals auf € 10.000 erfolgt, wodurch es zu einer Senkung der Mindest-KÖSt auf jährlich € 500 kommen wird.

Umsatzsteuer

Steuersätze und wichtige Grenzwerte

Bestimmung	§	Abs	Z	Wert
Kleinunternehmerregelung: Umsatzgrenze pro Kalenderjahr (netto)	6	1	27	€ 35.000
Toleranzgrenze für Kleinunternehmer: einmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze innerhalb von fünf Kalenderjahren	6	1	27	15%
Touristenexport: Rechnungsbetrag (brutto) höher als	7	1	3c	€ 75
Normalsteuersatz	10	1		20%
ermäßigter Steuersatz (Anlage 1 UStG)	10	2		10%
ermäßigter Steuersatz, wenn § 10 Abs 2 nicht zur Anwendung kommt (Anlage 2 UStG); u. a. Künstler, Schwimmbäder, Theater, Musik- und Gesangsaufführungen, Film- und Zirkusvorführungen, Inlandsflüge, Eintrittsberechtigungen für sportliche Veranstaltungen	10	3		13%
Normal-Steuersatz in den Gebieten Jungholz und Mittelberg	10	4		19%
Angabe UID des Leistungsempfängers bei Bruttorechnungsbetrag über	11	1	3	€ 10.000
Kleinbetragsrechnung bis Bruttorechnungsbetrag von max.	11	6		€ 400
Grenze für Zuordnung von Gegenständen zum Unternehmen (Mindestnutzung)	12	2	1	10%
Freigrenze für Vorsteuerberichtigung pro Gegenstand /Kalenderjahr	12	13		€ 60
Istbesteuerung – Umsatzgrenze: Gesamtumsatz in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre nicht mehr als	17	2	2	€ 110.000
Verspätungszuschlag für Zusammenfassende Meldung	Art. 21	9		1% der Bmgl, max. € 2.200

Erklärungs-, Zahlungs- und Meldepflichten

Umsatz	UVA Abgabe (Umsätze des Vorjahres)	Jahres- erklärung (Umsätze des lfd. Jahres)	Zahlung	ZM ²⁾
€ 0 – € 35.000 (Kleinunternehmer)	Nein	Nein ¹⁾	Nein ¹⁾	Quartal
€ 0 – € 35.000 (Verzicht auf Klein- unternehmerbe- freiung)	Nein	Ja	Quartal	Quartal
€ 35.000 – € 100.000	Quartal	Ja	Quartal	Quartal
Über € 100.000	Monat	Ja	Monat	Monat

Quelle: UStR 2000 Rz 2807

- ¹⁾ Ein Kleinunternehmer ist zur Zahlung der USt und Abgabe einer Jahreserklärung verpflichtet, wenn eine Steuerschuld auf ihn übergeht, er die Erwerbsschwelle überschreitet oder auf sie verzichtet, bei Steuerschuld kraft Rechnungslegung und bei Anwendung der Differenzbesteuerung
- ²⁾ Eine ZM ist nur erforderlich, wenn ein meldepflichtiger Umsatz erbracht wurde; Meldezeitraum für einen meldepflichtigen Kleinunternehmer ist das Quartal; Leermeldungen sind nicht einzureichen

Übersicht über die geltenden ermäßigten Umsatzsteuersätze

10%ige USt	13%ige USt
Lieferungen und Einfuhr der in der Anlage 1 aufgezählten Gegenstände (z. B. Lebensmittel, Wasser, Milch und Milcherzeugnisse, Arzneimittel, Bücher, Broschüren, Zeitungen (einschl. E-Books udgl.)	Lieferungen und Einfuhr der in der Anlage 2 Z 1 bis Z 9 genannten Gegenstände (z. B. lebende Tiere, Pflanzen, Samen und Futtermittel, Brennholz)
Restaurationsumsätze mit in der Anlage 1 genannten Speisen und Getränken (z. B. Lebensmittel, Wasser, Milch und Milcherzeugnisse)	Einfuhr der in der Anlage 2 Z 10 bis 13 aufgezählten Gegenstände (z. B. Kunstgegenstände, Briefmarken, Antiquitäten)
Vermietung von in der Anlage 1 Z 33 aufgezählten Gegenständen (z. B. Bücher, Zeitungen)	Lieferung von Kunstgegenständen
Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Wohnzwecke	Aufzucht, Mästen und Halten von Tieren
Leistungen zur Erhaltung und Verwaltung von Wohnungseigentumsgemeinschaften (ausgenommen die Lieferung von Wärme als Nebenleistung)	Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler
Umsätze von Lehrlingsheimen sowie Kinder- und Schülerheimumsätze, die eine Beherbergung umfassen	Schwimmbäder
Leistungen der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen	Theater

10%ige USt	13%ige USt
Leistungen der Rundfunkunternehmen	Musik- und Gesangsaufführungen
Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln aller Art (z. B. Bus, Bahn, Taxi)	Museen, botanische und zoologische Gärten, Naturparks
Müllbeseitigung	Filmvorführungen
Umsätze der Kranken- und Pflegeanstalten, Alters-, Blinden- und Siechenheime, Kuranstalten	Zirkusvorführungen und die Tätigkeit als Schausteller
Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen	Personenbeförderung mit Luftverkehrsfahrzeugen im Inland
Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke	Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime
Reparaturdienstleistungen (einschl. Ausbesserung u. Änderung) betreffend Fahrräder, Schuhe, Lederwaren, Kleidung und Haushaltswäsche; Werklieferungen sind nicht begünstigt	Ab-Hof-Verkauf von Wein
	Eintrittsberechtigungen für sportliche Veranstaltungen

Umsatzsteuerlicher Leistungsort von „sonstigen Leistungen“

Leistungsorte „sonstiger Leistungen“:

unterschiedliche Regeln je nach Art des Empfängers

- Unternehmer (Business-to-Business: B2B) oder
- Privater (Business-to-Consumer: B2C)

Erweiterter Unternehmerbegriff iZm Leistungsortbestimmung

Leistungen an Unternehmer liegen vor:

- bei Leistungen an einen Unternehmer für sein Unternehmen
- bei Leistungen an einen Unternehmer, die er für seine nicht steuerbaren Tätigkeiten bezieht
- bei Leistungen an nicht-unternehmerische juristische Person, die über UID verfügt

Leistungen an Private liegen vor:

- wenn Empfänger kein Unternehmer ist oder
- bei Leistung an Unternehmer, aber für ausschließlich private Zwecke (nicht für das Unternehmen bezogen)

Leistungsort B2B-Leistungen

Grundregel: Empfängerort (Sitz des empfangenden Unternehmens, gegebenenfalls Ort seiner empfangenden Betriebsstätte)

Ausnahmen im UStG:

- Grundstücksleistungen: Grundstücksort
- Personenbeförderung: Ort der Beförderungsstrecke
- Eintrittsberechtigungen (und damit zusammenhängende Leistungen) für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche und unterhaltende Veranstaltungen sowie für Messen und Ausstellungen: Veranstaltungsort
- Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen: Tätigkeitsort
- ig Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen an Bord eines Schiffes, Luftfahrzeuges oder einer Eisenbahn: Abgangsort
- kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (max. 30 Tage; Ausnahme: Wasserfahrzeuge: max. 90 Tage): Ort der Übergabe des Beförderungsmittels

Ausnahmen durch VO: siehe Folgeseite

Leistungsort B2C-Leistungen

Grundregel: Unternehmerort (Sitz des leistenden Unternehmens, gegebenenfalls Ort seiner leistenden Betriebsstätte)

Ausnahmen im UStG:

- Vermittlungsleistung: Ort des vermittelten Umsatzes
- Grundstücksleistungen: Grundstücksort
- Personenbeförderung: Ort der Beförderungsstrecke
- Güterbeförderung: Ort der Beförderungsstrecke
- ig Güterbeförderung: Abgangsort

- Umschlag, Lagerung oder ähnliche Leistungen iZm Beförderungen: Tätigkeitsort
- kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter: Tätigkeitsort
- Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände: Tätigkeitsort
- Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen: Tätigkeitsort
- ig Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen an Bord eines Schiffes, Luftfahrzeuges oder einer Eisenbahn: Abgangsort
- kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (max. 30 Tage; Ausnahme: Wasserfahrzeuge: 90 Tage): Ort der Übergabe des Beförderungsmittels
- langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln: Empfängerort; Ausnahme: langfristige Vermietung (mehr als 30 Tage) eines Sportbootes: Ort, an dem Sportboot zur Verfügung gestellt wird
- Katalogleistungen (z. B. Leistungen von Rechtsanwälten, Steuerberatern) an Nichtunternehmer mit Wohnsitz o. dgl. im Drittland: Empfängerort
- Katalogleistungen durch Drittlandsunternehmer an juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland, die als Nichtunternehmer gelten: Ort der Nutzung oder Auswertung der Leistung
- elektr. erbrachte sonstige Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen: Empfängerort; Ausnahme für Kleinunternehmer nach Art. 3a (5) UStG

Seit 01.07.2021 sind Besonderheiten für den sog. Einfuhr-Versandhandel (§ 3 (3a), (8a)) sowie beim innergemeinschaftlichen Versandhandel (Art. 3 (3)) zu beachten. Zeitgleich sind die EU-Lieferschwelle weggefallen. Umsätze können über IOSS bzw. EU-OSS erklärt werden (Art. 25b bzw. 25a).

Ausnahmen durch VO: (für B2B und B2C)

- Vermietung von Beförderungsmitteln mit Nutzung im Drittland: Ort der Nutzung (VO BGBl I 5/1996)
- Personalgestellung mit Personaleinsatz im Drittland: Ort des Personaleinsatzes (VO BGBl II 218/1998)
- Vermietung beweglicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel: Ort der Nutzung, wenn im Inland (VO BGBl II 173/2010)
- Sportwetten, Ausspielungen und deren Vermittlung: Ort der Nutzung oder Auswertung, wenn im Inland (VO BGBl II 173/2010)

Zusammenfassende Meldung

Meldepflichtige Lieferungen

- innergemeinschaftliche Lieferungen
- innergemeinschaftliches Verbringen
- beachte Sonderfall „Konsignationslager“ – Neuregelung ab 01.01.2020

Meldepflichtige sonstige Leistungen

- sonstige Leistungen im übrigen Gemeinschaftsgebiet
- die dort steuerpflichtig sind (daher nicht: steuerbefreite sonstige Leistungen!)
- für die der Leistungsempfänger gem. Art. 196 die Steuer schuldet (= nur B2B-Leistungen, die unter die Grundregel fallen; nicht auch jene, die von Ausnahmeregelungen erfasst sind)

Meldeinhalt

- Höhe der Bemessungsgrundlagen der Lieferungen/Verbringungen und der sonstigen Leistungen je Leistungsempfänger
- UID-Nummer des Leistungsempfängers

Meldezeitraum Lieferungen

- im Monat der Rechnungslegung
- spätestens aber im Monat, der auf den Monat der Lieferung folgt

Meldezeitraum sonstige Leistungen

- im Monat, in dem die Leistung erbracht wurde (keine Verschiebung durch spätere Rechnungslegung möglich!)

Meldefrist ZM

- der Meldezeitraum richtet sich nach dem Zeitraum für die UVA
- einzureichen spätestens bis zum Ende des Folgemonats

Verspätungszuschlag

- 1% der nicht gemeldeten Bemessungsgrundlagen
- maximal € 2.200 pro ZM

Rechnungslegung § 11 UStG

Gesetzliche Rechnungsmerkmale

1. Name, Anschrift des liefernden/leistenden Unternehmers
2. Name, Anschrift des Abnehmers/Empfängers
3. Menge, handelsübliche Bezeichnung
4. Tag der Lieferung oder Leistungszeitraum
5. Ausstellungsdatum der Rechnung (zusätzlich zum Lieferdatum)
6. Entgelt für die Lieferung oder Leistung
7. anzuwendender Steuersatz bzw. Hinweis auf eine allfällige Steuerbefreiung
8. Steuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt
9. fortlaufende, einmalig vergebene Rechnungsnummer
10. UID-Nummer des Rechnungsausstellers
11. UID-Nummer des Abnehmers/Empfängers, wenn der Rechnungsgesamt-betrag (inkl. USt) € 10.000 übersteigt und der leistende Unternehmer Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte im Inland hat.

Erweiterte Rechnungsmerkmale bei igL und RC:

- UID-Nummer des Leistungsempfängers zwingend
- Hinweis bei igL: „Steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung“
- Hinweis bei Lieferung oder sonstiger Leistung mit Reverse-Charge (RC): „Der Leistungsempfänger ist Steuerschuldner“
- kein gesonderter Steuerausweis zulässig (Nettorechnung)
- Rechnungsausstellung bis zum 15. Tag des Folgemonats der Leistungserbringung verpflichtend

Rechnungsmerkmale bei Kleinbetragsrechnungen

- Kleinbetragsrechnung: bis brutto € 400
- Ausstellungsdatum
- Name, Anschrift des liefernden/leistenden Unternehmers
- Menge, handelsübliche Bezeichnung
- Tag der Lieferung oder Leistungszeitraum
- Bruttoentgelt für die Lieferung oder Leistung
- Steuersatz

Steuerschuldnerschaft des Empfängers: Reverse-Charge-System

Anwendungsbereich:

- sonstige Leistungen und Werklieferungen durch ausländische Unternehmer (Details siehe Folgeseite)
- Bauleistungen an (in- und ausländische) Unternehmer, die ihrerseits mit Erbringung der Bauleistung beauftragt sind oder die üblicherweise selbst Bauleistungen erbringen; Bauleistungen sind alle Leistungen iZm der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Reinigung, Änderung oder Beseitigung v. Bauwerken; dies gilt auch für Bauleistungen, die überlassene Arbeitskräfte erbringen
- Lieferung von sicherungsübereigneten Gegenständen an Unternehmer und KÖR

- Lieferung des Vorbestellkaufers an den Vorbestellereigentümer, sofern dieser Unternehmer oder eine KÖR ist und zuvor eine Übertragung des Eigentumsvorbestells an ihn erfolgte
- Lieferung von Grundstücken u. ä. im Zwangsversteigerungsverfahren an Unternehmer und KÖR
- Lieferung von Gas, Elektrizität, Wärme und Kälte durch ausländischen Unternehmer an Unternehmer
- Lieferung von Schrott und Schrott-Dienstleistungen an Unternehmer
- Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten an Unternehmer
- Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mind. € 5.000 beträgt

Sonstige Leistungen und Werklieferungen – Details:

- Leistungsinhalt: sonstige Leistungen oder Werklieferungen (ausgenommen Mauten für Bundesstraßen, die Vermietung von Grundstücken seit 20.7.2022 sowie Eintrittsberechtigungen u. damit zusammenhängende Leistungen für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche und unterhaltende Veranstaltungen sowie für Messen und Ausstellungen)
- durch ausländischen Unternehmer, der
 - im Inland weder sein Unternehmen betreibt, noch
 - eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat
- an Unternehmer (in- und ausländische) oder KÖR ohne UID
- Steuerbefreiungen für Leistungen sind auch beim Leistungsempfänger zu beachten
- Leistender haftet für die USt

Plattformen und andere elektronische Schnittstellen: Unternehmer, die selbst zwar nicht Steuerschuldner sind, aber Lieferungen/sonstige Leistungen an Nichtunternehmer, Kleinunternehmer (Abnehmer gem. Art. 3 Abs. 4) durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle (z. B. Plattform im Inland) unterstützen, müssen Aufzeichnungen über diese Umsätze führen (10 Jahre Pflicht zur Aufbewahrung). Ab Umsätzen von € 1.000.000 sind diese bis zum 31. Jänner des Folgejahres elektronisch an das FA zu übermitteln. Weiters besteht für diese Unternehmer eine Haftung der USt bei Sorgfaltsverletzung.

Bei betrugsanfälligen Leistungen kommt es darüber hinaus für folgende Umsätze zu einem Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (UStBBKV BGBl II 369/2013 idF BGBl II 120/2014):

- Lieferungen von Videospielkonsolen, Laptops und Tablet-Computern, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mind. € 5.000 beträgt
- Lieferungen von Gas und Elektrizität an einen Energiehändler
- Übertragungen von Gas- und Elektrizitätszertifikaten
- Lieferungen von bestimmten Metallen. Betroffen sind vor allem rohe Edelmetalle (z. B. Gold und Silber) sowie Waren aus unedlen Metallen (z. B. Eisenrohre oder Drähte aus Aluminium); wenn das Entgelt weniger als € 5.000 beträgt, kann auf die Anwendung des Reverse-Charge-Systems verzichtet werden; Details siehe VO
- Steuerpflichtige Lieferungen von Anlagengold

Vorsteuerabzug bei unternehmerischen Inlandsreisen § 13 UStG:

- es muss eine Reise iSd EStG vorliegen (> 25 km einfache Wegstrecke, 5- bzw. 15-Tageregel); Dokumentation der Reise nötig
- Verpflegungskosten: VSt maximal vom pauschalen Tagesgeld nach EStG (Tagesgeld € 26,40 für 24 h; 1/12 pro Stunde ab dreistündiger Reise), keine Rechnung erforderlich
- Nächtigungskosten: VSt vom pauschalen Nächtigungsgeld nach EStG iHv € 15 mit € 1,36 herausrechnen oder VSt aus nachgewiesenen höheren Kosten (Rechnung)
- gilt sinngemäß, wenn Arbeitgeber Reisekosten von Dienstreisen des Arbeitnehmers trägt bzw. vergütet (VSt auch hier begrenzt, siehe oben); die Rechnung für Nächtigungen kann auf den Arbeitnehmer lauten
- Unternehmer, die nicht der inländischen Einkommensbesteuerung unterliegen, können nur jene VSt-Beträge abziehen, die mit Rechnung nachgewiesen werden (Verpflegungskosten: begrenzt mit pauschalem Tagessatz nach EStG).

Kleinunternehmer § 6 Abs 1 Z 27 UStG

- Unternehmer, der im Inland sein Unternehmen betreibt (idR NICHT: ausländischer Unternehmer) und
- dessen steuerbare Umsätze € 35.000 (Nettobetrag) im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen.
- maßgebende Umsätze:
 - Lieferungen u. sonstige Leistungen u. Eigenverbrauch im Inland
 - außer Ansatz bleiben:
 - o Hilfsgeschäfte (idR auch Grundstücksumsätze)
 - o Geschäftsveräußerungen im Ganzen
 - o bestimmte steuerfreie Umsätze nach § 6 UStG
- einmaliges¹⁾ Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 15% innerhalb eines Zeitraumes von 5 Kalenderjahren ist unschädlich ist unschädlich (max. € 40.250 netto)
- Regelbesteuerungsantrag (Verzicht auf die Befreiung)
 - möglich bis zur Rechtskraft des Veranlagungsbescheides
 - Bindung 5 Jahre
 - Widerruf der Regelbesteuerung bis 31. Jänner des Jahres, für das widerrufen werden soll

¹⁾ Abweichend davon kann die ab 01.01.2020 geltende „neue“ Toleranzgrenze auch dann einmal in Anspruch genommen werden, wenn die vor dem 01.01.2020 gültige Toleranzregelung innerhalb der vorangegangenen vier Jahre bereits einmal ausgenutzt wurde (UStR Rz 997)

Sonderregelungen für ausländische Unternehmer

Übergang der Steuerschuld auf Leistungsempfänger

- bei sonstigen Leistungen und Werklieferungen, Details siehe vorherige Seiten

Abführverpflichtung u. Haftung des Leistungsempfängers § 27 Abs 4 UStG

- Leistung durch ausländischen Unternehmer, der im Inland
 - keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt und
 - keinen Sitz/Gesellschaftssitz und
 - keine Betriebsstätte hat
- Anwendungsvoraussetzungen:
 - es liegt keine Reverse-Charge Leistung vor (daher Anwendung vor allem bei Lieferungen mit Lieferort im Inland); es handelt sich nicht um: die Vermietung von Grundstücken, Eintrittsberechtigungen (u. damit zusammenhängende Leistungen) für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche und unterhaltende Veranstaltungen sowie für Messen und Ausstellungen
 - Leistungsempfänger ist Unternehmer, für dessen Unternehmen die Leistung ausgeführt wird oder juristische Person des öffentlichen Rechts
 - Ausnahme von Abführverpflichtung u. Haftung bei Anwendung IOSS oder EU-OSS bzw. vglb. Regelung eines anderen EU-Mitgliedstaates
- Folgen:
 - Leistungsempfänger hat die USt einzubehalten und im Namen und für Rechnung des leistenden Unternehmers an das für diesen zuständige Finanzamt abzuführen
 - Haftung für entstehenden Steuerausfall bei Pflichtverletzung

Vorsteuererstattungsverfahren im EU-Ausland:

(EG-Richtlinie 2008/9, § 21 Abs 11 UStG)

- Anträge für sämtliche EU-Länder sind zwingend elektronisch via österreichisches FinanzOnline einzubringen
- für jedes EU-Land ein eigener Antrag erforderlich
- grundsätzlich keine Vorlage von Originalbelegen nötig
- Vorprüfung des Antrags durch österreichisches Finanzamt
- Weiterleitung des Antrags durch Finanzamt an ausländische Finanzverwaltung
- Antragsfrist: Einlangen beim Finanzamt spätestens am 30.9. des Folgejahres
- Mindesterstattungsbetrag/-zeitraum: ein Antrag muss mindestens 3 Monate umfassen und den Mindesterstattungsbetrag von € 400 erreichen; wird der Antrag für das ganze Kalenderjahr oder den offenen Rest eines Kalenderjahres (im letzteren Fall keine Mindestdauer) gestellt: Mindesterstattungsbetrag nur € 50
- Verzinsung des Rückerstattungsbetrags ab bestimmten Zeiträumen

Gebührengesetz

Gebühren für Rechtsgeschäfte § 33 Gebührengesetz

Voraussetzungen für gebührenpflichtige Urkunde über ein Rechtsgeschäft grundsätzlich:

- Schriftlichkeit
- Unterschrift
- Beweiskraft

Gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte (Auszug):

- Bestandverträge, siehe unten
- Bürgschaftserklärungen (1% der Verbindlichkeit), Pfandbestellungen und Bürgschaftserklärungen zu gem. § 33 TP 5 Abs. 4 Z 1 befreiten Mietverträgen nicht gebührenpflichtig
- Leibrentenverträge für die Übertragung beweglicher Sachen (2% der Leibrente, mind. 2% vom Wert der Sache)
- außergerichtliche Vergleiche (1% wenn gerichtsanhängig, ansonsten 2% der von jeder Partei übernommenen Leistungen)
- Forderungsabtretungen, Zessionen (0,8% vom Entgelt)

Bestandsverträge

- Gebühr in Höhe von 1%, bei Jagdpachtverträgen in Höhe von 2%
- Bemessungsgrundlage
 - unbestimmte Vertragsdauer: dreifacher Jahreswert
 - bestimmte Vertragsdauer: bestimmter Zeit entsprechender vervielfachter Jahreswert, maximal achtzehnfacher Jahreswert
 - Bestandsverträge zu Wohnzwecken sind gebührenfrei
- Verpflichtung zur Selbstberechnung durch Bestandgeber
 - bis zum 15. des zweitfolgenden Monats Anmeldung beim Finanzamt unter Verwendung des amtlichen Formulars (Geb1)
 - Anmeldung kann unterbleiben, wenn die Gebühr über FinanzOnline per Verrechnungsanweisung bis zum Fälligkeitstag entrichtet wird
 - Selbstbemessungsvermerk (bei mehrfacher Vertragsausfertigung auf jeder Ausfertigung anzubringen) über die erfolgte Selbstberechnung mit Gebührenbetrag, Datum der Selbstberechnung und Unterschrift des Bestandgebers; bei elektronischen Urkunden: dieser Vermerk als vom Bestandgeber unterschriebene Beilage

Gebührenerhöhung

Erhöhung bei nicht ordnungsgemäßer Entrichtung oder Anzeige:

- feste Gebühren:
 - 50% der verkürzten Gebühr
 - zusätzlich bis zu 50% im Ermessen des Finanzamt Österreich
- Hundertsatzgebühren:
 - bis zu 100% der verkürzten Gebühr im Ermessen des Finanzamt Österreich

Zuständiges Finanzamt

Für Entrichtung und Erhebung ist das Finanzamt Österreich zuständig.

Meldepflicht bei Schenkungen

Meldepflicht § 121a (1) BAO	Schenkungen unter Lebenden (§ 3 ErbStG) oder Zweckzuwendungen unter Lebenden (§ 4 Z 2 ErbStG) sind dem Finanzamt Österreich anzuzeigen, wenn: <ul style="list-style-type: none">• Bargeld, Kapitalforderungen, Gesellschaftsanteile, Betriebe, bewegliches körperliches Vermögen oder immaterielle Vermögensgegenstände erworben wurden und• ein Beteiligter Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder Geschäftsleitung im Inland hat.
Ausnahmen von der Meldepflicht § 121a (2) BAO	<ul style="list-style-type: none">• Erwerbe zwischen Angehörigen (§ 25 BAO) bis € 50.000 innerhalb von einem Jahr (seit dem letzten Erwerb);• Erwerbe zwischen anderen Personen bis € 15.000 innerhalb von 5 Jahren;• bestimmte Erwerbe gem. § 15 ErbStG (z. B. Zuwendungen an gemeinnützige juristische Personen oder Parteien, Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Hauptwohnsitzschenkungen zwischen Ehegatten bis 150 m² Wohnnutzfläche, Gewinne aus unentgeltlichen öffentlichen Ausspielungen)• unter das Stiftungseingangssteuergesetz fallende Zuwendungen• übliche Gelegenheitsgeschenke bis zu einem gemeinen Wert von € 1.000 und Hausrat inkl. Wäsche und Kleidung (ohne Wertgrenze)• Schenkungen auf den Todesfall gem. § 2 ErbStG
Angehörige § 25 BAO	<ul style="list-style-type: none">• Ehegatten (auch nach Scheidung), eingetragene Partner• Verwandte in gerader Linie: Eltern, Kinder, (Ur) Großeltern, (Ur)Enkel• Verwandte der Seitenlinie: Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Cousin(s)/en• Verschwägerte: Schwiegereltern, -kinder, Geschwister von Ehegatten• Stief-, Wahl- und Pflegekinder bzw. -eltern• Lebensgefährten u. deren Kinder und Enkel

Wert der Schenkung	<ul style="list-style-type: none"> • offenkundiger Wert (z. B. Sparbücher, Aktien) • geschätzter gemeiner Wert (Bewertungsgutachten nicht erforderlich)
Meldepflichtige Personen § 121a (3) BAO	<p>zur ungeteilten Hand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerber, Geschenkgeber, Zuwendende, Beschwerde bei Zweckzuwendung • Rechtsanwälte oder Notare, die beim Erwerb oder bei Errichtung der Vertragsurkunde über den Erwerb mitgewirkt haben oder zur Erstattung zur Anzeige beauftragt sind
Frist § 121a (4) BAO	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige binnen drei Monaten ab Erwerb bzw. ab dem Erwerb, mit dem erstmals die Betragsgrenze überschritten wird
Übermittlung der Anzeige § 121 a (5) BAO	<ul style="list-style-type: none"> • elektronisch mittels Eingabemaske in Finanz-Online • mittels amtlichem Formular (Schenk 1), wenn elektronische Übermittlung nicht zumutbar
Sanktionen bei Verstoß gegen Meldepflicht § 121 a (8) BAO §§ 31 und 49a FinStrG	<ul style="list-style-type: none"> • Beweislastumkehr im Abgabeverfahren für das Vorliegen einer nicht angezeigten Schenkung <p><u>Bei vorsätzlicher Unterlassung der Anzeige:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzordnungswidrigkeit • Geldstrafe bis zu 10% des gemeinen Wertes der nicht angezeigten Schenkung • Verjährungsfrist: 3 Jahre • absolute Verjährung: 10 Jahre • Selbstanzeige und Nachmeldung bewirkt nur binnen eines Jahres ab Ende der Meldefrist Straffreiheit

Stiftungseingangssteuergesetz

<p>Steuerpflicht § 1 (1) u (2) StiftEG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • unentgeltliche Zuwendungen an eine privatrechtliche Stiftung oder an damit vergleichbare Vermögensmassen (Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung) • wenn der Zuwendende oder die Stiftung im Zeitpunkt der Zuwendung Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland haben
<p>Bemessungsgrundlage § 1 (5) StiftEG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • zugewendetes Vermögen nach Abzug von wirtschaftlich damit zusammenhängenden Schulden und Lasten
<p>Steuersatz § 2 StiftEG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 2,5% allgemein • 25%, wenn <ul style="list-style-type: none"> ◦ nicht mit einer österreichischen Privatstiftung vergleichbar ◦ nicht sämtliche Dokumente, welche die innere Organisation der Stiftung betreffen, den österr. Finanzbehörden offengelegt werden ◦ mit dem Ansässigkeitsstaat der Stiftung keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht ◦ die Stiftung nicht verpflichtet ist, den Begünstigten der Finanzbehörde mitzuteilen ◦ die Stiftung nicht unter Vorlage der Stiftungsurkunde in das Firmenbuch oder ein vergleichbares ausl. öffentl. Register eingetragen ist
<p>Befreiungen § 1 (6) StiftEG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zuwendungen unter Lebenden an gemeinnützige, kirchliche, mildtätige Erwerber • Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften • Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, ausgenommen Anteile an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften, wenn der besondere Steuersatz des § 27a Abs 1 EStG anwendbar ist • Zuwendungen an betriebliche Privatstiftungen iSd § 4d EStG • Zuwendungen von Grundstücken iSd § 2 Grunderwerbsteuergesetz; wenn GrESt-pflichtig nach Tarif, für unentgeltliche oder teilentgeltliche Erwerbe zusätzlich 2,5% Stiftungseingangssteueräquivalent ¹
<p>Steuerschuldner § 1 (3) StiftEG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerber • Zuwendender bei Zuwendungen unter Lebenden, wenn der Erwerber weder Sitz noch Ort der Geschäftsleitung im Inland hat
<p>Berechnung Erklärung Entrichtung § 3 StiftEG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstberechnung • Entrichtung der Steuerschuld und elektronische Übermittlung (falls zumutbar) einer Steuererklärung bis zum 15. Tag des zweitfolgenden Monats nach Entstehen der Steuerschuld (Zeitpunkt der Zuwendung)

¹ Bei Immobilienwidmungen an die Privatstiftung sowie Zuwendungen von Immobilien der Privatstiftung an Begünstigte ist der Verkehrswert als Basis für die Grundbucheintragungsgebühr maßgeblich (1,1% vom Verkehrswert)

Grunderwerbsteuer

<p>Tatbestände § 1 GrEStG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsvorgänge, die Anspruch auf Übereignung oder Verwertung eines inländischen Grundstückes ermöglichen • bei Grundstücken im Vermögen einer Personengesellschaft, sofern eine Übertragung von Anteilen innerhalb von fünf Jahren von mindestens 95% an Neugesellschafter erfolgt • Anteilsvereinigung (95% Grenze) einer Gesellschaft (Personen- und Kapitalgesellschaften) mit inländischem Grundbesitz in einer Hand oder in der Hand einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG • treuhändig gehaltene Anteile sind dem Treugeber zuzurechnen
<p>Grundstück iSd § 2 GrEStG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grund und Boden • Gebäude • Zuwachs, Zugehör • Baurechte, Superädifikate • NICHT: Betriebsanlagen (Maschinen, sonstige Vorrichtungen)
<p>Bemessungsgrundlage § 4 GrEStG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wert der Gegenleistung, mindestens vom Grundstückswert <p>Immer vom Grundstückswert bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anteilsübertragung, Anteilsvereinigung, • Erwerbsvorgängen nach dem UmgrStG, • Erwerbe bedingt durch einen Todesfall und • Erwerbe innerhalb des begünstigten Personenkreises nach § 26a Abs 1 Z 1 GGG
<p>Grundstückswert (GrWV BGBl II 442/2015), § 4 GrEStG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Summe des hochgerechneten (anteiligen) dreifachen Bodenwertes und des (anteiligen) Wertes des Gebäudes, oder • Ermittlung anhand eines von einem Immobilienpreisspiegel abgeleiteten Wertes, oder • Nachweis eines geringeren gemeinen Wertes (Sachverständigengutachten)
<p>Steuersatz § 7 GrEStG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 3,5% allgemein • Stufentarif bei unentgeltlichen und teil(un)entgeltlichen Erwerben für unentgeltlichen Teil: <ul style="list-style-type: none"> o 0,5% für die ersten € 250.000 des Grundstückswertes o 2,0% für die nächsten € 150.000 des Grundstückswertes o 3,5% darüber hinaus • Zusammenrechnung innerhalb von 5 Jahren zwischen denselben Personen oder Übertragung wirtschaftliche Einheit oder Teile in mehreren Erwerbsvorgängen an dieselbe Person

	<ul style="list-style-type: none"> ermäßigter Steuersatz 0,5% bei Anteilsübertragung, Anteilsvereinigung und Erwerbsvorgängen nach dem UmgrStG bei unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Erwerben durch eine privatrechtliche Stiftung oder durch eine damit vergleichbare Vermögensmasse erhöht sich die Steuer um 2,5% des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundstückswert und einer allfälligen Gegenleistung (Stiftungseingangssteueräquivalent)
Entgeltlichkeit iSd § 7 GrEStG	<p>Ein Erwerb gilt als</p> <ul style="list-style-type: none"> unentgeltlich, wenn die Gegenleistung nicht mehr als 30%, teilentgeltlich, wenn die Gegenleistung mehr als 30%, aber nicht mehr als 70%, entgeltlich, wenn die Gegenleistung mehr als 70% des Grundstückswertes beträgt. <p>Erwerbe durch begünstigte Angehörige gem. GGG gelten stets als unentgeltlich.</p>
Freibetrag für Betriebsübergaben § 3 (1) Z 2 GrEStG	<ul style="list-style-type: none"> bis zu € 900.000 bei unentgeltlicher Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben und Grundstücken im SBV, wenn gemeinsam mit Mitunternehmeranteil zugewendet wird (mind. 25% Beteiligung) Erwerber natürliche Person; Übergeber mind. 55 Lj vollendet oder erwerbsunfähig Kürzung des FB bei Teilübertragungen entsprechend Ausmaß Anteil Betrieb bzw. Mitunternehmeranteil FB steht nur für unentgeltlichen Teil zu; aliquote Kürzung für entgeltlichen Teil Deckelung GrESt mit 0,5% des Grundstückswertes vor Abzug FB FB nach § 5a (2) Abs Z 2 NeuFöG parallel
Befreiungen § 3 (1) Z 3, Z 7-9 GrEStG	<ul style="list-style-type: none"> Erwerb von Grundstücken unter Lebenden zwischen Ehegatten/eingetragenen Partnern zur gleichteiligen Anschaffung/Errichtung einer Wohnstätte zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses bis 150 m² Wohnnutzfläche Erwerb von Grundstücken von Todes wegen zwischen Ehegatten/eingetragenen Partnern bis 150 m² Wohnnutzfläche (Hauptwohnsitz) Erwerb infolge eines behördlichen Eingriffs Zuwendungen durch öffentlich-rechtliche Körperschaften unentgeltliche Erwerbe durch Körperschaften öffentlichen Rechtes, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen

<p>Entstehen der Steuerschuld § 8 GrEStG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei Verwirklichung des Erwerbsvorgangs • bei Erwerb durch Erbanfall/Vermächtnis: Rechtskraft des Beschlusses über die Einantwortung bzw. mit Bestätigung des Verlassenschaftsgerichts • Schenkungen auf den Todesfall: Tod des Geschenkgebers
<p>Berechnung und Abgabenerklärung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstberechnung durch Parteienvertreter (Rechtsanwälte, Notare) möglich • Abgabenerklärung an das FA bis zum 15. Tag des zweitfolgenden Monats ab Entstehen der Steuerschuld • Verteilung der Steuerzahlung auf Antrag auf 2 bis 5 Jahre bei unentgeltl. Erwerben oder bei Anwendbarkeit des ermäßigten Steuersatzes (0,5%)
<p>Erstattung Herabsetzung § 17 GrEStG</p>	<p>Erstattung der GrESt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Rückgängigmachung des Vertrages innerhalb von 3 Jahren durch Vereinbarung, Ausübung eines Rücktritts- oder Wiederkaufsrechts; bei Rückgängigmachung wegen Nichterfüllung unbefristet • Bei Ungültigkeit und Rückabwicklung unbefristet <p>Herabsetzung der GrESt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Herabsetzung der Gegenleistung innerhalb 3 Jahren bzw. gem. §§ 932 u 933 ABGB unbefristet
<p>Besonderheiten LuF</p>	<p>Erwerbe durch begünstigte Angehörige</p> <ul style="list-style-type: none"> • BMG = Einheitswert • ermäßigter Steuersatz 2% <p>Erwerbe durch andere Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach allgemeinen Regeln <p>Vorgänge nach dem UmgrStG, Anteilsübertragung und -vereinigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • BMG = Einheitswert • Normaltarif 3,5%

Werbeabgabe

Steuergegenstand § 1 WerbeAbgG

Werbeleistungen im Inland gegen Entgelt (auch wenn vom Ausland aus verbreitet); Werbeleistungen sind:

- Veröffentlichung in Druckwerken
- Werbeeinschaltungen in Hörfunk und Fernsehen
- Benutzung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften (z. B. Plakatwerbung)
- nicht abgabepflichtig ist die Werbung im Internet

Bemessungsgrundlage § 2 WerbeAbgG

- Entgelt iS des § 4 UStG
- Steuersatz 5%

Abgabenschuldner § 3 WerbeAbgG

- Auftragnehmer (Haftung bei ausländischem Auftragnehmer): Auftraggeber
- Abgabensanspruch entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die abgabepflichtige Leistung erbracht wird

Erhebung der Abgabe § 4 WerbeAbgG

- Selbstberechnung bis zum 15. des Monats, in dem die Summe der abgabepflichtigen Entgelte € 10.000 erreicht
Entrichtung an das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt
- Einreichung einer Jahreserklärung bis 3 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres
- Die Werbeabgabe und die Einreichung einer Jahreserklärung wird nicht fällig, solange die abgabepflichtigen Entgelte weniger als € 10.000 im Veranlagungszeitraum betragen.

Neugründungs-Förderungsgesetz (VO zum NeuFöG BGBl II 483/2002 idF BGBl II 389/2015; NeuFöG-RL)

Förderungsfähige Sachverhalte	
Neugründung eines Betriebes (§ 2 f. NeuFöG)	<ul style="list-style-type: none">• Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur (betriebliche Einkunftsarten); wesentliche Betriebsgrundlagen neu geschaffen• die die Betriebsführung innerhalb von zwei Jahren nach der Neugründung beherrschende Person (Betriebsinhaber) hat sich bisher (letzte 15 Jahre) nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt• geschaffene betriebliche Struktur darf im Kalendermonat der Neugründung und in den folgenden elf Kalendermonaten nicht durch Erweiterung um bereits bestehende andere (Teil-) Betriebe verändert werden• Zeitpunkt der Neugründung: Kalendermonat, in dem der Betriebsinhaber erstmals werbend nach außen in Erscheinung tritt
Übertragung eines Betriebes (§ 5a NeuFöG)	<ul style="list-style-type: none">• es liegt bloß ein Wechsel in der Person des die Betriebsführung beherrschenden Betriebsinhabers in Bezug auf einen bereits vorhandenen (Teil-) Betrieb durch eine entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung vor• Übertragung eines bestehenden (Teil-) Betriebs als funktionsfähige Sachgesamtheit• die die Betriebsführung innerhalb von zwei Jahren nach der Betriebsübertragung beherrschende Person (Betriebsinhaber) hat sich bisher (letzte 15 Jahre) nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt• Betriebsinhaber darf nicht innerhalb von 5 Jahren nach der Übergabe den Betrieb oder wesentliche Grundlagen entgeltlich oder unentgeltlich übertragen, betriebsfremden Zwecken zuführen oder aufgeben• Zeitpunkt der Übertragung: Übergang Betriebsführungsgewalt

Förderung durch Befreiung von folgenden Abgaben	
In unmittelbarem Zusammenhang mit der Neugründung (§ 1 NeuFöG)	<ul style="list-style-type: none"> • Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben für Schriften und Amtshandlungen • Grunderwerbsteuer für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage • Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch • Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Grundbuch zum Erwerb des Eigentums für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage • die für beschäftigte AN anfallenden DG-Beiträge zum FLAF (DB), Wohnbauförderungsbeiträge des DG, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung und die Kammerumlage II (DZ) unter folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> – grundsätzlich Inanspruchnahme in den ersten 3 Jahren ab Neugründung möglich – innerhalb dieses Zeitraums steht die Begünstigung max. 12 Monate ab erstmaliger Beschäftigung eines AN zu – im 2. und 3. Jahr nach der Neueröffnung gilt Begünstigung nur mehr für die ersten drei beschäftigten AN
In unmittelbarem Zusammenhang mit der Betriebsübertragung (§ 5a (2) Abs Z 1 u 2 NeuFöG)	<ul style="list-style-type: none"> • Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben für Schriften und Amtshandlungen • Grunderwerbsteuer von steuerbaren Vorgängen, soweit der für die Steuerberechnung maßgebende Wert € 75.000 nicht übersteigt • Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch
Inanspruchnahme der Förderung (§ 4 f NeuFöG)	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlegen eines amtlichen Vordrucks (NeuFö 2) bei den in Betracht kommenden Behörden • Alternativ dazu kann die Erklärung über die Neugründung elektronisch über das Unternehmensserviceportal eingereicht werden • zeitgerechtes Vorlegen des Vordrucks, da die Rückzahlung einer bereits bezahlten Abgabe nach der Judikatur nicht möglich ist • der nachträgliche/rückwirkende Entfall der Voraussetzungen für die Begünstigung ist den betroffenen Behörden unverzüglich mitzuteilen

Bundesabgabenordnung

Buchführungspflicht

§ 124 BAO

Wer nach dem UGB oder anderen gesetzlichen Vorschriften zur Führung und Aufbewahrung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat diese Verpflichtungen auch im Interesse der Abgabenerhebung zu erfüllen.

Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB

Die Rechnungslegungspflicht gemäß § 189 UGB tritt ein:

- ab dem zweitfolgenden Geschäftsjahr (Gj), wenn der Schwellenwert von € 700.000 in zwei aufeinander folgenden Gj überschritten wird;
- ab dem folgenden Gj, wenn der Schwellenwert von € 1.000.000 überschritten wird.

Die Rechnungslegungspflicht entfällt ab dem folgenden Gj, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Gj der Schwellenwert von € 700.000 unterschritten wird.

§ 125 BAO

Soweit nicht bereits nach UGB Rechnungslegungspflicht besteht, sind Unternehmer für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zur Buchführung verpflichtet, wenn der Umsatz in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils € 700.000 überstiegen hat.

Keine Buchführungspflicht

§ 126 Abs 2 BAO

Soweit Bücher weder verpflichtend noch freiwillig geführt werden, müssen für Zwecke der Abgabenerhebung Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aufgezeichnet und jährlich zusammengerechnet werden.

Einzelaufzeichnungspflicht – Registrierkassenpflicht – Belegerteilungspflicht (Erlass BMF-010102/0007-I/8/2019 vom 23.12.2019, in der Fassung BMF, 10. März 2021, 2021-0.176.666)

	Einzelaufzeichnung § 131 BAO	Registrierkasse § 131b BAO	Belegerteilung § 132a BAO
Wer ist betroffen?	bei verpflichtender oder freiwilliger Buchführung, E/A-Rechner, Vermietung & Verpachtung, sonstige Einkünfte	Betriebe ab einem Jahresumsatz von netto € 15.000,- und Barumsätze ¹ > netto € 7.500,- jährlich (NICHT: Vermietung & Verpachtung, sonstige Einkünfte)	Unternehmer iSd § 2 (1) UStG
Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • vollpauschalierte LuF • Liebhaberei • Funktionäre iSd § 29 Z 4 EStG • gesellige Veranstaltungen iSd § 5 Z 12 KStG von BgA von KÖR 		
Was ist zu tun?	Barein- und Barausgänge sind täglich einzeln festzuhalten (bei E/A Rechner, V&V und sonstigen Einkünften nur erfolgswirksame)	Aufzeichnung Bareinnahmen mit elektronischem Aufzeichnungssystem	Belegerteilung an Barzahlenden
Wie?	Paragondurchschriften, Rechenstreifen, Registrierkassenstreifen, Lösungsblätter (Strichlisten) nicht Kassasturz	Schutz gegen Manipulation Details in Registrierkassensicherheits-VO BGBl II Nr. 410/2015 idF BGBl II 313/2020 Feststellung Manipulationssicherheit auf Antrag § 131b (4) BAO bei geschlossenen Gesamtsystemen ohne Signatur- bzw. Siegelstellungseinheit (über 30 Registrierkassen)	Mindestangaben Beleg <ul style="list-style-type: none"> • Bezeichnung Leistender • fortlaufende Nummer • Datum • Menge und handelsübliche Bezeichnung • Betrag • zusätzliche Merkmale bei Verwendung Registrierkasse Achtung: für Rechnung iSd § 11 UStG weitere Merkmale erforderlich
<p>Vereinfachte Losungsermittlung (Rückrechnung, Kassasturz):</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Umsätze bis € 30.000,- <ul style="list-style-type: none"> - im Freien „kalte-Hand“ - iZm Alm-, Berg-, Schi-, Schutzhütten etc - Buschenschank, wenn nicht mehr als 14 Tage/Jahre geöffnet - Kantinen gemeinnütziger Vereine, wenn nicht mehr als 52 Tage/Jahr geöffnet • für unentbehrliche Hilfsbetriebe von gemeinnützigen Körperschaften und bestimmte Umsätze von <u>ent</u>behrlichen Hilfsbetrieben • Kleinbetragsautomaten mit Einzelumsätzen ≤ € 20,- brutto <p>Soweit die vereinfachte Losungsermittlung zulässig ist, besteht weder Registrierkassenpflicht noch Belegerteilungspflicht.</p>			

¹ Definition Barumsätze: wenn Gegenleistung durch Barzahlung, Bankomat, Kreditkarte, Barscheck, Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen udgl erfolgt

Zinssätze in der BAO

Wirksamkeit ab	Stundungs-zinsen ¹⁾	Aussetzungs-zinsen	Anspruchs-zinsen ²⁾	Beschwerde-zinsen	Umsatzsteuer-zinsen ³⁾
13.05.09	4,88%	2,38%	2,38%	–	–
13.07.11	5,38%	2,88%	2,88%	–	–
14.12.11	4,88%	2,38%	2,38%	–	–
01.01.12	4,88%	2,38%	2,38%	2,38%	–
08.05.13	4,38%	1,88%	1,88%	1,88%	–
16.03.16	3,88%	1,38%	1,38%	1,38%	–
01.07.21	1,38%	1,38%	1,38%	1,38%	–
27.07.22	1,88%	1,88%	1,88%	1,88%	1,88%
14.09.22	2,63%	2,63%	2,63%	2,63%	2,63%
02.11.22	3,38%	3,38%	3,38%	3,38%	3,38%
21.12.22	3,88%	3,88%	3,88%	3,88%	3,88%

¹⁾ Für den Zeitraum ab 15.3.2020 bis 30.6.2021 sowie ab 22.11.2021 bis 31.1.2022 sind keine Stundungszinsen vorzuschreiben. Ab 1.7.2021 bis 21.11.2021 sowie ab 1.2.2022 bis 30.6.2024 betragen die Stundungszinsen 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr. Für das COVID-19-Ratenzahlungsmodell sind die Stundungszinsen gleichermaßen zu berechnen.

²⁾ § 205c BAO ist am 20. Juli 2022 im Kraft getreten. Die Höhe der Umsatzsteuerzinsen beträgt 2% (ab 1.7.2024 4,5%) über dem Basiszinssatz. Die erstmalige Anwendung des § 205c BAO ist in § 323 Abs. 75 BAO geregelt. Umsatzsteuerzinsen können auch für Zeiträume anfallen, die vor dem 27.07.2022 liegen. In solchen Fällen beträgt der anzuwendende Zinssatz pro Jahr 2 % über dem im maßgeblichen Zeitraum geltenden Basiszinssatz. Dabei kann der in der Tabelle für die Anspruchszinsen jeweils ausgewiesene Wert herangezogen werden.

³⁾ Anspruchszinsen: max. 48 Monate

Säumniszuschläge § 217 BAO ¹⁾		
Erster Säumniszuschlag	wenn Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird	2%
Zweiter Säumniszuschlag	wenn Abgabe nicht spätestens 3 Monate nach dem Eintritt ihrer Vollstreckbarkeit entrichtet wird	1%
Dritter Säumniszuschlag	wenn Abgabe nicht spätestens 3 Monate nach Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung des zweiten Säumniszuschlages entrichtet wird	1%

¹⁾ Für Abgaben mit Fälligkeit zwischen dem 15. März 2020 und 30. Juni 2021 sind keine Säumniszuschläge zu entrichten.

Bagatellgrenze:

Zinsen und Säumniszuschläge, die den Betrag von € 50 nicht erreichen, sind vom Finanzamt nicht festzusetzen.

Rechnungslegungsgesetz (UGB)

Rechnungslegungspflicht iSd § 189 UGB

Rechnungslegungspflicht besteht für:

- Kapitalgesellschaften
- kapitalistische Personengesellschaften (OG, KG) deren unmittelbare oder mittelbare, grundsätzlich unbeschränkt haftende Gesellschafter tatsächlich nur beschränkt haftbar sind (Kapitalgesellschaften nach EU-Bilanz-Richtlinie und vergleichbare aus Drittstaaten, unternehmerische Tätigkeit nicht erforderlich)
- kapitalistische Personengesellschaften (OG, KG) bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (unternehmerische Tätigkeit erforderlich)
- aufgrund Überschreitung Umsatz/Geschäftsjahr € 700.000 pro Betrieb (außer freie Berufe, Land- und Forstwirte)

Größenklassen iSd § 221 Abs 1 bis 4a UGB

	Kleinst- unter- nehmen ¹⁾	Kleine Unter- nehmen	Mittlere Unter- nehmen	Große Unter- nehmen
Bilanz- summe	€ 350.000	€ 5 Mio.	€ 20 Mio.	> € 20 Mio.
Umsatz- erlöse (nach neuer Defi- nition)	€ 700.000,00	€ 10 Mio.	€ 40 Mio.	> € 40 Mio.
Anzahl Be- schäftigte (Durch- schnitt)	10	50	250	> 250

¹⁾ ausgenommen Investmentunternehmen und Beteiligungs-/ Holdinggesellschaften

- Ein Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) gilt immer als große Kapitalgesellschaft (§ 221 Abs 3 UGB)
- Aktiengesellschaften, die Mutterunternehmen iSd § 189a Z 6 UGB sind, haben die Schwellenwerte für den Einzelabschluss auf konsolidierter oder aggregierter Basis zu berechnen (§ 221 Abs 4a UGB)
- Umgründungen: bereits am ersten Stichtag nach Umgründung zu berücksichtigen

Bei Überschreiten bzw. Unterschreiten von mindestens zwei Merkmalen an zwei Stichtagen fällt die Kapitalgesellschaft ab dem folgenden Geschäftsjahr in die nächste Größenklasse.

Kammerumlagen

	2024	2023	2022
KU 1 (neu degressiver Staffeltarif) ^{1) 2) 3)}			
BMGL ≤ EUR 3 Mio. pro Jahr	0,28%	0,29%	0,29%
Übersteigende Teile EUR 3 Mio. – EUR 32,5 Mio.	0,2660%	0,2755%	0,2755%
Übersteigende Teile ≥ EUR 32,5 Mio.	0,2660%	0,2552%	0,2552%
KU 2 (DZ) (nach Bundesland)			
Burgenland	0,40%	0,42%	0,42%
Kärnten	0,37%	0,39%	0,39%
Niederösterreich	0,35%	0,38%	0,38%
Oberösterreich	0,32%	0,34%	0,34%
Salzburg	0,36%	0,39%	0,39%
Steiermark	0,34%	0,36%	0,37%
Tirol	0,39%	0,41%	0,41%
Vorarlberg	0,33%	0,37%	0,37%
Wien	0,36%	0,38%	0,38%

¹⁾ Freigrenze Umsatz € 150.000

²⁾ ab 2019 : Umsatzsteuern auf Investitionen in das ertragsteuerliche Anlagevermögen werden von der Bemessungsgrundlage abgezogen

³⁾ gesonderte Sätze gelten für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen

Sozialversicherungswerte

	2024	2023	2022
Geringfügigkeitsgrenze täglich	keine	keine	keine
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 518,44	€ 500,91	€ 485,85
Dienstgeberabgabe: Grenzwert für Pauschbetrag	€ 777,66	€ 751,37	€ 728,78
Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 202,00	€ 195,00	€ 189,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	€ 6.060,00	€ 5.850,00	€ 5.670,00
Höchstbeitragsgrundlage (jährlich) für Sonderzahlungen	€ 12.120,00	€ 11.700,00	€ 11.340,00
Höchstbeitragsgrundlage für freie DN ohne Sonderzahlung	€ 7.070,00	€ 6.825,00	€ 6.615,00

Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für das Kalenderjahr 2024:

für jede Person, die zu beschäftigen wäre ab 25 DN	mtl. EUR 320,00
ab 100 DN	mtl. EUR 451,00
ab 400 DN	mtl. EUR 477,00

Arbeitsrechtliche Daten

1. Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall:

a) Angestellte

im 1. Dienstjahr	6 Wochen voll + 4 Wochen halb
vom 2. bis zum 15. Dienstjahr	8 Wochen voll + 4 Wochen halb
vom 16. bis zum 25. Dienstjahr	10 Wochen voll + 4 Wochen halb
ab dem 26. Dienstjahr	12 Wochen voll + 4 Wochen halb

Zusammenrechnung der Anspruchszeiten innerhalb eines Arbeitsjahres. Diese Ansprüche gelten pro Arbeitsjahr; durch KV oder Betriebsvereinbarung auch KJ möglich. Angleichung an Regelung der Arbeiter.

b) Arbeiter gemäß EFZG

im 1. Dienstjahr	6 Wochen voll + 4 Wochen halb
vom 2. bis zum 15. Dienstjahr	8 Wochen voll + 4 Wochen halb
vom 16. bis zum 25. Dienstjahr	10 Wochen voll + 4 Wochen halb
ab dem 26. Dienstjahr	12 Wochen voll + 4 Wochen halb

Diese Ansprüche gelten pro Arbeitsjahr.

c) Lehrlinge

Volle Lehrlingsentschädigung bis zu 8 Wochen. Zusätzlich 4 Wochen Differenz zwischen Lehrlingsentgelt und Krankengeld (= Unterschiedsbetrag) bei Arbeitsverhinderung aufgrund von Krankheit oder Unfall. Bei weiterer Erkrankung innerhalb desselben Lehrjahres 3 Tage volle Lehrlingsentschädigung. Für maximal 6 weitere Wochen Differenz zwischen Lehrlingsentschädigung und Krankengeld.

2. Entgeltfortzahlungen bei Arbeitsunfall:

a) Arbeiter

0 bis 15 Dienstjahre	8 Wochen
ab dem 16. Dienstjahr	10 Wochen

b) Angestellte

0 bis 15 Dienstjahre	8 Wochen voll
ab 16. Dienstjahr	10 Wochen

c) Lehrlinge

Volle Lehrlingsentschädigung ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit bis zu 8 Wochen. Differenz zwischen Lehrlingsentschädigung und Krankengeld für weitere 4 Wochen.

3. Kündigungsfristen: (Dienstvertragsregelung beachten)

a) Arbeiter (Kollektivvertrag beachten) 14 Tage
Folgende neue Regelungen zu Kündigungsfristen gelten ab Oktober 2021:

durch den Arbeitgeber:	
unter 2 Dienstjahren	6 Wochen
vom 3. bis 5. Dienstjahr	2 Monate
vom 6. bis 15. Dienstjahr	3 Monate
vom 16. bis zum 25. Dienstjahr	4 Monate
ab dem 26. Dienstjahr	5 Monate
jeweils zum Quartalsende	
durch den Arbeiter:	ein Monat zum Monatsletzten

b) Angestellte

durch den Arbeitgeber:	
unter 2 Dienstjahren	6 Wochen
vom 3. bis 5. Dienstjahr	2 Monate
vom 6. bis 15. Dienstjahr	3 Monate
vom 16. bis zum 25. Dienstjahr	4 Monate
ab dem 26. Dienstjahr	5 Monate
jeweils zum Quartalsende	
durch den Angestellten:	ein Monat zum Monatsletzten

4. Abfertigung alt:

a) Angestellte

unter 3 Dienstjahren	0 Monatsentgelte
nach Vollendung des 3. Dienstjahres	2 Monatsentgelte
nach Vollendung des 5. Dienstjahres	3 Monatsentgelte
nach Vollendung des 10. Dienstjahres	4 Monatsentgelte
nach Vollendung des 15. Dienstjahres	6 Monatsentgelte
nach Vollendung des 20. Dienstjahres	9 Monatsentgelte
nach Vollendung des 25. Dienstjahres	12 Monatsentgelte

b) Arbeiter

Regelung wie bei Angestellten. Kollektivvertragliche Regelungen beachten.

5. Abfertigung neu:

Für ab dem 1.1.2003 abgeschlossene DV bzw. ab dem 1.1.2008 abgeschlossene freie DV sind nach BMSVG 1,53% des SV-pflichtigen Entgeltes in eine betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse einzuzahlen, ohne Beachtung der geringfügigkeitsgrenze oder der Höchstbeitragsgrundlage.

Seit 1.1.2008 sind Gewerbetreibende und „Neue Selbständige“ ohne Gewerbe-schein verpflichtet, monatlich 1,53% ihrer SV-Beitragsgrundlage in eine Mit-arbeitervorsorgekasse einzuzahlen.

Firmenbuch-Gebühren (Gerichtsgebührengesetz idF BGBl I 186/2022)

a.) Eingabengebühren für EINGABEN folgender Rechtsträger: ¹⁾	
1. bei Einzelunternehmern	€ 19
2. bei offenen Gesellschaften	€ 36
3. bei Kommanditgesellschaften	€ 36
4. bei Aktiengesellschaften und SE	€ 100
5. bei GmbH	€ 36
6. bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und SCE	€ 36
7. bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	€ 50
8. bei Sparkassen	€ 100
9. bei Privatstiftungen	€ 200
10. bei EWIV	€ 200
11. bei sonstigen Rechtsträgern gem. § 2 Z 13 FBG	€ 100
12. bei Zweigniederlassungen von Gesellschaften gem. Anhang I der Richtlinie (EU) 2017/1132	€ 100
13. bei Zweigniederlassungen von sonstigen Rechtsträgern mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat	€ 36
b.) Eintragungsgebühren für Eintragung folgender Rechtsträger: ¹⁾	
1. Einzelunternehmer	€ 60
2. offene Gesellschaft	€ 130
3. Kommanditgesellschaft	€ 130
4. Aktiengesellschaften und SE	€ 600
5. GmbH	€ 365
6. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und SCE	€ 400
7. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	€ 400
8. Sparkassen	€ 400
9. Privatstiftungen	€ 265
10. EWIV	€ 400
11. sonstige Rechtsträger gem. § 2 Z 13 FBG	€ 400
12. Zweigniederlassungen von Gesellschaften gem. Anhang I der Richtlinie (EU) 2017/1132	€ 600
13. Zweigniederlassungen von sonstigen Rechtsträgern mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat	€ 365

c.) Eintragungsgebühr betreffend: ⁷⁾

1. Änderungen beim Kapital	€ 171
2. Vermögensübertragung	€ 101
3. Übernahme oder Übertragung von Betrieben/Teilbetrieben	€ 101
4. Umwandlung Kapitalgesellschaft gem. UmwG	€ 101
5. Umwandlung einer Kapitalgesellschaft gem. AktG und SEG sowie einer Genossenschaft nach dem SCEG	€ 368
6. Spaltung	€ 368
7. Verschmelzung	€ 368
8. Realteilung einer Personengesellschaft	€ 101
9. Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern	€ 368
10. Sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrags, Genossenschaftsvertrags, Gründungsvertrags einer EWIV Satzung oder der Stiftungs(-zusatz)urkunde	€ 54
11. beabsichtigte Verlegung des Sitzes in anderen Mitgliedstaat, beabsichtigte Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens einer Gesellschaft auf eine Kapitalgesellschaft mit Sitz im Ausland, beabsichtigte Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens einer Genossenschaft auf eine SCE mit Sitz im Ausland und die Erfüllung der Gründungsbedingungen für die beabsichtigte Gründung einer Holding-SE	€ 171

⁷⁾ Die Gebühren gem. BGBl I 186/2022 sind auf alle Fälle anzuwenden, in denen der Gebühren auslösende Sachverhalt nach dem 30.11.2022 abschließend verwirklicht wird.

Meldepflichten an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Rechtsquelle	Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) BGBl. I Nr. 136/2017 idF BGBl. I Nr. 97/2023
BMF-Erlass	Erlass des BMF vom 23.10.2020 über Feststellung, Überprüfung und Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern gemäß dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)
meldepflichtige Rechtsträger	nachstehende Rechtsträger, sofern diese einen Sitz im Inland haben sowie Trusts & trustähnliche Vereinbarungen iSd § 1 (2) Z17 und Z18 WiEReG: Personengesellschaften (OG, KG), Kapitalgesellschaften (GmbH, AG), Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kleine Versicherungsvereine, Sparkassen, Europ. wirtsch. Interessensvereinigungen, Europ. Ges. (SE), Europ. Gen. (SCE), Privatstiftungen iSd § 1 PSG, so. Rechsträger, deren Eintragung im Firmenbuch gem. § 2 Z 13 FBG vorgesehen ist, Vereine gem. § 1 VerG, Stiftungen und Fonds gem. § 1 BStFG 2015, aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Stiftungen und Fonds, sofern die Anwendung des WiEReG landesgesetzlich vorgesehen ist;
Meldebefreiung nach WiEReG – hier erfolgt eine automatische Eintragung im Register durch die Statistik Austria auf Basis der Daten im Firmenbuch (FB) / Ergänzungsregister für so. Betroffene / Vereinsregister	OG, KG, GmbH sind von der Meldepflicht befreit, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind und sofern keine andere natürliche Person – als die im Register automatisch eingetragenen Personen – als wirtschaftlicher Eigentümer iSd § 2 WiEReG (z. B. aufgrund Treuhandchaft) gilt (Einzelfallprüfung; siehe hierzu auch Vereinfachungen lt BMF-Erlass); Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kleine Versicherungsvereine, Sparkassen und Vereine (§ 1 VerG), sofern keine andere natürliche Person (direkt oder indirekt) Kontrolle iSd WiEReG ausübt; bei Meldebefreiung entfällt die jährliche Meldepflicht (s. Folgeseite);

keine Rechtsträger iSd WiEReG und somit nicht im Register eingetragen	z. B. Agrargemeinschaften, GesBR, Einzelunternehmer (auch wenn im FB protokolliert), Wohnungseigentümergeinschaften, im FB eingetragene Zweigniederlassungen ausländ. Gesellschaften;
Erstmeldung/Meldepflicht	binnen 4 Wochen ab der erstmaligen Eintragung im jeweiligen Stammregister (z. B. FB) bzw. bei Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen nach der Begründung der Verwaltung im Inland
Änderungsmeldung	4 Wochen ab Kenntnis der Änderung des wirtsch. Eigentümers; jedenfalls binnen 4 Wochen ab Eintragung im Firmenbuch bzw. auch früher, sofern Umstände vorliegen, die bereits vor Eintragung in das Stammregister eine Wirkung auf die wirtschaftlichen Eigentümer haben
Sorgfaltspflicht	(jährliche) Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer samt Dokumentation; diese Dokumente sind mind. 5 Jahre nach dem Ende des wirtschaftlichen Eigentums der natürl Person aufzubewahren (Aufbewahrungspflicht)
jährliche Meldepflicht	auch im Fall, dass sich der wirtschaftliche Eigentümer seit der letzten Meldung nicht geändert hat, ist eine Bestätigungsmeldung an das Register zu machen
Zwangsstrafen	bei Verletzung der Meldepflicht iSd § 5 WiEReG (Nachfrist 6 Wochen) drohen Zwangsstrafen
Strafen	Geldstrafen bis zu € 25.000 (grob fahrlässig) bzw. € 75.000 (vorsätzlich) bei Verletzung der Aufbewahrungspflicht; bei Verletzung der Meldepflicht (§ 5), z. B. unrichtige/unvollständige Meldung, verspätete Änderungsmeldung, drohen Strafen bis zu € 100.000 (grob fahrlässig) bzw. € 200.000 (Vorsatz); weitere Straftatbestände s. § 15 WiEReG
Einsicht	seit 01.09.2023 ist die Einsicht bei berechtigtem Interesse (z. B. wissenschaftliche Tätigkeit oder Investigativjournalismus) auf Antrag möglich. Entrichtung eines Nutzungsentgelts ist notwendig.
Compliance Package	es können Unterlagen zur Dokumentation des wirtschaftlichen Eigentümers iSd § 5a WiEReG (freiwillig) im Register hochgeladen werden (s. Details: https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/compliance-package-wiereg.html)

Medieninhaber und Hersteller:

Österreichischer Wirtschaftsbund
1040 Wien, Mozartgasse 4

Tel.: 01 505 47 96, Mail: office@wirtschaftsbund.at, www.wirtschaftsbund.at

Herausgeber: Generalsekretär Mag. (FH) Kurt Egger

Redaktion:

VWT – Vereinigung Österreichischer Wirtschaftstrehänder GmbH
1010 Wien, Tuchlauben 13

Tel.: 01/512 20 69, Mail: vwt@vwt.at, www.vwt.at

Druck:

Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H.
3580 Horn, Wienerstraße 80

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung von Autoren, Mitarbeitern oder Verlag ausgeschlossen sind.

Nachfolgende Informationen sind für Sie im Jänner 2024 aktualisiert und ergänzt worden. Die vorliegende Broschüre stellt eine Basisinformation dar und kann eingehende Beratung durch Ihren Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer nicht ersetzen.



WIRTSCHAFTSBUND
VORARLBERG

Ihr kompetenter und umsetzungsstarker
Partner, wenn es um optimale
unternehmerische Rahmenbedingungen geht.

Ihr Wirtschaftsbund



